

JAHRESBERICHT 2022 ÜBER MIGRATION UND ASYL IN ÖSTERREICH

Beitrag zu den Jahresberichten der Kommission und EUAA



**Finanziert von der
Europäischen Union**



**Bundesministerium
Inneres**



**LANDESBÜRO
FÜR ÖSTERREICH**



Die Meinungen, die in diesem Bericht geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material im gesamten Bericht bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich im
Europäischen Migrationsnetzwerk

Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: www.iomvienna.at, www.emn.at

Diese Publikation wurde ohne formale Editierung durch IOM herausgegeben.

© Jänner 2023, Internationale Organisation für Migration (IOM)



Einige Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird unter der [Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 IGO Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode) (CC BY-NC-ND 3.0 IGO) zur Verfügung gestellt.*

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte den [Urheberrechts- und Nutzungsbedingungen](#).

Diese Publikation darf nicht für Zwecke, die in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielen, verwendet, veröffentlicht oder weitergegeben werden, mit Ausnahme von Bildungszwecken, z. B. zur Aufnahme in Lehrbücher.

Genehmigungen: Anfragen zur kommerziellen Nutzung oder zu weiteren Rechten und Lizenzen richten Sie bitte an publications@iom.int.

* <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode>

Anmerkung

Der vorliegende Bericht wurde im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Nationalen Kontaktpunkte (NKP) im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) erstellt. Er hebt die wichtigsten rechtlichen und politischen Entwicklungen in den Bereichen Migration und Asyl in Österreich im Jahr 2022 hervor. Der Bericht liefert in weiterer Folge Inhalte für den EMN-Jahresbericht über Migration und Asyl 2022 und den EMN-Bericht 2022 zu „Children in Migration“. Darüber hinaus fließen die Informationen in den Jahresbericht der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) zur Asylsituation in der Europäischen Union (EU) ein.

Das Format des Berichts basiert auf einer gemeinsamen Vorlage, welche vom EMN erstellt wurde, um vergleichbare Informationen zu einer Anzahl von spezifischen Themen zu sammeln.

Dieser Bericht stützt sich auf offizielle Quellen wie etwa Pressemitteilungen, parlamentarische Anfragebeantwortungen, Gesetzestexte sowie schriftliche Beiträge relevanter Ministerien und Behörden und wurde vom NKP Österreich im EMN in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

Inhalt

SUMMARY OF CHANGES TO THE NATIONAL MIGRATION / ASYLUM SYSTEM IN 2022	7
0. OVERARCHING CHANGES TO NATIONAL MIGRATION AND ASYLUM SYSTEM IN 2022 IN THE EU MEMBER AND OBSERVER STATES	10
1. LEGAL MIGRATION TO THE EU MEMBER AND OBSERVER STATES	11
1.1. Overarching strategic legal or policy changes in legal migration	11
1.2. Work-related migration	12
1.2.1. Categories of workers	12
1.2.2. Satisfying labour market needs	19
1.2.3. 'Social dumping' and labour exploitation	20
1.2.4. Bilateral labour migration agreements	20
1.2.5. Circular migration	21
1.3. Students and researchers	21
1.4. Family reunification including family formation	22
1.5. Information on routes to and conditions of legal migration	22
1.6. Other measures regarding legal migration	23
2. INTERNATIONAL PROTECTION	24
2.1. Legislative and policy developments related to international protection	24
2.1.1. Overarching strategic legal or policy developments in international protection	24
2.1.2. Access to the asylum procedure	24
2.1.3. Reception of asylum applicants	25
2.1.4. Asylum procedure – types of procedure	26
2.1.5. Asylum procedure – operational aspects	27
2.1.6. Maintaining family unity for adult applicants for and beneficiaries of international protection	28
2.1.7. Withdrawal of international protection	28
2.1.8. Other developments	29
2.2. Relocation and resettlement	29
2.2.1. Relocation	29
2.2.2. Resettlement and Humanitarian Admission Programmes	29
2.2.3. Relocation and resettlement – other related developments	30
3. MINORS AND OTHER VULNERABLE GROUPS	31
3.1. Identification, registration, reception of minors	32
3.1.1. Identification and registration of minors	32
3.1.2. Human trafficking of minors	32
3.1.3. Missing children	32
3.1.4. Reception facilities for minors	33
3.2. Access to status determination procedures and procedural safeguards for minors	34
3.2.1. Guardianship	34
3.2.2. Procedural safeguards in the asylum procedure for minors	34
3.2.3. Age assessment	35
3.2.4. Maintaining family unity, family tracing and family reunification for minors	35
3.2.5. Statelessness relating to minors	36
3.3. Integration of minors	36
3.3.1. Integration policies for minors at national/regional level	36
3.3.2. Access to services/rights for minors	37
3.3.3. Transition to adulthood	38
3.3.4. Fighting racism and discrimination of minors	39
3.4. International protection of minors	39
3.4.1. Access to the asylum procedure for minors	39
3.4.2. Resettlement and relocation of minors	39
3.5. Return of minors	40
3.5.1. Voluntary and forced return of minors	40
3.5.2. Detention and alternatives to detention related to minors	40
3.6. Other vulnerable groups	40
3.6.1. Vulnerable groups in the asylum procedure	41

3.6.2. Vulnerable groups outside of the asylum procedure	41
4. INTEGRATION AND INCLUSION OF ADULT MIGRANTS	42
4.1. National integration strategy	42
4.2. Involvement of multi-stakeholders including non-governmental organisations	44
4.3. Pre-departure/arrival programmes	45
4.4. Education and training	45
4.5. Labour market and skills	46
4.6. Basic services	47
4.7. Active participation of migrants and receiving societies in integration	49
4.8. Fighting racism and discrimination	50
5. CITIZENSHIP AND STATELESSNESS	51
5.1. Acquisition of citizenship	51
5.2. Statelessness	52
6. BORDERS, VISAS AND SCHENGEN	54
6.1. Border management	54
6.1.1. External border control measures/management	54
6.1.2. Implementation of EU developments at external borders	55
6.1.3. Reinforced cooperation with third countries in the area of border management	56
6.2. Visa policy	56
6.3. Schengen governance	57
7. IRREGULAR MIGRATION INCLUDING MIGRANT SMUGGLING	59
7.1. Preventing and tackling irregular migration in legal migration channels	59
7.1.1. Tackling misuse	59
7.1.2. False travel documents	60
7.2. Preventing facilitation of irregular migration ('smuggling') and preventing irregular stay	60
7.2.1. Combatting facilitation of irregular migration (smuggling)	60
7.2.2. Prevention of irregular migration	60
7.2.3. Prevention of irregular stay	61
7.2.4. Cooperation with third countries to prevent irregular migration	61
7.2.5. Monitoring and identifying irregular migration routes	63
7.3. Access to services and legal solutions for irregularly staying migrants	63
7.3.1. Access to services for irregularly staying migrants	63
7.3.2. Legal solutions for irregularly staying migrants	63
7.4. Other measures regarding irregular migration	64
8. TRAFFICKING IN ADULT HUMAN BEINGS	65
8.1. National strategic policy developments	65
8.2. Improving detection, identification of and provision of information to third-country national victims of trafficking in human beings	66
8.2.1. Provision of information on assistance and support to third-country national victims	66
8.2.2. Detection, Identification, and protection of victims of trafficking in human beings	67
8.2.3. Cooperation with third countries	68
9. RETURN AND READMISSION	70
9.1. Update on EMN REG activities and update from Frontex	70
9.2. Main national developments in the field of return	70
9.2.1. General policy developments in the area of return	70
9.2.2. Assisted voluntary return	71
9.2.3. Reintegration measures	72
9.2.4. Forced return and detention	72
9.3. Cooperation with third countries of origin and transit and implementation of EU readmission agreements	73
9.3.1. Cooperation with third countries of origin and transit on return management and reintegration	73
9.3.2. Implementation of EU Readmission Agreements	73
9.4. Cross-cutting developments in return and reintegration related to other thematic sections of the ARM (borders, irregular migration and trafficking)	74
10. MIGRATION AND DEVELOPMENT	75
11. RESPONSE TO THE INFLUX OF PERSONS FLEEING THE WAR IN UKRAINE	76
11.1. Temporary protection for persons fleeing the war in Ukraine	76
11.2. Measures taken outside of the legal framework of the Temporary Protection Directive	87

SUMMARY OF CHANGES TO THE NATIONAL MIGRATION / ASYLUM SYSTEM IN 2022

KEY POINTS

1. Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte und damit verbundene finanzielle Erleichterungen, Verfahrensvereinfachungen sowie Änderungen bei der Punktevergabe.
2. Verstärkter Fokus Österreichs auf Migration aus Indien: Sonderaktion zur unterstützten freiwilligen Rückkehr nach Indien, von Österreich organisierte europaweit erste Frontex-Charteroperation nach Indien, Verhandlung über ein Abkommen über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Republik Indien.
3. Umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung ukrainischer Vertriebener sowie humanitäre Unterstützung der ukrainischen Bevölkerung.

Legal Migration

OVERARCHING LEGAL OR POLICY CHANGES IN LEGAL MIGRATION

COVID-19 bedingt wurden bestehende Sonderregelungen unter anderem im Staatsbürgerschaftsrecht oder im Bereich der Niederlassung und des Aufenthalts verlängert beziehungsweise neue Regelungen eingeführt.

WORK-RELATED MIGRATION

Durch [umfassende Novellierungen](#) unter anderem des Ausländerbeschäftigungs- sowie des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes wurde die Rot-Weiß-Rot – Karte reformiert und unter anderem Erleichterungen beim Mindestgehalt für AntragstellerInnen sowie die Möglichkeit der Inlandsantragstellung beschlossen. Durch eine neue Stammsaisonierungsregelung wurde die Möglichkeit für bestimmte Saisonarbeitskräfte erweitert, außerhalb von Kontingenten und ohne Arbeitsmarktpflicht eine Beschäftigungsbewilligung erhalten zu können. Weiters wurde eine neue Kategorie der Rot-Weiß-Rot – Karte für sogenannte „Stammmitarbeiter“ im Bereich des Tourismus und der Land- und Forstwirtschaft geschaffen. Für Start-up-GründerInnen wurde das Mindestgründungskapital von EUR 50.000 auf EUR 30.000 herabgesetzt. Die [Liste der Mangelberufe](#) wurde im Vergleich zum Vorjahr erweitert und umfasste bundesweit 68 Mangelberufe. Durch [Beseitigung der gesetzlich vorgesehenen Mindestentlohnung](#) im Zuge der Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte wurde der Zugang von StudienabsolventInnen zu diesem Aufenthaltstitel erleichtert.

STUDENTS AND RESEARCHERS

Für SchülerInnen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder TeilnehmerInnen eines Lehrgangs für Pflegeassistenten wurde die [Möglichkeit geschaffen](#), eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten.

International Protection

LEGISLATIVE AND POLICY DEVELOPMENTS RELATED TO INTERNATIONAL PROTECTION

Die Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG wurde im Rahmen einer [Zusatzvereinbarung](#) adaptiert, etwa durch eine Erhöhung bestimmter Kostenhöchstsätze. Aufgrund einer [Änderung der Herkunftsstaaten-Verordnung](#) wurde die Ukraine von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten gestrichen.

Minors and Other Vulnerable Groups

MINORS

Im Bereich der Verbesserung des Schutzes sowie der Rechtsstellung geflüchteter Kinder wurden einige Maßnahmen gesetzt. Beispielsweise entwickelte die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen ein [Kinderschutzkonzept](#), im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wurde verfahrensführenden ReferentInnen für die Einvernahme Minderjähriger eine [Checkliste](#) als unterstützendes Instrument zur Verfügung gestellt und am Bundesverwaltungsgericht steht RichterInnen der neue [Leitfaden „Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht“](#) zur Verfügung. Im Bereich der Schulen wurden Maßnahmen gesetzt, um SchülerInnen in ihren Sprachkompetenzen zu stärken. Ebenso wurden österreichweit SchülerInnen aller Schulstufen und Schultypen für die [Gefahren von Ungleichheitsideologien](#) sensibilisiert und ihre Resilienz gegenüber Radikalisierung gestärkt.

Integration and Inclusion of Adults

NATIONAL INTEGRATION STRATEGY

Die Dauer der verpflichtenden Werte- und Orientierungskurse wurde im Jahr 2022 ausgedehnt und von bislang einem Tag (8 Stunden) auf drei Tage (24 Stunden) verlängert. Zudem wurde als neues Element ein [Sensibilisierungsmodul zum Thema Antisemitismus](#) aufgenommen.

EDUCATION AND TRAINING OF ADULTS / LABOUR MARKET AND SKILLS

Der Österreichische Integrationsfonds baute in Zusammenarbeit mit den Kursträgern das Angebot an Deutschkursen und Deutschlernmöglichkeiten österreichweit stark aus und es wurde in Aussicht genommen, das Deutschkursangebot erweitern zu wollen.

Citizenship and Statelessness

ACQUISITION OF CITIZENSHIP

Die [Sondererwerbsmöglichkeit](#) der österreichischen Staatsbürgerschaft für NS-Opfer und deren direkte Nachkommen wurde ausgedehnt, um unter bestimmten Umständen unter anderem auch jene Fälle zu erfassen, in denen Personen von Organen der NSDAP oder den Behörden des Deutschen Reiches oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich in das Ausland deportiert oder ermordet wurden.

Borders, Visas and Schengen

BORDER MANAGEMENT

Auf MinisterInnenebene wurden Forderungen nach einem robusten Außengrenzschutz ausgesprochen. In diesem Zusammenhang wurden auch [Grenzsicherungsstände](#) ins Treffen geführt.

SCHENGEN GOVERNANCE

Die bestehenden vorübergehenden Grenzkontrollen an den Grenzen zu Slowenien und Ungarn wurden [fortgesetzt](#) und neue vorübergehende Grenzkontrollen zur Slowakischen Republik [eingeführt](#). Die Ausdehnung des Schengen-Besitzstandes auf Rumänien und Bulgarien wurde von Österreich abgelehnt.

Irregular Migration Including Migrant Smuggling

PREVENTING FACILITATION OF IRREGULAR MIGRATION ('SMUGGLING') AND PREVENTING IRREGULAR STAY

Österreich präsentierte eine [Informationskampagne](#), die MigrantInnen noch in den jeweiligen Herkunfts- und Transitstaaten über potenzielle Gefahren irregulärer Migration, Falschinformationen von Schlepperorganisationen und Realitäten beziehungsweise Perspektiven in Europa (wie die geringen Chancen auf Verleihung eines Schutzstatus) aufklären soll.

Return and Readmission

MAIN NATIONAL DEVELOPMENTS IN THE FIELD OF RETURN

Auf Österreichs Initiative wurde eine MinisterInnenkonferenz zum Thema Rückkehr veranstaltet. Die freiwillige Rückkehr nach Indien sollte durch eine befristete [Sonderaktion zur unterstützten freiwilligen Rückkehr](#) forciert werden. Zudem organisierte Österreich die [europaweit erste Frontex-Charteroperation nach Indien](#).

COOPERATION WITH THIRD COUNTRIES OF ORIGIN AND TRANSIT AND IMPLEMENTATION OF EU READMISSION AGREEMENTS

Die Bundesregierung beschloss, [Verhandlung über ein Abkommen mit der Republik Indien](#) über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität aufzunehmen.

Migration and Development

NATIONAL ACTIONS

Im neuen [Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik](#) wurde Migration und Flucht als eine der drei globalen Herausforderungen formuliert, welche die Aktivitäten der kommenden Jahre zentral prägen wird.

Response to Influx of Persons Fleeing the War in Ukraine and Temporary Protection

MAIN NATIONAL DEVELOPMENTS IN RELATION TO TEMPORARY PROTECTION

Österreich erließ auf Grundlage der EU-Massenzustrom-Richtlinie die [Vertriebenen-Verordnung](#) und gewährte damit aus der Ukraine vertriebenen Personen Schutz in Österreich. In diesem Zusammenhang wurde das Angebot an Integrationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Integrationsfonds bedarfsorientiert adaptiert und ergänzt. Die Kriterien für einen [rechtskonformen Arbeitsmarktzugang](#) wurden durch einen Erlass des Bundesministers für Arbeit festgelegt.

MAIN MEASURES TAKEN OUTSIDE OF THE LEGAL FRAMEWORK OF THE TEMPORARY PROTECTION DIRECTIVE

Österreich gewährte ukrainischen Staatsangehörigen, deren Aufenthaltstitel Ende Februar 2022 kurz vor dem Ablauf war, bereits vor Inkrafttreten der Vertriebenen-Verordnung einen [straffreien Aufenthalt](#). Mit Ministerratsbeschluss vom 21. Dezember 2022 wurde der Grundstein für die Verlängerung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts für Vertriebene in Österreich bis zum 4. März 2024 gelegt. [Die COVID-19-Einreiseverordnung 2021](#) wurde geändert, sodass sie für Personen, die auf Grund einer kriegerischen Auseinandersetzung einreisten, nicht mehr galt. Zudem sagte Österreich zu, bis zu [2.000 ukrainische Vertriebene aus der Republik Moldau sowie bis zu 500 ukrainische Vertriebene aus Polen](#) aufzunehmen.

0. OVERARCHING CHANGES TO NATIONAL MIGRATION AND ASYLUM SYSTEM IN 2022 IN THE EU MEMBER AND OBSERVER STATES

Please indicate whether there have been **overarching changes** in the national migration and asylum system that have taken place in 2022. These are likely to result from a change of government or an overarching policy change that affects the overall approach to policymaking which in turn accounts for changes reported in the specific policy areas. It can also include developments that impact on more than one thematic section in the template. This could entail digitalisation strategies across more than one area of processing; developments to improve preparedness; policy decisions for institutional restructuring; a new migration law covering both asylum and migration etc.

For each development, please:

- ✓ Briefly describe the development: what changed?
- ✓ Describe the objectives¹ and the drivers² of the legislative or policy development.
- ✓ Flag whether the development was a 'major' development and, if so, briefly explain (1-2 sentences) why you consider this a major development (*e.g. strategic development, fundamental policy change, high impact on applicants, political priority, etc.*).
- ✓ Please include one development per row and add additional rows as required.
- ✓ List developments in order of importance. If several developments are deemed equally important, please use a chronological order.

1. Were there any new overarching legal or policy developments in the national migration and asylum system in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

¹ Objective of the development: what is this legal/policy change/development intended to achieve?

² Driver for the development: what were the reasons for enacting this legal/policy change/development? For example, a potential driver in 2022 could be a rise in protection applications. Please note that specific drivers can be broken down from major developments, i.e. what drove the need to adapt legislation, systems or processes in a particular way?

1. LEGAL MIGRATION TO THE EU MEMBER AND OBSERVER STATES

Please indicate (Yes/No) whether there have been any **new legal or policy developments in 2022** relating to any of the questions in Section 1 indicated below.

If yes, for each development, please:

- ✓ **Briefly describe the development: what changed?**
- ✓ **Describe the objectives³ and the drivers⁴ of the legislative or policy development.**
- ✓ **Flag whether the development was a 'major' development and, if so, briefly explain (1-2 sentences) why you consider this a major development (e.g. *strategic development, fundamental policy change, high impact on applicants, political priority, etc.*).**
- ✓ **Please include one development per row and add additional rows as required.**
- ✓ **List developments in order of importance. If several developments are deemed equally important, please use a chronological order.**

1.1. Overarching strategic legal or policy changes in legal migration

2. Were there any new overarching legal or policy developments in relation to legal migration in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Im Jahr 2022 wurden die COVID-19 Sonderregelungen im Staatsbürgerschaftsrecht, im Bereich der Niederlassung und des Aufenthalts, im Bereich des Verfahrens vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sowie im Asylbereich verlängert. Beispielhaft ist hier § 19 Abs. 1a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)⁵ zu erwähnen, wonach Verlängerungs- und Zweckänderungsanträge nicht – wie vor der Pandemie – persönlich, sondern postalisch oder elektronisch bei der Behörde einzubringen sind, solange aufgrund von COVID-19-Maßnahmen die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist. Diese bereits bestehende Regelung wurde zunächst bis zum 30. Juni 2022,⁶ in weiterer Folge bis zum 31. Dezember 2022⁷ und schließlich bis zum 30. Juni 2023⁸ verlängert. Ebenso ist die Sonderregelung in der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV)⁹ zu erwähnen, wonach die Behörde bei Verlängerungs- und Zweckänderungsanträgen, solange auf Grund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, von der Abnahme der Papillarlinienabdrücke beziehungsweise der Vorlage von Urkunden und Nachweisen im Original absehen kann, sofern kein begründeter Zweifel an der Identität der antragstellenden Person beziehungsweise an der Echtheit und Richtigkeit der Urkunden und Nachweise besteht. Der Aufenthaltstitel ist gegebenenfalls ohne das biometrische Merkmal der Papillarlinienabdrücke auszustellen (§ 2b Abs. 4a und § 6 Abs. 2a NAG-DV).	☐ Major, because

³ Objective of the development: what is this legal/policy change/development intended to achieve?

⁴ Driver for the development: what were the reasons for enacting this legal/policy change/development? For example, a potential driver in 2022 could be a rise in protection applications. Please note that specific drivers can be broken down from major developments, i.e. what drove the need to adapt legislation, systems or processes in a particular way?

⁵ Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 221/2022.

⁶ Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des BFA-Verfahrensgesetzes und des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 234/2021.

⁷ Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des BFA-Verfahrensgesetzes und des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 83/2022.

⁸ Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des BFA-Verfahrensgesetzes und des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 221/2022.

⁹ Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 451/2005 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 327/2022.

2. Were there any new overarching <u>legal or policy</u> developments in relation to legal migration in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Objective: Ziel dieser Änderung war, die Einschränkung des persönlichen Parteienverkehrs, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vorgenommen wurde, zu verlängern. Driver: Es zeichnete sich ab, dass die Pandemie noch nicht beendet sein würde.¹⁰	
Development: Am 1. Jänner 2022 trat die Niederlassungsverordnung 2022 in Kraft.¹¹ Die Verordnung regelt die Gesamtzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel in Österreich (6.020), sowie deren Aufschlüsselung nach Aufenthaltstitel und Bundesland. Die Höchstzahl für Saisonarbeitskräfte und ErntehelferInnen wird seit 1. Jänner 2022 nicht mehr (wie bisher) in der Niederlassungsverordnung geregelt, sondern ausschließlich über Kontingentverordnungen des/der BundesministerIn für Arbeit und Wirtschaft (§ 13 Abs. 1 NAG sowie § 5 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG).¹² Im Zuge dieser Änderung wurde außerdem den in den Landesdirektionen des Arbeitsmarktservice (AMS) vertretenen SozialpartnerInnen (WKÖ, IV, BAK, ÖGB) und den Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft (LKÖ und LAKT) die Möglichkeit eingeräumt, die Kontingentauslastung und die Anzahl der bewilligt beschäftigten Stammsaisoniers im Wirkungsbereich der jeweiligen AMS Landesgeschäftsstelle anfragen zu können (§ 5 Abs. 10 AuslBG). Objective: Ziel der Niederlassungsverordnung 2022 war, die Entwicklung eines geordneten Arbeitsmarktes sicherzustellen und die Aufenthaltstitel entsprechend der Möglichkeiten und Erfordernisse auf die Länder aufzuteilen (§ 13 Abs. 2 NAG). Driver: Hintergrund der Niederlassungsverordnung ist § 13 NAG, wonach die Bundesregierung durch Verordnung für jedes Kalenderjahr die Zahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel festlegen kann. Da die jährliche Festsetzung einer Höchstzahl an saisonalen Bewilligungen in der Niederlassungsverordnung eine bedarfsgerechte Zulassung behinderte, hat der/die BundesministerIn für Arbeit und Wirtschaft unter Bedachtnahme auf die jeweilige Arbeitsmarktlage und das verfügbare Arbeitskräftepotential nunmehr die Möglichkeit, ohne derartige Höchstzahlen die Zulassung von Saisonarbeitskräften über die jährlichen Kontingentverordnungen quantitativ zu steuern.¹³	☐ Major, because

1.2. Work-related migration

Admission policies for specific categories of third-country nationals

Please describe any new concrete developments regarding admission affecting all migrant workers, and for the following categories of third-country workers.

1.2.1. Categories of workers

3. Were there any <u>new legal or policy</u> developments in relation to migrant workers, including the following categories of workers in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development

¹⁰ Initiativantrag betreffend Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz und das Asylgesetz 2005 geändert werden, 2484/A XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

¹¹ Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2022 festgelegt wird (Niederlassungsverordnung 2022 – NLV 2022), BGBl. II Nr. 567/2021.

¹² BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 168/2022.

¹³ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, 1162 XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

a) Overarching developments affecting all migrant workers	
Development: Am 3. Februar 2022 erfolgte die Kundmachung der Aufhebung von § 4 Abs. 3 AuslBG durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH).¹⁴ Diese Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen, die zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AuslBG vorliegen müssen, einem/einer ArbeitgeberIn eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden darf. Die Aufhebung dieser Bestimmung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 in Kraft. Objective: Ziel der Aufhebung durch den VfGH war die Beseitigung eines verfassungswidrigen Gesetzes. Driver: Aufgrund der Beschwerde eines pakistanischen Staatsangehörigen prüfte der VfGH § 4 Abs. 3 AuslBG auf seine Verfassungsmäßigkeit. Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 AuslBG ist für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung die einstimmige Befürwortung des Regionalbeirates¹⁵ Voraussetzung. Die für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen zuständige Behörde ist die örtlich zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS (§ 20 Abs. 1 und 2 AuslBG). Nach geltender Rechtslage ist vor der Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung auch die einstimmige Befürwortung des Regionalbeirates notwendig (§ 4 Abs. 3 Z 1 AuslBG). Der VfGH qualifizierte diese bestehende Regelung als verfassungswidrig, weil der Regionalbeirat keine behördliche Entscheidungskompetenz hat. Die derzeitige Ausgestaltung des Gesetzes bindet aber die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung an die einhellige Befürwortung des Regionalbeirates, der nicht als Behörde zu qualifizieren ist, sodass die Entscheidung der zuständigen Behörde (AMS) an die Zustimmung eines nichtbehördlichen Organs (Regionalbeirat) gebunden ist. Diese Regelung verstößt nach Ansicht des VfGH gegen das Rechtsstaatsprinzip.¹⁶	☐ Major, because
Development: Im Zuge der Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte (siehe dazu unten) wurde die Austrian Business Agency (ABA) Unit „Work in Austria“ als Servicestelle für die Rot-Weiß-Rot – Karte eingerichtet (§ 20h AuslBG).¹⁷ In Bezug auf die Rot-Weiß-Rot – Karte unterstützt die Servicestelle durch: • Basisinformationen über die grundlegenden Rechtsvorschriften zur Erlangung des genannten Aufenthaltstitels; • Mehrsprachige und digital unterstützte Information und Beratung über Verfahren betreffend die genannten Aufenthaltstitel; • Anleitung der AntragstellerInnen bei der Einbringung von Anträgen; • Begleitung der AntragstellerInnen bei den einzelnen Verfahrensschritten. Objective: Durch den Ausbau der ABA-Unit „Work in Austria“ zu einer Servicestelle soll eine bessere Koordinierung und Straffung der für das Zusammenwirken von Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt komplexen Verfahrensschritte erreicht werden.¹⁸ Driver: Im aktuellen Regierungsprogramm ist festgehalten, dass die ABA-Unit „Work in Austria“ als zentrale Plattform für die Anwerbung von SpezialistInnen aus dem Ausland ausgerichtet werden soll (Österreichische Bundesregierung, 2020).	☐ Major, because
Development: Mit Verordnung vom 29. August 2022 wurde die Ausländerbeschäftigungsverordnung (AuslBVO)¹⁹ geändert.²⁰ Durch diese Änderung wurden	☐ Major, because

¹⁴ Aufhebung des § 4 Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. I Nr. 1/2022 (Zugriff 23. November 2022).

¹⁵ Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 Arbeitsmarktservicegesetz ist bei jeder regionalen AMS-Organisation ein Beirat einzurichten, der aus dem/der Leiter/in der regionalen Geschäftsstelle als Vorsitzende/m und vier weiteren Mitgliedern besteht.

¹⁶ VfGH, 14. Dezember 2021, G 232/2021-14.

¹⁷ Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2022.

¹⁸ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, 1528 der Beilagen XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

zwei weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich des AuslBG festgelegt. Einerseits betrifft das ausländische Personen, die über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG verfügen und in Österreich eine Ausbildung in einem Pflegeassistentenberuf oder im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgreich absolviert haben und zur Berufsausübung berechtigt sind. Andererseits betrifft das bestimmte Angehörige²¹ von bei Internationalen Einrichtungen oder Internationalen Nichtregierungsorganisationen einschließlich Quasi-Internationalen Organisationen angestellten Personen (§ 1 Z 6 und Z 12 AuslBVO). Objective: Ziel ist, bestimmte Personengruppen vom Geltungsbereich des AuslBG auszunehmen. Driver: Auslöser für die neu geschaffenen Ausnahmeregelungen waren die angestrebte Reduktion des Pflegefachkräftemangels sowie das neue Amtssitzgesetz,²² das eine entsprechende Adaptierung der bisherigen Gesetzeslage erforderlich machte.²³	
Development: Am 1. Oktober 2022 trat eine Änderung des AuslBG,²⁴ des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG, siehe 1.2.2/Frage 4),²⁵ des NAG (siehe 1.3/Frage 8) und des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG, siehe dazu 3b)²⁶ in Kraft.²⁷ Mit diesen Änderungen erfolgte, unter anderem, eine Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte. Die Eckpunkte der Reform umfassten: • Schaffung einer neuen Kategorie der Rot-Weiß-Rot – Karte für StammmitarbeiterInnen (§ 12d AuslBG). Demnach erhalten Saisonarbeitskräfte, die über zwei Kalenderjahre mindestens sieben Monate pro Kalenderjahr im selben Wirtschaftszweig als registrierte Stammsaisoniers beschäftigt waren, ungeachtet ihres Alters und ihrer Qualifikation eine Rot-Weiß-Rot – Karte; • Senkung der Mindestentlohnung für „Sonstige Schlüsselkräfte“ auf 50% der ASVG²⁸-Höchstbeitragsgrundlage und gänzliche Beseitigung einer festgesetzten Mindestentlohnung für „StudienabsolventInnen“ (§ 12b Z 1 und 2 AuslBG); • Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Sprachdiplomen und Kurszeugnissen zum Nachweis von Deutsch- und Englischkenntnissen von einem auf fünf Jahre (§ 20d Abs. 6 AuslBG); • Ausbau der Austrian Business Agency-Unit „Work in Austria“ zur Servicestelle für die Rot-Weiß-Rot – Karte und die Blaue Karte EU (§ 20h AuslBG; siehe oben); • Angleichung der Rot-Weiß-Rot – Karte an die Blaue Karte EU, beispielsweise durch Erleichterungen hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen²⁹ (oder die Anpassung der Geltungsdauer für Aufenthaltstitel von Angehörigen von Rot-Weiß-Rot – Karten-InhaberInnen an die Geltungsdauer für Aufenthaltstitel, die auch für Angehörige von InhaberInnen einer Blauen Karte EU gilt; § 46 Abs. 1a NAG); • Ermöglichung der Antragstellung durch ArbeitgeberInnen nicht nur für die zukünftige	X Major, because die Reform auf politischer Ebene umfassend debattiert und als wichtiger Schritt zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels gesehen wurde.

¹⁹ Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 19. September 1990 über Ausnahmen vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 609/1990 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 325/2022.

²⁰ Änderung der Ausländerbeschäftigungsverordnung, BGBl. II Nr. 325/2022.

²¹ Als Angehörige gelten gemäß § 1 Z 12 AuslBVO EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen und ledige Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Für Kinder mit Behinderung gilt keine Altersbeschränkung.

²² Bundesgesetz zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort, BGBl. I Nr. 54/2021.

²³ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung III/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 23. Jänner 2023.

²⁴ Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2022.

²⁵ Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2022.

²⁶ Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2022.

²⁷ Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 106/2022.

²⁸ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 236/2022.

²⁹ Beispielsweise muss für die Rot-Weiß-Rot – Karte die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG, wonach der Aufenthalt des/r AntragstellerIn zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, nicht mehr erfüllt werden (§ 41 Abs. 1 und 2 NAG).

Arbeitskraft, sondern (bei gleichzeitiger Antragstellung) auch für seine/ihre Familienangehörigen (§ 20d Abs. 1 AuslBG); • Lockerungen bei der Punktevergabe im Rahmen des AuslBG hinsichtlich Berufserfahrung, Englischkenntnissen, Berufsausbildung in einem Mangelberuf und Alter. Aufgrund der geänderten NAG-DV,³⁰ die überwiegend ebenfalls am 1. Oktober 2022 in Kraft trat, wurden Erleichterungen hinsichtlich der bei Beantragung einer Rot-Weiß-Rot – Karte vorzulegenden Nachweise und Urkunden aufgenommen. Beispielsweise genügt in bestimmten Fällen die Vorlage einer beglaubigten Abschrift eines gültigen Reisedokuments anstelle des Originals (§ 6 Abs. 1 NAG-DV). Weitere Änderungen im AuslBG betrafen die Verdoppelung des beschäftigungsbewilligungsfreien Zeitraums für KünstlerInnen von vier auf acht Wochen (§ 3 Abs. 4 lit. b AuslBG) und die Einführung von Beschäftigungsbewilligungen für SpezialistInnen im Rahmen von Projekten (ProjektmitarbeiterInnen; § 4a AuslBG). Objective: Ziel der Reform war es, die Rahmenbedingungen der Rot-Weiß-Rot – Karte an einen modernen Arbeitsmarkt anzupassen, qualifizierten Zugang zum Arbeitsmarkt aus Drittstaaten im Rahmen einer kontrollierten Zuwanderungsstrategie zu vereinfachen, den Beantragungsprozess effizienter zu gestalten und damit einen Beitrag zur Linderung des Fachkräftemangels zu leisten (BMAW, 2022). Driver: Laut Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft suchten viele Unternehmen nach qualifizierten MitarbeiterInnen und der demografische Wandel sowie der Konjunkturaufschwung im ersten Halbjahr 2022 habe den Bedarf an Fachkräften weiter erhöht (BMAW, 2022). Zudem war die Vereinfachung der Antragstellung für die Rot-Weiß-Rot – Karte und die Straffung der Verfahren im Regierungsprogramm vorgesehen (Österreichische Bundesregierung, 2020).	
Development: Im Zuge der oben beschriebenen Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte wurde auch der Zugang von StudienabsolventInnen zur Rot-Weiß-Rot – Karte erleichtert, indem das Erfordernis der gesetzlich vorgesehenen Mindestentlohnung beseitigt wurde. Allerdings muss das monatliche Bruttogehalt weiterhin zumindest dem ortsüblichen Entgelt inländischer StudienabsolventInnen mit vergleichbarer Tätigkeit und Berufserfahrung entsprechen. Objective: Ziel war es, Einstiegsbarrieren zu reduzieren.³¹ Driver: Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die zuvor gesetzlich vorgeschriebene Mindestentlohnung bei der Zulassung „sonstiger Schlüsselkräfte“ oftmals zu hoch war.³²	☐ Major, because
Development: Am 1. November 2022 trat § 4 Abs. 8 AuslBG³³ in Kraft. Demnach kann das AMS bei wiederholter ungenehmigter Beschäftigung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 und 5 AuslBG von der Sperre einer Beschäftigungsbewilligung absehen. Voraussetzung dafür ist, dass berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen – beispielsweise ein geringer Grad des Verschuldens oder eine kurze Dauer des Verstoßes – und dass die ArbeitgeberInnen glaubhaft machen, dass konkrete technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen wurden, um weitere Verstöße zu verhindern. Vorab ist der Regionalbeirat anzuhören. Objective: Ziel dieser Bestimmung ist, dem AMS einen Ermessensspielraum bei der Sperre von Beschäftigungsbewilligungen einzuräumen. Mit der Anhörung des sozialpartnerschaftlich	☐ Major, because

³⁰ Änderung der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 327/2022.

³¹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, 1528 der Beilagen XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

³² Ebd.

³³ Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 168/2022.

besetzten Regionalbeirates sollen auch interessenpolitische Erwägungen bei der Anwendung der Regelung berücksichtigt werden können.³⁴ Driver: Diese bestehende Sanktion (Sperrung der Beschäftigungsbewilligung) ist ein schwerwiegender Eingriff in die Erwerbs- und Eigentumsfreiheit, die in ihrer undifferenzierten Anwendung keine Rücksicht auf die Art und Dauer der Verfehlung oder den Grad des Verschuldens nimmt und daher systematische und vorsätzliche Verstöße gleich sanktioniert werden, wie bloß fahrlässiges Verhalten.³⁵ Dieses Ungleichgewicht wurde durch die neue Regelung behoben.	
b) Highly qualified workers	
Development: Mit der oben (siehe dazu 3a) beschriebenen Änderung des NAG, des AuslBG und des FPG wurde außerdem die Richtlinie (EU) 2021/1883 zur Blauen Karte EU³⁶ in nationales Recht umgesetzt. Das brachte Erleichterungen etwa im Bereich der Berufserfahrung: Nunmehr ist beispielweise der Nachweis einer dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung auf Niveau eines Hochschul- oder Fachhochschulabschlusses für bestimmte hochqualifizierte Tätigkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie-Branche ausreichend, die Gehaltsschwelle wurde herabgesetzt und Erleichterungen bei Mobilität und ArbeitgeberInnenwechsel umgesetzt (§ 12c Abs. 1 und 2 AuslBG, § 20d Abs. 2a AuslBG, § 50a NAG sowie §§ 15, 24 und 31 FPG). Neu ist außerdem, dass Personen, die in Österreich asyl- oder subsidiär schutzberechtigt sind, eine Blaue Karte EU beantragen können (§ 42 Abs. 5 NAG). Bisher war diese Personengruppe vom Anwendungsbereich der Blauen Karte EU ausgenommen.³⁷ Die Änderung der NAG-DV,³⁸ die überwiegend ebenfalls am 1. Oktober 2022 in Kraft trat, brachte eine Anpassung an die neue Rechtslage hinsichtlich der bei Beantragung einer Blauen Karte EU vorzulegenden Nachweise und Urkunden. Objective: Ziel ist, die Richtlinie (EU) 2021/1883 zur Blauen Karte EU umzusetzen.³⁹ Driver: Grund der Umsetzung ist die in der Richtlinie genannte Umsetzungsfrist bis spätestens 18. November 2023.	☐ Major, because
Development: Am 21. Oktober 2022 trat eine Änderung des NAG in Kraft,⁴⁰ sodass nunmehr alle Drittstaatsangehörigen nach rechtmäßiger (visumpflichtiger oder visumfreier) Einreise und während rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet einen Erstantrag auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte in Österreich stellen können (§ 21 Abs. 2 Z 7 NAG). Objective: Ziel dieser Änderung ist die weitere Förderung der qualifizierten Zuwanderung. Neben besonders Hochqualifizierten sollen auch Fachkräfte in Mangelberufen, sonstige Schlüsselkräfte, StudienabsolventInnen, StammmitarbeiterInnen sowie Start-up-GründerInnen und selbständige Schlüsselkräfte eine Rot-Weiß-Rot – Karte erstmalig im Inland beantragen	x Major, because bisher nur besonders Hochqualifizierte eine Rot-Weiß-Rot – Karte erstmals im Inland beantragen konnten. Die Änderung ermöglicht die

³⁴ Initiativantrag betreffend Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) geändert wird, 2720/A XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

³⁵ Ebd.

³⁶ Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates: ABl. L 382, S. 1–38.

³⁷ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, 1528 der Beilagen XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

³⁸ Änderung der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 327/2022.

³⁹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, 1528 der Beilagen XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

⁴⁰ Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 153/2022.

können. Jeder rechtmäßige (visumpflichtige oder visumfreie) Aufenthalt soll die Beantragung einer Rot-Weiß-Rot – Karte im Inland ermöglichen.⁴¹ Driver: siehe obige Ausführungen.	Erstantragstellung im Inland für alle Fachkräfte in Mangelberufen, sonstige Schlüsselkräfte, StudienabsolventInnen, StammmitarbeiterInnen sowie Start-up-GründerInnen und selbständige Schlüsselkräfte.
c) Low and medium skilled workers (other than seasonal workers)	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
d) Seasonal workers	
Development: Am 1. Jänner 2022 trat eine Novelle des NAG und des AuslBG in Kraft (sogenannte „Stammsaisonierregelung“).⁴² In § 4 Abs. 7 Z 6 und § 5 Abs. 6a AuslBG wurde vorgesehen, dass Saisonarbeitskräfte, die in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 in zumindest drei Kalenderjahren im selben Wirtschaftszweig (Tourismus oder Land- und Forstwirtschaft) jeweils mindestens drei Monate im Rahmen von Kontingenten befristet beschäftigt waren und sich bis 31. Dezember 2022 beim AMS registrieren lassen, in diesem Wirtschaftszweig Beschäftigungsbewilligungen außerhalb von Kontingenten und ohne Arbeitsmarkprüfung erhalten können. Eine ähnliche Regelung hatte es bereits für Saisonsarbeitskräfte gegeben, die in den Kalenderjahren 2006 bis 2010 im Rahmen von Saisonkontingenten bewilligt beschäftigt und zur Sozialversicherung angemeldet waren. Diese konnten sich bis zum 30. April 2012 bei den regionalen Geschäftsstellen des AMS registrieren lassen (§ 5 Abs. 7 AuslBG). Im Zuge der Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte (siehe oben, 1.2.1/Frage 3) wurde die Stammsaisonierregelung nochmals dahingehend geändert, dass nicht die Beschäftigung in den Kalenderjahren 2017 bis 2021, sondern eine Beschäftigung in den jeweils vorangegangenen fünf Kalenderjahren für die Registrierung als Stammsaisoniers ausschlaggebend sein soll. Diese Regelung trat mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Objective: Ziel war, die Voraussetzungen für die befristete Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und ErntehelferInnen aus Drittstaaten zu vereinfachen und besser an den regelmäßig bestehenden Bedarf an solchen Arbeitskräften anzupassen.⁴³ Dadurch sollte hinsichtlich der zulässigen Bewilligungsdauer auch eine Gleichstellung der „alten“ und „neuen“ Stammsaisoniers erfolgen.⁴⁴ Driver: Die „alte“ Stammsaisonierregelung aus 2011 wurde zunehmend weniger genutzt, da viele nicht mehr im Erwerbsprozess standen oder andere Beschäftigungsmöglichkeiten in ihren Herkunftsländern gefunden hatten und daher für die Saisonbeschäftigung in Österreich nicht mehr zur Verfügung standen. Gleichzeitig wurden in den letzten Jahren überwiegend dieselben Saisonarbeitskräfte über die jährlichen Kontingentverordnungen zugelassen, weil der	☐ Major, because

⁴¹ Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird, 2719/A XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

⁴² Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 217/2021.

⁴³ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, 1162 XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

⁴⁴ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, 1528 der Beilagen XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

Arbeitskräftebedarf nicht aus den beim AMS vorgemerkten Arbeitskräften gedeckt werden konnte. Nach damals (November 2021) aktuellen Erhebungen erfüllten rund 3.100 Arbeitskräfte die Voraussetzung der neuen Stammsaisonierregelung.⁴⁵	
Development: Am 1. Jänner 2022 trat die Verordnung für die befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2022 (Saisonkontingentverordnung)⁴⁶ in Kraft. Diese Verordnung wurde im Juli 2022 geändert,⁴⁷ wobei das Kontingent im Bereich Tourismus um 1.000 Kontingentplätze erhöht wurde. Zudem wurde verordnet, dass bei Freiwerden von Kontingentplätzen ArbeitgeberInnen bei der Erteilung neuer Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen sind, wenn sich die bisher in ihrem Betrieb beschäftigten AusländerInnen als Stammsaisoniers⁴⁸ registrieren lassen oder eine Rot-Weiß-Rot – Karte als Stammmitarbeiter erhalten. Objective: Das Ziel der Verordnung ist es, den zusätzlichen Bedarf an saisonalen Arbeitskräften für das Kalenderjahr zu decken. Driver: Gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 AuslBG kann der/die BundesministerIn für Arbeit und Wirtschaft zahlenmäßige Kontingente für eine zeitlich befristete Zulassung ausländischer Saisonarbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region oder für die kurzfristige Zulassung ausländischer ErntehelferInnen festlegen. Voraussetzung dafür ist ein vorübergehender zusätzlicher Bedarf an Arbeitskräften, der weder aus dem in Österreich vorhandenen Arbeitskräftepotenzial, noch mit BürgerInnen des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder durch Stammsaisoniers gedeckt werden kann.	☐ Major, because
e) Entrepreneurs, start-ups and investors	
Development: Mit der bereits oben (siehe dazu 3a) dargestellten Änderung des AuslBG, die am 1. Oktober 2022 in Kraft trat, wurde unter anderem auch das Mindestgründungskapital für Start-up-GründerInnen von EUR 50.000 auf EUR 30.000 herabgesetzt (§ 24 Abs. 2 Z 5 AuslBG). Die Hälfte dieses Kapitals ist (wie bereits bisher) als Eigenkapital nachzuweisen. Objective: Die Herabsetzung des erforderlichen Unternehmenskapitals soll die Hürden für die Zulassung von Start-up-GründerInnen senken.⁴⁹ Driver: In der Praxis hat sich erwiesen, dass die Voraussetzung eines Startkapitals von EUR 50.000 von meist jungen UnternehmerInnen, die ein Start-up gründen wollen, kaum erfüllt werden kann. Insbesondere StudienabsolventInnen verfügen meistens nicht über verfügbares Kapital in dieser Höhe.⁵⁰	☐ Major, because
Development: Zu der am 21. Oktober 2022 in Kraft getretenen Möglichkeit der Inlandsantragsstellung auch für Start-up-GründerInnen siehe 1.2.1a/Frage 3a. Objective: Siehe zur Zielsetzung 1.2.1/Frage 3a. Driver: Siehe zum Auslöser 1.2.1/Frage 3a.	☐ Major, because

⁴⁵ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, 1162 XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

⁴⁶ Saisonkontingentverordnung 2022, BGBl. II Nr. 569/2021.

⁴⁷ Änderung der Saisonkontingentverordnung 2022, BGBl. II Nr. 272/2022.

⁴⁸ Personen, die in den vorangegangenen fünf Kalenderjahren in zumindest drei Kalenderjahren entweder in der Land- und Forstwirtschaft oder im Fremdenverkehr jeweils mindestens 90 Tage pro Kalenderjahr als Saisonarbeitskraft rechtmäßig beschäftigt waren, können einen Antrag auf Registrierung als Stammsaisonier stellen. Diesen Personen können Beschäftigungsbewilligungen für den jeweiligen Wirtschaftszweig außerhalb von Kontingenten erteilt werden und diese Beschäftigungsbewilligungen sind nicht auf Kontingente anzurechnen (§ 5 Abs. 6a AuslBG).

⁴⁹ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, 1528 der Beilagen XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

⁵⁰ Ebd.

f) Intra-corporate transferees	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
g) Trainees, au pairs and volunteers	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
h) Other remunerated workers	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

1.2.2. Satisfying labour market needs

4. Were there any new legal or policy developments to satisfy labour market and skill needs/shortages in relation to the employment of third-country nationals (which were not already covered in section 1.2.1 above) in 2022? (e.g. use of instruments/tools to forecast labour shortages and the need for labour migration) Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Am 1. Jänner 2022 trat die Fachkräfteverordnung 2022⁵¹ in Kraft. Diese umfasste eine Liste der sogenannten Mangelberufe.⁵² Im Jahr 2022 konnten AusländerInnen, welche die entsprechenden Kriterien erfüllten (§ 12a AuslBG), in diesen Mangelberufen für eine Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet oder in bestimmten Bundesländern zugelassen werden. Vorgesehen waren zunächst 66, aufgrund einer Änderung der Fachkräfteverordnung 2022 im Juli 2022⁵³ schließlich 68 Berufe in ganz Österreich, und zwischen 2 (Burgenland) und 49 (Oberösterreich) weitere Berufe in den Bundesländern. Österreichweit waren zuletzt 21 Berufe mehr gelistet als noch im Vorjahr.⁵⁴ Dieser Anstieg lag am Fachkräftemangel vor allem in technischen Berufen, sowie im Gesundheits- und Tourismussektor (BMA, 2021). Dementsprechend umfasste die Fachkräfteverordnung 2022 zuletzt unter anderem TechnikerInnen für Bauwesen, medizinisch-technische Fachkräfte sowie KellnerInnen. Objective: Ziel war die Sicherung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes Österreich. Driver: Grundlage der Verordnung ist § 13 AuslBG, wonach der/die BundesministerIn für Arbeit und Wirtschaft im Falle eines längerfristigen Arbeitskräftemangels, der nicht aus dem vorhandenen inländischen Arbeitskräftepotenzial gedeckt werden kann, durch Verordnung Mangelberufe für das folgende Kalenderjahr festlegt.	☐ Major, because
Development: Durch eine Änderung des § 4 AMFG⁵⁵ wurde ermöglicht, dass gemeinnützige Einrichtungen und gewerbliche ArbeitsvermittlerInnen, die auf die Vermittlung von qualifizierten Arbeitskräften spezialisiert sind, Drittstaatsangehörige an ArbeitgeberInnen vermitteln können, ohne zuvor das Einvernehmen mit dem AMS herstellen zu müssen. Diese Änderung trat am 1. Oktober 2022 in Kraft. Objective: Ziel dieser Novelle ist, die Anwerbung von qualifizierten Arbeitskräften aus	☐ Major, because

⁵¹ Fachkräfteverordnung 2022, BGBl. II Nr. 573/2021.

⁵² Mangelberufe sind gemäß § 13 Abs. 1 AuslBG jene Berufe, für die höchstens 1,5 Arbeitssuchende pro freie Stelle gemeldet sind.

⁵³ Änderung der Fachkräfteverordnung 2022, BGBl. II Nr. 271/2022.

⁵⁴ Fachkräfteverordnung 2021, BGBl. II Nr. 595/2020.

⁵⁵ Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2022.

4. Were there any new legal or policy developments to satisfy labour market and skill needs/shortages in relation to the employment of third-country nationals (which were not already covered in section 1.2.1 above) in 2022? (e.g. use of instruments/tools to forecast labour shortages and the need for labour migration) Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Drittstaaten zu erleichtern.	
Driver: Angesichts des steigenden zusätzlichen Bedarfes an Fach- und Schlüsselkräften, der vom AMS immer schwerer aus dem Potential der vorgemerkten Arbeitslosen abgedeckt werden kann, sollte die bestehende Beschränkung (Arbeitsvermittlung nur dann erlaubt, wenn Drittstaatsangehörige bereits unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben oder wenn das AMS der Vermittlung im Einzelfall zustimmt) ersatzlos entfallen.⁵⁶	
Development: Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung präsentierte Anfang November 2022 während seines Arbeitsbesuches in Albanien die zukünftige Strategie der österreichischen Auslandsschulen. Dabei betonte er, dass die Schulen weiterentwickelt, weltweit neue Standorte geprüft und verstärkt arbeitsmarktrelevante Ausbildungen zur Deckung des Fachkräftebedarfs angeboten werden sollen. Dies wird als nachhaltige Maßnahme gesehen, um international qualifizierte Fachkräfte für Österreich zu gewinnen (BMBWF, 2022d). Objective: Ziel war, verstärkt eine arbeitsmarktrelevante Ausbildung in den Auslandsschulen zur Deckung des Fachkräftebedarfs anzubieten (BMBWF, 2022d). Driver: Anlass dieser Neuerung war der Fachkräftebedarf in Österreich und das Potential der Auslandsschulen, das in diesem Zusammenhang gesehen wird (BMBWF, 2022d).	☐ Major, because

1.2.3. 'Social dumping'⁵⁷ and labour exploitation

5. Were there any new legal or policy developments aimed at tackling labour exploitation and/or social dumping of third-country national workers legally residing in your Member/Observer State in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

1.2.4. Bilateral labour migration agreements⁵⁸

6. Were there any new developments regarding bilateral labour migration agreements (including Skills

⁵⁶ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, 1528 der Beilagen XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

⁵⁷ While there is no definition of the concept of "social dumping" in EU law, the term is generally used to point to unfair competition due to the application of different wages and social protection rules to different categories of worker (Parliamentary questions, 27 May 2015, E-008441-15). The EMN Glossary (Version 7.0) defines [social dumping](#) as "The practice whereby workers are given pay and / or working and living conditions which are sub-standard compared to those specified by law or collective agreements in the relevant labour market, or otherwise prevalent there."

⁵⁸ According to the International Organization for Migration (IOM), bilateral labour migration agreements are "formal mechanisms concluded between States, which agreements are essentially legally binding commitments concerned with inter-state cooperation on labour migration. The term is also used to describe less formal arrangements regulating the movement of workers between countries entered into by States as well as a range of other actors, including individual ministries, employer organizations, etc." (Source: <https://publications.iom.int>), last accessed on 15 November 2021.

Mobility Partnerships / Talent Partnerships) between your Member/Observer State and third countries in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Am 21. Dezember 2022 wurde im Ministerrat die Verhandlung eines Abkommens über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Republik Indien beschlossen. Demnach sollte die Zusammenarbeit vertieft werden, insbesondere im Bereich des Informationsaustausches über Möglichkeiten der regulären Migration von Fachkräften, Studierenden und ForscherInnen sowie deren Familienangehörigen und von SchülerInnen. Zudem sollten Visaerleichterungen für <i>bona fide</i> Geschäftsreisende sowie ein Working Holiday Programm ebenso behandelt werden wie Rückkehr und Rückübernahme entlang klarer Verfahren und die Bekämpfung der irregulären Migration, des Schlepperwesens und des Menschenhandels. Neue Zugangswege oder ein erleichterter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt abseits der geltenden Gesetzes- und Rechtslage sollten ausdrücklich nicht geschaffen werden (BMEIA, 2022c). Siehe dazu auch 9.3.1/Frage 92. Objective: Siehe 9.3.1/Frage 92. Driver: Siehe 9.3.1/ Frage 92.	☐ Major, because

1.2.5. Circular migration

7. Were there any <u>new</u> developments regarding the creation of opportunities for third-country nationals to work in the EU under circular migration ⁵⁹ in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

1.3. Students and researchers

8. Were there any <u>new legal or policy</u> developments in relation to a) Students and b) Researchers in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
a) Students	
Development: Am 1. Oktober 2022 trat eine Änderung des NAG in Kraft, wonach SchülerInnen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)⁶⁰ oder TeilnehmerInnen eines Lehrgangs für Pflegeassistenten gemäß § 96 GuKG eine Aufenthaltsbewilligung „Schüler“ erhalten können, sofern sie eine länger als sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren, die von der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung⁶¹ oder der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung⁶² erfasst ist (§	☐ Major, because

⁵⁹ [Circular migration](#): A repetition of legal migration by the same person between two or more countries.

⁶⁰ Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997.

⁶¹ Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung – GuK-AV), BGBl. II Nr. 179/1999 in der Fassung von BGBl. II Nr. 296/2010.

⁶² Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Ausbildung und Qualifikationsprofile der Pflegeassistentenberufe (Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV), BGBl. II Nr. 301/2016.

63 Abs. 1 Z 7 NAG). Es handelt sich dabei um Ausbildungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz.⁶³ Objective: Ziel dieser Änderung war, dem Pflegefachkräftemangel in Österreich zu begegnen.⁶⁴ Driver: Auslöser der Gesetzesänderung war die angestrebte Reduktion des Pflegefachkräftemangels in Österreich.⁶⁵	
b) Researchers	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

1.4. Family reunification⁶⁶ including family formation

9. Were there any <u>new legal or policy</u> developments regarding family reunification, including family formation, in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

10. Were there any <u>new legal or policy</u> developments in relation to family reunification/formation of <u>adult</u> beneficiaries of international protection in 2022?⁶⁷ Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

1.5. Information on routes to and conditions of legal migration

11. Were there any <u>new legal or policy</u> developments to improve the provision of information on the routes to and conditions of legal migration for third-country nationals, in 2022? Y/N. For example, legal / policy decisions to improve provision of information through information campaigns aiming at legal migration (e.g. campaigns targeting students, highly-skilled workers, family reunification), websites, specific centres etc. <u>The aim here is not to obtain a detailed list of campaigns or changes to existing websites.</u>	
Development including objective and driver	Major development

⁶³ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilungen V/A/2 (Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen) in Abstimmung mit Abteilung III/A/4/c (Fremdenrechtslegistik), 23. Jänner 2023.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ For this question, this refers to family reunification under the Family Reunification Directive ([2003/86/EC](#)), except family reunification of refugees.

⁶⁷ Please note that family reunification for unaccompanied minors is covered in Section [3.2.4](#).

Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
--	---

1.6. Other measures regarding legal migration

12. Were there any <u>other new legal or policy</u> developments regarding legal migration (i.e. developments not specifically tied to one of the categories or topics already covered above) in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

2. INTERNATIONAL PROTECTION

Please note that the information collected in this section may also be used in the EUAA Asylum Report – Annual Report on the Situation of Asylum in the EU.

Please indicate (Y/N) whether there have been any **new legal or policy developments in 2022** relating to any of the areas as indicated below in Section 2.

If yes, for each development, please:

- ✓ Briefly describe the development: what changed?
- ✓ Describe the **objectives**⁶⁸ and the **drivers**⁶⁹ of the legislative or policy development.
- ✓ Flag whether the development was a 'major' development and, if so, briefly explain (1-2 sentences) why you consider this a major development (e.g. *strategic development, fundamental policy change, high impact on applicants, political priority, etc.*).
- ✓ Please include one development per row and add additional rows as required.
- ✓ List developments in order of importance. If several developments are deemed equally important, please use a chronological order.

2.1. Legislative and policy developments related to international protection

2.1.1. Overarching strategic legal or policy developments in international protection

13. Were there any new overarching legal or policy developments in relation to international protection in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Im Jahr 2022 kam es in Österreich mit 108.781 Anträgen auf internationalen Schutz zu einer außerordentlichen Belastung des österreichischen Asylsystems. Zudem wurden rund 91.000 Vertriebene aus der Ukraine erfasst und die diesbezüglich notwendigen rechtlichen Anpassungen vorgenommen (siehe dazu unten Kapitel 11). ⁷⁰	☐ Major, because

2.1.2. Access to the asylum procedure

14. Were there any new legal or policy developments in relation to access to the asylum procedure (i.e. making, registering and lodging an application)⁷¹ in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Im Jahr 2022 waren sowohl das Landesverwaltungsgericht Steiermark als auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit Fällen zu Push-Backs durch österreichische PolizistInnen am Grenzübergang Sigheldorf befasst. In dem einen Fall beurteilte das Landesverwaltungsgericht Steiermark die vorgenommene Zurückweisung als rechtswidrig. Der Bundesminister für Inneres wies den – mit Blick auf das Urteil im Rahmen der parlamentarischen	☐ Major, because

⁶⁸ Objective of the development: what is this legal/policy change/development intended to achieve?

⁶⁹ Driver for the development: what were the reasons for enacting this legal/policy change/development? For example, a potential driver in 2022 could be a rise in protection applications. Please note that specific drivers can be broken down from major developments, i.e. what drove the need to adapt legislation, systems or processes in a particular way?

⁷⁰ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl) in Abstimmung mit Abteilung III/A/4/c (Fremdenrechtslegistik), 17. Jänner 2023.

⁷¹ As per the Asylum Procedures Directive 2013/32/EU: **Making an application:** during this phase the person expresses the intention to apply for [international protection](#); **registering an application:** the applicant's intention to seek protection is registered, which may be done by an authority not competent for the asylum procedure itself, such as the border police; **lodging an application:** the asylum application is formally lodged at the competent authority for the asylum procedure.

Development including objective and driver	Major development
„Folgeanfrage II systematische Anwendung von Push-Backs an der österreichischen Südgrenze“ (Abgeordnete Dr. Stephanie Krisper, 2022) formulierten – Vorwurf entschieden zurück und erklärt, die Beachtung der Grund- und Menschenrechte sei ein zentraler Aspekt im täglichen Handeln von Polizeibediensteten. Diese würden auch weiterhin im Rahmen der Aus- und Fortbildung auf die Einhaltung der Vorschriften sensibilisiert und ausdrücklich hingewiesen (Abgeordnete Dr. Stephanie Krisper, 2022). In dem anderen Fall wies der VfGH die Revision der Landespolizeidirektion Steiermark zurück und bestätigte insoweit ein früheres Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark, in dem ebenso eine rechtswidrige Zurückweisung festgestellt worden war.⁷² Objective: Ziel war die Klärung der Zulässigkeit der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Driver: Auslöser war die Beschwerde des Beschwerdeführers beim Landesverwaltungsgericht Steiermark beziehungsweise die Revision der Landespolizeidirektion Steiermark gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark.	
Development: Mit Erkenntnis vom 6. Dezember 2022 hob der VfGH § 53 Abs. 2 Z 6 FPG wegen eines Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot als verfassungswidrig auf. Die aufgehobene Bestimmung, wonach der mangelnde Nachweis über den Besitz an Unterhaltsmitteln als Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anzunehmen ist, und dieser Umstand bei der Bemessung der Dauer eines Einreiseverbotes bis zu fünf Jahren zu berücksichtigen ist, ist gemäß Verfügung des VfGH nicht mehr anzuwenden.⁷³ Objective: Ziel war die Behebung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung. Driver: Auslöser war der Beschluss des VfGH vom 4. Oktober 2022,⁷⁴ die später aufgehobene Bestimmung auf ihre Verfassungsmäßigkeit von Amts wegen zu prüfen.	☐ Major, because
Development: Am 13. Dezember 2022 beschloss der VfGH⁷⁵ ein Gesetzprüfungsverfahren einzuleiten und die Verfassungsmäßigkeit sämtlicher Bestimmungen des BBU-Errichtungsgesetzes (BBU-G),⁷⁶ welche die Übertragung der Aufgaben der Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Fremden oder AsylwerberInnen an die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH) regeln beziehungsweise mit der Rechtsberatung in Zusammenhang stehen, sowie des § 52 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG)⁷⁷ zu prüfen. Objective: Ziel ist die Klärung von verfassungsrechtlichen Bedenken. Driver: Auslöser war der Beschluss des VfGH über die amtswegige Gesetzesprüfung.⁷⁸	☐ Major, because

2.1.3. Reception of asylum applicants

15. Were there any new legal or policy developments in relation to reception of applicants for international protection in 2022? Y/N.

Please note that NCPs are requested to use only section 3.1.4 of this Template to report any developments related to

⁷² VfGH, 5. Mai 2022, Ra 2021/21/0274.

⁷³ Aufhebung des § 53 Abs. 2 Z 6 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. I Nr. 202/2022 (Zugriff 24. Jänner 2023).

⁷⁴ VfGH, 4. Oktober 2022, E 3763-3764/2021-10.

⁷⁵ VfGH, 13. Dezember 2022, E 3608/2021-28 ua.

⁷⁶ BBU-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 53/2019.

⁷⁷ BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2022.

⁷⁸ VfGH, 13. Dezember 2022, E 3608/2021-28 ua.

families with accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Major development
Development: Am 1. Dezember 2022 trat eine Zusatzvereinbarung⁷⁹ zur Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV)⁸⁰ in Kraft. Die Zusatzvereinbarung sieht – neben spezifischen Regelungen für Personen, die aus der Ukraine vertrieben wurden (siehe 11.1/Frage 36c) – eine Erhöhung bestimmter Kostenhöchstsätze (Art. 9 Z 1 und 2 GVV) um bis zu EUR 45 vor. Diese Erhöhung gilt für alle Personen, die in die Zielgruppe der GVV fallen, daher auch für AsylwerberInnen. Die Erhöhung der Kostenhöchstsätze erfolgte rückwirkend ab 1. März 2022. Objective: Ziel der Zusatzvereinbarung war die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Bereich der Grundversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit der Versorgung von aufgrund des Krieges in der Ukraine Vertriebenen sowie der Übernahme zugelassener AsylwerberInnen aus Bundesbetreuungseinrichtungen.⁸¹ Driver: Siehe oben.	X Major, because es die erste Erhöhung der Kostenhöchstsätze seit 2016 war und AsylwerberInnen sowie Vertriebene aus der Ukraine betrifft.

16. Were there any new legal or policy developments in relation to integration measures specifically aimed at the integration of adult applicants for international protection in 2022? Y/N (NB please include measures for beneficiaries of international protection in Section 4).

Please note that NCPs are requested to use only section 3.3 of this Template to report any developments related to accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

17. Were there any new legal or policy developments regarding (alternatives to) detention of applicants for international protection in 2022? Y/N.⁸²

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

2.1.4. Asylum procedure – types of procedure

18. Were there any new legal or policy developments in relation to the standard procedure or other types

⁷⁹ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, BGBl. I Nr. 197/2022.

⁸⁰ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004.

⁸¹ Vgl. Art. 1 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, BGBl. I Nr. 197/2022.

⁸² Detention / alternatives to detention in the context of return is covered in Section [9.2.4](#).

of asylum procedures in 2022, under the following headings:	
Please note that NCPs are requested to use only section 3.2.2 of this Template to report any developments related to accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.	
Development including objective and driver	Major development
a) Standard procedure	
Development: Siehe zur Verlängerung der COVID-19-Sonderregelungen bereits oben, 1.1/Frage 2. Objective: Siehe 1.1/Frage 2. Driver: Siehe 1.1/Frage 2.	☐ Major, because
b) Dublin procedure (e.g. policies relating to suspension of transfers)	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
c) Border Procedure	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
d) Safe country concepts (e.g. introducing concept into law; creating or revising safe country of origin lists)	
Development: Am 30. März 2022 wurde die Änderung der Herkunftsstaaten-Verordnung kundgemacht. ⁸³ Mit dieser Änderung wurde die Ukraine von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten gestrichen. Objective: Ziel war die Ermöglichung eines regulären Asylverfahrens nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen für AntragstellerInnen aus der Ukraine. ⁸⁴ Driver: Auslöser war der Krieg in der Ukraine, sodass die Ukraine nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden konnte ⁸⁵ und daher das BFA empfahl, die Ukraine von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten zu streichen (BFA, 2022a).	☐ Major, because
e) Other procedures (e.g. admissibility procedures; accelerated procedures)	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

2.1.5. Asylum procedure – operational aspects

19. Were there any <u>new legal or policy</u> developments in relation to operational aspects of the asylum procedure in 2022 under the following headings? Y/N.	
Please note that NCPs are requested to use only section 3.2.2 of this Template to report any developments related to accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.	
Development including objective and driver	Major development

⁸³ Änderung der Herkunftsstaaten-Verordnung, BGBl. II Nr. 129/2022.

⁸⁴ Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.

⁸⁵ BMI, Vortrag an den Ministerrat. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.

a) Access to information and legal counselling/representation	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
b) Provision of interpretation	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
c) Timeframes and case management (including backlog management, caseload management tools e.g. prioritisation procedures) for i) first instance determinations and ii) appeals/judicial review	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
d) Country of origin information (policy level developments in methodology)	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
e) Digitisation of the procedure/Data management elements	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

2.1.6. Maintaining family unity⁸⁶ for adult applicants for and beneficiaries of international protection

20. Were there any <u>new legal or policy</u> developments in relation to maintaining family unity for <u>adult</u> applicants for and beneficiaries of international protection in 2022? Y/N.	
<i>Please note that NCPs are requested to use only section 3.2.4 of this template to report developments related to families with accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.</i>	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

2.1.7. Withdrawal of international protection

21. Were there any <u>new legal or policy</u> developments in relation to withdrawal (both revocation and cessation) of international protection in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

⁸⁶ A right to family unity, in the context of a refugee, a right provisioned in Art. 23 of Directive 2011/95/EU (Recast Qualification Directive) and in Art. 12 of Directive 2013/33/EU (Recast Reception Conditions Directive) obliging EU Member States to ensure that family unity can be maintained.

2.1.8. Other developments

22. Were there any other new legal and policy developments in the field of international protection in 2022 which were not covered above? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

2.2. Relocation and resettlement

2.2.1. Relocation⁸⁷

Legal and policy changes in relation to **national** relocation programmes.

NB Please note that relocation and resettlement activities specifically related to unaccompanied minors are covered in Section 3.4.2.

23. Were there any new legal or policy changes in relation to national relocation programmes in 2022 (NB data on EU level relocation programmes will be provided by DG HOME)? Y/N.

Please note that NCPs are requested to use only section 3.4.2 of this template to report any developments related to families with accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

2.2.2. Resettlement and Humanitarian Admission Programmes⁸⁸

Legal and policy changes in relation to resettlement and humanitarian admission programmes

24. Were there any new legal or policy changes in 2022 in relation to resettlement and humanitarian admission programmes (e.g. pledges made in 2022; new national programmes introduced; new policy approaches to resettlement, e.g. community sponsorship; developments in relation to the reception, supports for and legal status of persons accepted under such schemes)? Y/N.

Please note that NCPs are requested to use only section 3.4.2 of this template to report any developments related to

⁸⁷ Relocation: The transfer of persons having a status defined by the Geneva Refugee Convention and Protocol or subsidiary protection within the meaning of Directive 2011/95/EU (Recast Qualification Directive) from the EU Member State which granted them international protection to another EU Member State where they will be granted similar protection, and of persons having applied for international protection from the EU Member State which is responsible for examining their application to another EU Member State where their application for international protection will be examined. In the context of the EU emergency relocation programme, the transfer of persons in clear need of international protection, as defined in Council Decision 2015/1601 and 2016/1754, having applied for international protection from the EU Member State, CH or NO which is responsible for examining their application to another EU Member State, CH or NO where their application for international protection will be examined (see EMN Glossary v7.0 [relocation \(europa.eu\)](#)).

⁸⁸ Resettlement: In the EU context, the transfer, on a request from the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) and based on their need for international protection, of a third-country national or a stateless person, from a third country to an EU Member State, where they are permitted to reside with one of the following statuses: (i) refugee status within the meaning of Art. 2(d) of Directive 2011/95/EU (Recast Qualification Directive), (ii) a status which offers the same rights and benefits under national and EU law as refugee status (see EMN Glossary v7.0 [resettlement \(europa.eu\)](#)).

families with accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

2.2.3. Relocation and resettlement – other related developments

25. Were there any new legal or policy changes in relation to other developments regarding relocation and resettlement and humanitarian admission programmes in 2022? Note: this question covers other related developments and not programme-specific developments.

Please note that NCPs are requested to use only section 3.4.2 of this template to report developments related to families with accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Major development
Development: Siehe 11.2/Frage 41 zu Österreichs Engagement als erster EU-Mitgliedstaat ukrainische Vertriebene aufzunehmen. Objective: Siehe 11.2/Frage 41 . Driver: Siehe 11.2/Frage 41 .	☐ Major, because

3.1. Identification, registration, reception of minors

3.1.1. Identification and registration of minors

26 Were there any new legal or policy developments at national level in relation to identification and registration of accompanied / unaccompanied minors/separated children (including the collection of biometric data, identification of special needs) in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

3.1.2. Human trafficking of minors

27. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to the detection,⁹⁴ identification,⁹⁵ and assistance, support and protection for third-country national minors who are (presumed) victims of human trafficking in 2022? Y/N.

If yes, please elaborate in the box below and specify by type of procedure (asylum/legal migration/minors detected staying irregularly).

Please report developments related to ALL minors here. Please note that developments for unaccompanied minors/separated children collected in this section will be reported in the chapter on unaccompanied minors and other vulnerable groups of the published ARM. Developments for accompanied minors will be reported in the chapter on trafficking.

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Von 6. bis 13. Juni 2022 fand eine europaweite Schwerpunktaktion gegen Kinderhandel („Joint Action Days“) unter Beteiligung Österreichs statt – siehe dazu unten, 11.2/Frage 42 .	x Accompanied minors x Unaccompanied minors x Separated children	☐ Major, because

3.1.3. Missing children

28. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to migrant children going missing in 2022? Y/N

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

⁹⁴ EMN Glossary definition of [detection](#) of (a situation of) trafficking in human beings: the process of identifying a possible situation of trafficking in human beings.

⁹⁵ EMN Glossary definition of [identification](#) of a victim of trafficking in human beings: The process of confirming and characterising a situation of trafficking in human beings for further implementation of support.

3.1.4. Reception facilities for minors

29. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to the reception/care of minors (including changes in policies/legislation regarding safeguards, minimum standards, facilities adapted to unaccompanied children and families with children, policies on the availability of staff trained in child protection, measures to prevent and respond to child abuse, as well as protection against violence, availability and use of the alternative care system, monitoring of the facilities, access to education for children in reception facilities) in 2022? Y/N.

Please report developments related to ALL minors here. Please note that information on the reception of families with children collected in this section will be reported in the international protection chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Im Juli 2022 wurde bekannt, dass die BBU GmbH ein Kinderschutzkonzept entwickelte. Im Zuge der Entwicklung wurden in allen Bundesbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder untergebracht waren, Kinderschutzbeauftragte bestellt, deren Ausbildung bereits im April 2022 abgeschlossen worden war. Teil der Ausbildung waren neben Kinderrechten und Gewaltschutz auch Lehreinheiten zum Thema Abgängigkeit von Kindern und Kinderhandel (BMI, 2022j). Objective: Das Kinderschutzkonzept enthält wesentliche Qualitätsstandards für die Betreuung und Unterbringung von begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen in Bundesbetreuungseinrichtungen. Zudem inkludiert es unter anderem die Beachtung des Kindeswohls, Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sowie Anforderungen an MitarbeiterInnen.⁹⁶ Driver: Anlass für die Ausarbeitung des Kinderschutzkonzeptes seitens der BBU GmbH war die Implementierung entsprechender Bestimmungen des Rahmenvertrages gemäß § 8 BBU-G beziehungsweise die Ergänzung zum Betreuungskonzept.⁹⁷	☒ Accompanied minors ☒ Unaccompanied minors ☒ Separated children	Major, because
Development: Zusätzlich zur Erhöhung bestimmter Kostenhöchstsätze (siehe dazu 2.1.3/Frage 15) beschloss der Ministerrat am 23. November 2022, den Bundesminister für Inneres mit der Setzung der notwendigen Schritten zu beauftragen, um die Kostenhöchstsätze der GVV für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in organisierten Unterkünften (Art. 9 Z 7 GVV) anzupassen. Dies sollte durch die Entwicklung eines transparenten Realkostenmodells erfolgen, das die tatsächlich aufgewendeten Kosten erhebt, um auf dieser Basis die bestehenden Kostenhöchstsätze für die Betreuung von UMF anpassen zu können. Somit sollte sichergestellt werden, dass die bestehende Lücke zwischen den aktuell festgelegten Kostenhöchstsätzen und den tatsächlichen Kosten im Bereich der Versorgung von UMF geschlossen und damit eine den Bedürfnissen von UMF gerechte Versorgung sichergestellt wird (BMI, 2022n). Objective: Mit der Anpassung der Kostenhöchstsätze sollte der besonderen Vulnerabilität von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Rechnung getragen und auch in herausfordernden Zeiten eine adäquate, dem Kindeswohl entsprechende Versorgung sichergestellt werden (BMI, 2022n).	☐ Accompanied minors ☒ Unaccompanied minors ☒ Separated children	☐ Major, because

⁹⁶ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9 (Grundversorgung), 16. Jänner 2023.

⁹⁷ Ebd.

Development including objective and driver	Category	Major development
Driver: Im Rahmen der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz am 9. und 10. Mai 2022 wurde ein Beschluss zur Erhöhung der Kostenhöchstsätze gefasst, der beim außerordentlichen Treffen am 13. Oktober 2022 bekräftigt wurde (BMI, 2022n).		

3.2. Access to status determination procedures and procedural safeguards for minors

3.2.1. Guardianship

30. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to guardianship of unaccompanied minors and/or separated children (including changes to the policies regarding training/qualification of guardians, policy changes regarding the number of minors in their care) in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

3.2.2. Procedural safeguards in the asylum procedure for minors

31. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to improving the procedural safeguards for minors in the asylum procedure (For example child-friendly methods of providing information, fast tracking procedures for (unaccompanied) minors, consideration of the child's views) in 2022? Y/N.

Please report developments related to ALL minors here. Please note that information collected in this section on safeguards for accompanied minors will be reported in the international protection chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Seit Februar 2022 steht verfahrensführenden ReferentInnen des BFA bei der Einvernahme Minderjähriger eine vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) erstellte Checkliste („Self-Check Einvernahme von Kindern und Jugendlichen“) als unterstützendes Instrument zur Verfügung (BMI, 2022j:9). Objective: Ziel war die Gewährleistung des Kindeswohls in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren und die Umsetzung der Empfehlungen der Kindeswohlkommission. Driver: Neben anderen Maßnahmen dient die genannte Checkliste der Umsetzung der Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 193 und 194 (BMI, 2022j:8).	X Accompanied minors X Unaccompanied minors X Separated children	x Major, because ausgehend vom Bericht der Kindeswohlkommission entsprechende Adaptierungen vorgenommen wurden.
Development: Im Mai 2022 fand erstmals eine neue Schulung für ReferentInnen des BFA zum Thema „Kindeswohl, Kindeswohlprüfung und Art. 8 EMRK“ statt, die in Kooperation mit dem Bundesverwaltungsgericht konzipiert wurde (BMI, 2022g). Inhaltlich vermittelte diese Schulung rechtliche Grundlagen des Kindeswohls sowie einschlägige Rechtsprechung und behandelte darüber hinaus die Einvernahme Minderjähriger sowie den Bericht der Kindeswohlkommission (BMI, 2022f).	X Accompanied minors X Unaccompanied minors X Separated children	☐ Major, because

Development including objective and driver	Category	Major development
Objective: Ziel war die Verbesserung des Schutzes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Driver: In Entsprechung der am 14. Oktober 2021 im Nationalrat beschlossenen Aufforderung an die Bundesregierung, den Schutz und die Rechtsstellung von geflüchteten Kindern noch weiter zu verbessern,⁹⁸ traf der Bundesminister für Inneres unterschiedliche Maßnahmen. Dazu zählten insbesondere Schulungsmaßnahmen im Bereich der Verfahrensführung sowie der Betreuung zwecks verstärkter Sensibilisierung im Zusammenhang mit der Wahrung des Kindeswohls (BMI, 2022g).		
Development: Im Sommer 2022 wurde der Leitfaden „Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht“ veröffentlicht, der seither den RichterInnen des Bundesverwaltungsgerichts als Arbeitsbehelf zur Verfügung steht und die wesentlichen Kriterien der Kindeswohlprüfung anhand der aktuellen Judikatur darstellt (BVwG, 2022). Objective: Der Leitfaden sollte die richterliche Arbeit erleichtern, zur Transparenz sowie Einheitlichkeit in der Rechtsprechung beitragen und dadurch auch die unabhängige Justiz stärken (BVwG, 2022). Driver: Der Leitfaden war – neben einem umfangreichen Weiterbildungsangebot und der Etablierung einer Ansprechrichterin für Fragen des Kindeswohls – ein Kernstück der Umsetzung der Empfehlungen der Kindeswohlkommission am Bundesverwaltungsgericht (BVwG, 2022).	X Accompanied minors X Unaccompanied minors X Separated children	x Major, because ausgehend vom Bericht der Kindeswohlkommission erstmals entsprechende Adaptierungen vorgenommen wurden.

3.2.3. Age assessment

32. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to age assessment or in the methods of age assessment in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

3.2.4. Maintaining family unity, family tracing and family reunification for minors

33. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to maintaining family unity for accompanied minors and separated children who are accompanied by relatives in 2022? Y/N.

Please report developments related to ALL minors here. Please note information collected in this section on maintaining family unity for accompanied minors will be reported in the international protection chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

⁹⁸ Entschließung des Nationalrats betreffend Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 204/E XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

34. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to family tracing in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

35. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to family reunification of unaccompanied minors in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

3.2.5. Statelessness relating to minors

36. Were there any new legal or policy developments in relation to the prevention of children being born stateless in your Member/Observer State in 2022? Y/N.

Please note information collected in this section will be reported in the citizenship and statelessness chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

37. Were there any new legal or policy developments in relation to the protection of children recognised as stateless in your Member/Observer State in 2022? Y/N.

Please note information collected in this section will be reported in the chapter on citizenship and statelessness of the published ARM.

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

3.3. Integration of minors

3.3.1. Integration policies for minors at national/regional level

38. Were there any new legal or policy developments at national/regional level in relation to the integration of TCN minors in the host society in 2022? Y/N.

Please report developments related to ALL minors here. Please note information collected in this section on integration of accompanied minors will be reported in the integration chapter of the published ARM.

Please only report on regional policies where integration is a regional competence; where integration is a competence shared between national and regional levels, please report only on any significant regional variations.

Development including objective and driver	Category	Major development
--	----------	-------------------

a) Early childhood education and care		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because
b) Primary and secondary education		
Development: Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung erklärte im März 2022 eine Reihe von Maßnahmen gesetzt zu haben, welche SchülerInnen in ihren Sprachkompetenzen stärkten (BMBWF, 2022b). Zu den konkreten Maßnahmen zählten sprachsensibler Unterricht in allen Fächern sowie das Unterrichtsprinzip „Interkulturelle Bildung“ (BMBWF, 2022b). Objective: Ziel war die Vermittlung der Unterrichtssprache Deutsch und der schrittweise Aufbau bildungssprachlicher Kompetenzen in allen Unterrichtsfächern. Driver: Die Kenntnis der Unterrichtssprache Deutsch wurde als Voraussetzung für den Schulerfolg, die spätere Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Österreich gesehen (BMBWF, 2022b).	☒ Accompanied minors ☒ Unaccompanied minors ☒ Separated children	☐ Major, because
c) Other forms of education (including non-formal learning ⁹⁹ e.g. through involvement in associations, culture and sport etc.)		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

3.3.2. Access to services/rights for minors

39. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to the services/rights for minor applicants for and beneficiaries of international protection including new national level programs and/or initiatives to improve access to these services in 2022? Y/N.

Please report developments related to ALL minors here. Please note that information collected in this section on services for accompanied minor applicants for international protection will be reported in the international protection chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Category	Major development
a) Access to healthcare		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because
b) Access to psychological support		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because
c) Access to education		

⁹⁹ According to CEDEFOP, non-formal learning is “learning which is embedded in planned activities not explicitly designated as learning (in terms of learning objectives, learning time or learning support). Non-formal learning is intentional from the learner’s point of view. (Source: Terminology of European education and training policy- a selection of 100 key terms. CEDEFOP, Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities, 2008. Available at: www.cedefop.europa.eu).

Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because
d) Other		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

40. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to the services/rights for minors not applying for asylum but recorded within another migration procedure in 2022? Y/N.

Please report developments related to ALL minors here. Please note that information collected in this section on services for accompanied minor applicants for international protection will be reported in the international protection chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Category	Major development
a) Access to healthcare		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because
b) Access to psychological support		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because
c) Access to education		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because
d) Other		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

41. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to the services/rights for irregularly staying minors in 2022? Y/N.

Please report developments related to ALL minors here. Please note that information collected in this section on accompanied minors will be reported in the irregular migration chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Category	Major development
a) Access to healthcare		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because
b) Access to psychological support		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because
c) Access to education		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because
d) Other		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

3.3.3. Transition to adulthood

42. Were there any new legal or policy developments at national level in the type of support (e.g. housing,

education, employment, psychological support) available for the transition to adulthood of <u>unaccompanied minors and/or separated children</u> legally residing in your Member/Observer State in 2022? Y/N		
Development including objective and driver		Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

3.3.4. Fighting racism and discrimination of minors

43. Were there any <u>new legal or policy</u> developments at national or regional level aimed at fighting discrimination of minors, racism, etc in 2022? (Note: please only include overarching programmes/developments and not individual projects)? Y/N.	
<i>Please report developments related to <u>ALL</u> minors here. Please note information collected in this section on accompanied minors will be reported in the integration chapter of the published ARM.</i>	
Development including objective and driver	Major development
Development: Am 4. April 2022 startete die Initiative „Extremismusprävention macht Schule“, die österreichweit SchülerInnen aller Schulstufen und Schultypen für die Gefahren von Ungleichheitsideologien sensibilisieren und ihre Resilienz gegenüber Radikalisierung stärken soll. Die den Schulen kostenfrei für ihre SchülerInnen zur Verfügung gestellten Reflexionsangebote befassen sich mit Fragen von Identität und Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft. Behandelt werden unter anderem Themen zu Konfliktlösung und Gewaltprävention, extremistische Gruppierungen und Ideologien, Radikalisierungsprozesse, Diskriminierung und Vorurteilssensibilisierung sowie Zusammenleben und Wertvorstellungen (OeAD, 2022). Objective: Ziel war es, SchülerInnen für die Gefahren von Ungleichheitsideologien zu sensibilisieren und ihre Resilienz gegenüber Radikalisierung zu stärken. Driver: Dieses Angebot war getragen von der Notwendigkeit der Extremismusprävention.	☐ Major, because

3.4. International protection of minors

3.4.1. Access to the asylum procedure for minors

44. Were there any <u>new legal or policy</u> developments at national level in relation to access to the asylum procedure (i.e. making, registering and lodging an application) for unaccompanied minors and/or separated children in 2022? Y/N.		
Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

3.4.2. Resettlement and relocation of minors

45. Were there any <u>new legal or policy</u> developments at national level in relation to relocation of minors to your Member State in 2022 (including prioritisation e.g. through quotas, fast-track procedures)? Y/N.	
<i>Please report developments related to <u>ALL</u> minors here. Please note that information collected in this section on accompanied minors will be reported in the international protection chapter of the published ARM.</i>	

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

46. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to resettlement of minors (this includes humanitarian admission programmes) to your Member/Observer State in 2022 (including prioritisation e.g. through quotas, fast-track procedures)? Y/N.

Please report developments related to ALL minors here. Please note that information collected in this section on accompanied minors will be reported in the international protection chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

3.5. Return of minors

3.5.1. Voluntary and forced return of minors

47. Were there any new legal or policy developments at national /regional level in relation to voluntary/forced returns of minors in 2022? Y/N

Please report developments related to ALL minors here. Please note that information collected in this section on voluntary and forced return of accompanied minors will be reported in the return chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

3.5.2. Detention and alternatives to detention related to minors

48. Were there any new legal or policy developments at national level in relation to the (alternatives to) detention of minors or families with children for the purpose of return in 2022? Y/N.

Please report developments related to ALL minors here. Please note that information provided here on voluntary and forced return of accompanied minors will be reported in the return chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Category	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because

3.6. Other vulnerable groups

Other vulnerable groups include disabled people, elderly people, lesbian, gay, bisexual, transgender, queer or questioning, and intersex (LGBTQI) people, pregnant women, persons with serious illnesses, persons with mental disorders and persons who have been subjected to torture, rape or other serious forms of psychological, physical or sexual violence, such as victims of female genital mutilation, following the specific headings outlined below.

Please note that this subsection covers other vulnerable groups excluding victims of human trafficking; this group is covered in Section 8.

3.6.1. Vulnerable groups in the asylum procedure

49. Were there any <u>new legal or policy</u> developments at national level regarding vulnerable groups (excluding victims of trafficking in human beings) in the asylum procedure in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
a) Special reception facilities for vulnerable groups	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
b) Identification mechanisms/referrals	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
c) Applicable procedural safeguards	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
d) Other	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

3.6.2. Vulnerable groups outside of the asylum procedure

50. Were there any <u>new legal or policy</u> developments at national level regarding vulnerable groups (excluding victims of trafficking in human beings) outside of the asylum procedure in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
a) Special reception facilities for vulnerable groups	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
b) Identification mechanisms/referrals	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
c) Applicable procedural safeguards	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
d) Other	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

4. INTEGRATION AND INCLUSION OF ADULT MIGRANTS¹⁰⁰

Please indicate (Y/N) whether there have been any **new legal or policy developments in 2022** relating to any of the areas in Section 4 as indicated below.

If yes, for each development, please:

- ✓ Briefly describe the development: what changed?
- ✓ Describe the **objectives**¹⁰¹ and the **drivers**¹⁰² of the legislative or policy development.
- ✓ Flag whether the development was a 'major' development and, if so, briefly explain (1-2 sentences) why you consider this a major development (*e.g. strategic development, fundamental policy change, high impact on applicants, political priority, etc.*).
- ✓ Please include one development per row and add additional rows as required.
- ✓ List developments in order of importance. If several developments are deemed equally important, please use a chronological order.

Please note that this section refers to the integration of **third-country national adults including beneficiaries of international protection**. Applicants for international protection are addressed under Section 2. Measures related specifically to the integration of minors are addressed in Section 3.3.

Some of the questions in this section refer to national and regional policies. Please only report on regional policies where integration is a regional competence; where integration is a competence shared between national and regional levels, please report only on any significant regional variations.

4.1. National integration strategy

51. Were there any developments in or changes to the national integration strategy (in general or targeting specific groups) in 2022? Y/N If yes, please elaborate below. Where specific groups are targeted, please indicate the target group (e.g. women, long-term residents etc.)

Where relevant, please make reference to any developments in the national strategy that support the following principles of the EU Action plan on Integration and Inclusion 2021-2027:¹⁰³ inclusion for all,¹⁰⁴ targeted support where needed;¹⁰⁵ mainstreaming of gender and anti-discrimination priorities¹⁰⁶; providing support at all stages of the integration process.¹⁰⁷

Development	Target Group	Major development
-------------	--------------	-------------------

¹⁰⁰ The European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) considers integration to be a two-way process with society, governments and local authorities facilitating, supporting and promoting the integration efforts of individuals. Inclusion is an approach that values diversity and aims to afford equal rights and opportunities by creating conditions which enable the full and active participation of every member of society.

¹⁰¹ Objective of the development: what is this legal/policy change/development intended to achieve?

¹⁰² Driver for the development: what were the reasons for enacting this legal/policy change/development? For example, a potential driver in 2022 could be a rise in protection applications. Please note that specific drivers can be broken down from major developments, i.e. what drove the need to adapt legislation, systems or processes in a particular way?

¹⁰³ EU Action Plan on Integration and Inclusion COM 2020 758 Final 24 November 2021 <https://eur-lex.europa.eu> last accessed 18 October 2021.

¹⁰⁴ Ensuring that all policies are accessible to and work for everyone, including migrants and EU citizens with migrant background. This means adapting and transforming mainstream policies to the needs of a diverse society, taking into account the specific challenges and needs of different groups.

¹⁰⁵ Within each policy area, policymakers should design targeted and tailored support mechanisms to help newcomers quickly integrate and to overcome specific challenges for these groups.

¹⁰⁶ Taking into account the combination of personal characteristics, such as gender, racial or ethnic origin, religion or belief, sexual orientation and disability that can represent specific challenges for migrants.

¹⁰⁷ Providing support to migrants and their receiving communities at the earliest possible moment in the migration process. Mainstream policies are essential to supporting ongoing inclusion and meaningful participation.

Development: Seit dem 1. Jänner 2022 beträgt die Dauer der verpflichtenden Werte- und Orientierungskurse – statt bislang einem Tag (8 Stunden) – nunmehr drei Tage im Ausmaß von 24 Stunden. Somit sind Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr verpflichtet, 24 Stunden dieses Kurses zu absolvieren (BKA, 2021a). AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit stehen die Kurse ebenfalls offen. Mit der Verlängerung der Werte- und Orientierungskurse wurden als neue Elemente insbesondere das Sensibilisierungsmodul zum Thema Antisemitismus (ÖIF, 2022b) und ein Programmschwerpunkt zum Ehrenamt aufgenommen sowie ein starker Fokus auf Gleichstellung und Selbstbestimmung von Frauen gelegt (ÖIF, o. J.).	General ☐ Major, because X Specific <i>If specific, please indicate the target group (e.g. women, long-term residents, etc.)</i> Target group: Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte
Objective: Ziel des Ausbaus der Werte- und Orientierungskurse war es, die Grundwerte des Zusammenlebens in Österreich noch umfassender und vertiefender vermitteln zu können (BKA, 2021a). Der neue Programmschwerpunkt Ehrenamt sollte die Teilhabe an der Gesellschaft fördern und zur Arbeitsmarktintegration beitragen (BKA, 2021a). Das Antisemitismusmodul sollte die Auseinandersetzung mit verschiedenen Formen von Antisemitismus sowie die Vermittlung der Geschichte jüdischen Lebens in Österreich fördern und auch die Verantwortung Österreichs im Zusammenhang mit dem Holocaust behandeln (ÖIF, 2022b).	
Driver: Hintergrund war der im Regierungsprogramm festgelegte Ausbau der Werte- und Orientierungskurse (Österreichische Bundesregierung, 2020:145). Zudem bekräftigte eine Evaluierung durch externe ExpertInnen unter anderem die Notwendigkeit zum Ausbau der Kurse (BKA, 2022a). Schließlich verfolgt Österreich das Ziel, Antisemitismus in jeder Form zu bekämpfen. Daher wurde entschieden, auch im Integrationsbereich Schritte gegen Antisemitismus zu setzen (ÖIF, 2022b).	
Development: Am 25. Juli 2022 präsentierte die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien den Integrationsbericht 2022 des Expertenrats für Integration (BKA, 2022i). Im Integrationsbericht, der Entwicklungen, die das Integrationsgeschehen in Österreich prägen, aufzeigt, wird neben der Integration von Menschen aus der Ukraine der thematische Schwerpunkt auf das Zusammenspiel von Migration und Gesundheit gelegt (Expertenrat für Integration, 2022a).	X General ☐ Major, because Specific
Objective: Zentrales Anliegen von Gesundheits- und Integrationspolitik ist, die Institutionen und Angebote der österreichischen Gesundheitsversorgung für Menschen mit	

Migrationshintergrund besser zugänglich zu machen (Expertenrat für Integration, 2022a). Driver: Die Corona-Pandemie hat die Aufmerksamkeit auf den Gesundheitsbereich gelenkt. Diskussionen über Infektionskrankheiten, Impfungen und das Gesundheitssystem fanden in der Mitte der Gesellschaft statt, sodass die Analyse von Fragen der Gesundheit im Kontext von Integration den thematischen Schwerpunkt des Integrationsberichts 2022 bildeten (Expertenrat für Integration, 2022a). Der Integrationsbericht erscheint jährlich, um eine umfassende Übersicht zu Integration in Österreich zu geben (BKA, 2022d).	
Development: Hinsichtlich der Strategien und Maßnahmen zur Integration von Vertriebenen aus der Ukraine siehe Kapitel 11.1. Objective: Siehe Kapitel 11.1. Driver: Siehe Kapitel 11.1.	☐ Major, because

52. Were there any changes in the distribution of responsibilities for integration policy between national, regional, and local authorities in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

4.2. Involvement of multi-stakeholders including non-governmental organisations

53. Were there any new legislation, policy or practice developments at the national/regional level targeting the involvement of multi-stakeholders in promoting the integration of third-country nationals in 2022 (e.g. civil society organisations, educational institutions, employers and socio-economic partners, social economy organisations, churches, religious and other philosophical communities, youth and students' organisations, diaspora organisations as well as migrants themselves)? Y/N. <i>Note: please only include overarching programmes/ developments and not individual projects.</i>	
Development including objective and driver	Major development
Development: Ende November 2022 stellte der ÖIF ein neues Informationsangebot für MigrantInnen zum Thema Energiesparen und nachhaltigem Umgang mit Energie vor. Die neuen ÖIF-Seminare richteten sich vorrangig an MigrantInnen mit geringen Deutschkenntnissen, standen aber allen Interessierten offen. Gemeinsam mit regionalen Partnerorganisationen, wie etwa Wien Energie, Energie Tirol, der Energie- und Umweltagentur des Landes Niederösterreich, dem Klimabündnis Salzburg oder dem Klimabündnis Kärnten, wurden die ÖIF-Workshops in ganz Österreich mit Tipps für richtiges Heizen, Lüften und Stromnutzung im Alltag sowie Hintergrundwissen über Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz angeboten (ÖIF, 2022k). Objective: Ziel war die Vermittlung von Grundlagenwissen und konkreten Tipps und Werkzeuge für den Alltag (ÖIF, 2022k). Driver: Vor dem Hintergrund der steigenden Energiepreise gingen beim ÖIF vermehrt Fragen zum sparsamen Umgang mit Strom, Wasser und Energie ein (ÖIF, 2022k).	☐ Major, because
Development: Seit Herbst 2022 stellt das Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen in Zusammenarbeit mit dem ÖIF Beratungsangebote, gemeinsame Seminare und Schulungen in Zusammenhang mit Gewalt gegen Mädchen und Frauen in 17	☐ Major, because

Development including objective and driver	Major development
Sprachen zur Verfügung. Mit Unterstützung des ÖIF kamen speziell für diese Beratungen ausgebildete DolmetscherInnen zum Einsatz. Die Beratungen fanden anonym, kostenfrei und unkompliziert statt (ÖIF, 2022l). Objective: Ziel war es, einen einfachen und niederschweligen Zugang zu Beratungen für Frauen auch mit geringen Deutschkenntnissen anzubieten (ÖIF, 2022l). Driver: Treiber war der große Bedarf an Beratungen zum Thema Gewalt gegen Mädchen und Frauen (ÖIF, 2022l).	

4.3. Pre-departure/arrival programmes

54. Were there any new policy/legislative developments targeting the integration of third-country nationals through pre-departure/arrival programmes in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

4.4. Education and training

55. Were there any new developments targeting the integration of third-country nationals through education and training in 2022, including applying new technologies and digital tools (in general or targeting specific groups)? Y/N. <i>Please note that NCPs are requested to use only section 3.3.1 of this template to report any developments related to accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.</i>	
Development including objective and driver	Major development
a) Basic skills and language training	
Development: Der ÖIF baute in Zusammenarbeit mit den KursträgerInnen das Angebot an Deutschkursen und Deutschlernmöglichkeiten österreichweit stark aus. Ergänzend zu Deutschkursen vor Ort steht ein umfangreiches Angebot an Online-Kursen sowie das ÖIF-Sprachportal zur Verfügung. Auf der Plattform finden von Montag bis Freitag täglich Kurse auf den Sprachniveaus A1, A2, B1 und B2 statt, an denen man kostenfrei und ohne Anmeldung per Computer, Tablet oder Handy teilnehmen kann. Außerdem werden berufsspezifische Online-Deutschkurse zu Gastronomie, Hotellerie und Tourismus sowie zum Lebensmittelhandel angeboten. Für Alphabetisierungskurse wurde ein eigenes Rahmencurriculum sowie ein spezifisches Weiterbildungsprogramm für Lehrkräfte entwickelt (ÖIF, 2022i). Am 28. Dezember 2022 gab der ÖIF bekannt, dass das Deutschkursangebot im Jahr 2023 weiter ausgebaut werden soll (ÖIF, 2022n). Objective: Ziel der Maßnahmen war die Erweiterung von Deutschkursangeboten und der Ausbau von berufsbegleitenden Deutschkursen, um einen raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern sowie dem steigenden Alphabetisierungsbedarf Rechnung zu tragen (ÖIF, 2022i). Driver: Anlass für die Aufstockung der Deutschkursangebote war die hohe Zahl von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sowie von erstmals zu verzeichnenden ukrainischen Vertriebenen. Hinsichtlich der Alphabetisierungskurse war ausschlaggebend, dass sich der Bildungsstand der	x Major, because die österreichische Integrationspolitik dem Erwerb der deutschen Sprache erhebliche Bedeutung beimisst und ihre Maßnahmen dementsprechend ausrichtet.

Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten in den letzten Jahren deutlich verändert hat (ÖIF, 2022i).	
b) Other forms of education / training (including non-formal learning ¹⁰⁸ e.g. through involvement in associations, culture and sport etc.)	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	

4.5. Labour market and skills

56. Were there any new developments at the national/ regional level targeting the labour market integration of third-country nationals in 2022, including applying new technologies and digital tools (in general or targeting specific groups)? Y/N.		
Development including objective and driver		Major development
a) Access to vocational education and training / other types of training		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because
b) Measures targeting third-country national entrepreneurs		
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		☐ Major, because
c) Measures to facilitate the validation of formal qualification		
Development: Zur Anerkennung oder Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen auch von Vertriebenen aus der Ukraine siehe 11.1/Frage 35 .		☐ Major, because
Objective: Siehe 11.1/Frage 35 .		
Driver: Siehe 11.1/Frage 35 .		
d) Measures to facilitate the recognition of skills		
Development: Siehe zur Anerkennung 11.1/Frage 35 .		☐ Major, because
Objective: Siehe 11.1/Frage 35 .		
Driver: Siehe 11.1/Frage 35 .		
e) Other measures to facilitate labour market integration of third-country nationals		
Development: Ende August 2022 startete das AMS Wien eine Offensive zur überregionalen Vermittlung von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten. Im Rahmen des ersten Events einer Veranstaltungsserie wurden 160 Personen im Alter von 20 bis 40 Jahren über die Job- und Ausbildungsmöglichkeiten in anderen Bundesländern informiert und die ersten Vermittlungen angebahnt. Das AMS Wien unterstützte beim Wechsel in andere Bundesländer durch unterschiedliche Beihilfen, Know-how und Information (AMS, 2022b).	☐ General ☒ Specific <i>If specific, please indicate the target group (e.g. women,</i>	☐ Major, because

¹⁰⁸ According to CEDEFOP, non-formal learning is “learning which is embedded in planned activities not explicitly designated as learning (in terms of learning objectives, learning time or learning support). Non-formal learning is intentional from the learner’s point of view. (Source: Terminology of European education and training policy- a selection of 100 key terms. CEDEFOP, Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities, 2008. Available at: www.cedefop.europa.eu) last accessed 14 November 2021.

Objective: Ziel ist die überregionale Vermittlung von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten. Driver: Als die Offensive gestartet wurde, war der Arbeitsmarkt sehr aufnahmefähig und der Bedarf an Personal, insbesondere an Fachkräften, in ganz Österreich hoch. Im Westen Österreichs war der Bedarf besonders hoch (AMS, 2022b).	<i>long-term residents, etc.)</i> Target group: Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte	
Development: Im Oktober 2022 startete das bundesweite Frauenförderungsprogramm „KOMPASS – 100 Frauen, 100 Chancen. Karrierewege für Zuwanderinnen“ (ÖIF, 2022h). Die Teilnehmerinnen des Programms wurden kostenlos sechs Monate lang von ExpertInnen dabei unterstützt, ihre Chancen am österreichischen Arbeitsmarkt zu erkennen und zu nutzen, Bewerbungstrainings und individuelle Coachings zu absolvieren sowie an Seminaren teilzunehmen. Ein besonderer Fokus wurde auch auf Frauen aus der Ukraine gelegt (ÖIF, 2022h). Objective: Ziel ist die Unterstützung von qualifizierten Zuwanderinnen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt. Driver: Viele der nach Österreich zugewanderten Frauen bringen wertvolle Ausbildungen und Qualifikationen mit, die auf dem österreichischen Arbeitsmarkt benötigt werden. Mangelnde Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarkts und fehlende berufliche Netzwerke erschweren es vielen gut ausgebildeten Frauen, in Österreich eine entsprechende Beschäftigung zu finden (ÖIF, 2022h).	☐ General ☒ Specific <i>If specific, please indicate the target group (e.g. women, long-term residents, etc.)</i> Target group: weibliche Geflüchtete und MigrantInnen	☐ Major, because
Development: Siehe zur Anhebung der Zuverdienstgrenze für vertriebene UkrainerInnen 11.1/Frage 36c. Objective: Siehe 11.1/Frage 36c. Driver: Siehe 11.1/Frage 36c.	☐ General ☐ Specific <i>If specific, please indicate the target group (e.g. women, long-term residents, etc.)</i>	☐ Major, because

4.6. Basic services

57. Were there any new policy/legislative developments at the national/ regional level targeting the integration of third-country nationals through access to basic services in 2022? Y/N.

Please note that NCPs are requested to use only section 3.3 of this template to report any developments related to families with accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Major development
a) Access to housing	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
b) Access to healthcare including in relation to mental health	
Development: Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) verstärkte vor dem Hintergrund der am 1. Februar 2022 in Kraft getretenen (und später aufgehobenen) COVID-19 Impfpflicht seine Maßnahmen für Geflüchtete und MigrantInnen. Diese Maßnahmen umfassten (ÖIF, 2022c): • Impftermine in den ÖIF-Integrationszentren in allen Bundesländern sowie DolmetscherInnen bei regionalen Impfkationen; • Online-Sprechstunden mit ÄrztInnen zur Information über die Impfpflicht und über das Coronavirus sowie ein mehrsprachiges Beratungsangebot mit JuristInnen zu Fragen	☐ Major, because

betreffend Impfpflicht und aktuellen Regelungen; • Informationen über COVID-19 Maßnahmen auf der Webseite des ÖIF in 17 Sprachen. Objective: Ziel der Maßnahmen war, Geflüchtete und MigrantInnen über die COVID-19 Impfung und Regelungen zu informieren und zu beraten sowie die zur Verfügungstellung von DolmetscherInnen, um Sprachbarrieren zu überwinden (ÖIF, 2022c). Driver: Auslöser war das COVID-19 Impfpflichtgesetz,¹⁰⁹ das am 1. Februar 2022 in Kraft trat.	
Development: Im Jahr 2022 wurde eine österreichweite Koordinationsstelle zum Thema weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation/Cutting – FGM/C) eingerichtet. Die Koordinationsstelle ist ein Zusammenschluss aus dem Frauengesundheitszentrum FEM Süd, dem Österreichischen Roten Kreuz, den Frauengesundheitszentren Linz und Salzburg und dem Männergesundheitszentrum MEN. Die FGM/C-Koordinationsstelle bietet kostenlose Beratung, Informationen und Unterstützung bei allen Fragen zum Thema weibliche Genitalverstümmelung an, sowohl über ein allgemeines Infotelefon, als auch direkt vor Ort in Beratungsstellen in Wien, Graz, Innsbruck, Linz und Salzburg.¹¹⁰ Objective: Ziel der FGM/C-Koordinationsstelle ist es, eine Anlaufstelle für Hilfesuchende, ExpertInnen, Fachkräfte sowie Gemeinschaften zu sein und alle AkteurInnen miteinander zu vernetzen.¹¹¹ Driver: Aufgrund des vermehrten Zuzugs von Personen aus Ländern, in denen weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird, sind Behörden und PraktikerInnen in Österreich aus unterschiedlichen Bereichen vermehrt mit diesem Thema konfrontiert. Bei weiblicher Genitalverstümmelung handelt es sich um geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit gravierenden langfristigen gesundheitlichen Folgen.¹¹²	□ Major, because
c) Access to social security	
Development: Auf Basis des COVID-19-Gesetz-Armut¹¹³ wurden im Jahr 2022 finanzielle Mittel für den Teuerungsausgleich sowie die COVID-19-bedingte Delogierungsprävention und Wohnungssicherung zur Unterstützung einkommensschwacher Personengruppen zur Verfügung gestellt. Mit dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz¹¹⁴ wurden zudem weitere finanzielle Mittel für Sozialhilfe- beziehungsweise MindestsicherungsbezieherInnen zur Verfügung gestellt, um die Zielgruppe bei der Deckung von teuerungsbedingten Mehraufwendungen zu unterstützen. Zudem wurden für die Jahre 2022 bis 2026 weitere Mittel für die Delogierungsprävention und Wohnungs- beziehungsweise Energiesicherung vorgesehen. Sofern die per Gesetz, Richtlinien beziehungsweise Erlass festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, können auch Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft Unterstützung erhalten.¹¹⁵ Objective: Ziel war es, die inflationsbedingten finanziellen Mehrbelastungen abzufedern, bestehende Wohnverhältnisse zu sichern, neue Wohnperspektiven zu schaffen und Obdachlosigkeit zu vermeiden.¹¹⁶ Driver: Auslöser war, dass einkommensschwache Menschen nicht mehr in der Lage waren, die Kosten für grundlegende Lebens- und Wohnbedürfnisse abzudecken. Diese Folge der COVID-19-Pandemie wurde durch die Inflationsentwicklung im Jahr 2022 noch weiter verschärft.¹¹⁷	□ Major, because

¹⁰⁹ COVID-19-Impfpflichtgesetz, BGBl. I Nr. 4/2022.

¹¹⁰ FGMC Koordinationsstelle Kompetenzzentrum Österreich, *Wir sind für Sie da!* Verfügbar auf <https://fgm-koordinationsstelle.at> (Zugriff 31. Jänner 2023).

¹¹¹ Ebd.

¹¹² FGMC Koordinationsstelle Kompetenzzentrum Österreich, *Fachinformationen*. Verfügbar auf <https://fgm-koordinationsstelle.at/fachinformationen> (Zugriff 31. Jänner 2023).

¹¹³ COVID 19-Gesetz-Armut, BGBl. I Nr. 135/2020 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2022.

¹¹⁴ Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, BGBl. I Nr. 93/2022.

¹¹⁵ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 24. Jänner 2023.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 24. Jänner 2023.

d) Other	
Development: Zur Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbetreuungsgeldgesetzes für Vertriebene aus der Ukraine siehe 11.1/Frage 36 . Objective: Siehe 11.1/Frage 36 . Driver: Siehe 11.1/Frage 36 .	☐ Major, because

4.7. Active participation of migrants and receiving societies in integration

58. Were there any new policy/legislative developments at the national/regional level targeting the integration of third-country nationals through active (civic/social) participation of migrants and receiving societies in 2022? Y/N. (Note: please only include overarching programmes/developments and not individual projects).	
Development including objective and driver	Major development
a) Migrant participation in local democratic structures	
Development: Siehe dazu unten, 4.7/Frage 58c . Objective: Siehe dazu unten, 4.7/Frage 58c . Driver: Siehe dazu unten, 4.7/Frage 58c .	☐ Major, because
b) Organising civic orientation programmes	
Development: Seit 1. Jänner 2022 wird in den verpflichtenden Werte- und Orientierungskursen ein Schwerpunkt auf freiwilliges Engagement gelegt – siehe dazu oben 4.1/Frage 51 . Objective: Siehe 4.1/Frage 51 . Driver: Siehe 4.1/Frage 51 .	☐ Major, because
c) Providing opportunities for local communities to interact with migrants	
Development: Die Ehrenamtsförderung des ÖIF wurde neu ausgerichtet, um ehrenamtlich Engagierte bei der Unterstützung von ukrainischen Flüchtlingen rasch und unkompliziert zu unterstützen. Der ÖIF fördert ehrenamtliche Integrationsinitiativen für UkrainerInnen in Österreich mit bis zu EUR 2.500. Zugewanderte profitieren von diesem ehrenamtlichen Engagement durch den Ausbau des eigenen sozialen Netzwerks, den intensiveren Kontakt zur Mehrheitsbevölkerung und haben damit einhergehend die Möglichkeit, ihr eigenes Sprachniveau zu verbessern, Arbeitsprozesse kennenzulernen und in weiterer Folge ihre eigenen Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen. ¹¹⁸ Objective: Ziel waren die Schaffung und der Zugang zu sozialem Miteinander und gemeinschaftlichem Zusammenhalt, um das Zusammenleben zu stärken sowie die sprachliche und kulturelle Integration von MigrantInnen und Schutzsuchenden zu fördern und gemeinsame Aktivitäten zu ermöglichen. ¹¹⁹ Driver: Seit Beginn des Ukraine-Kriegs sind bereits tausende Menschen in umliegende Nachbarländer und auch nach Österreich geflüchtet. Zahlreiche ehrenamtlich Engagierte, Vereine und Gemeinden haben seither die Initiative ergriffen und unterstützen Menschen aus der Ukraine. ¹²⁰	☐ Major, because
d) Other	

¹¹⁸ ÖIF, *Ehrenamtliches Engagement stärken*. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 31. Jänner 2023).

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ ÖIF, *Ehrenamtliches Engagement stärken*. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 31. Jänner 2023).

Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
--	--

4.8. Fighting racism and discrimination

59. Were there any new policy/legislative developments at the national or regional aimed at fighting discrimination of third-country nationals, racism etc. in 2022? Y/N. (Note: please only include overarching programmes/developments and not individual projects).

Please note that NCPs are requested to use only section 3.3.3 of this template to report any developments related to accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Major development
Development: Siehe zum neuen Antisemitismusmodul im Rahmen der verlängerten Werte- und Orientierungskurse 4.1/Frage 51. Objective: Siehe 4.1/Frage 51. Driver: Siehe 4.1/Frage 51.	☐ Major, because
Development: Im Jänner 2022 präsentierte die Regierung den ersten Umsetzungsbericht über Maßnahmen zur Sicherung jüdischen Lebens in Österreich (BKA, 2022). Objective: Mit der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus der Bundesregierung soll jüdisches Leben in Österreich längerfristig abgesichert und gefördert werden. Jede Form von Antisemitismus soll bekämpft werden (BKA, 2021b). Driver: Als Basis für die Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus durch Staat und Zivilgesellschaft verabschiedete Österreich im Jänner 2021 die Nationale Strategie gegen Antisemitismus (NAS). Darin enthalten sind 38 definierte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus. Der Umsetzungsbericht informierte über den aktuellen Stand der Maßnahmen (BKA, 2021b).	☐ Major, because

5. CITIZENSHIP AND STATELESSNESS

Please note that this section refers to citizenship and statelessness with regard to adult persons from third countries. Please indicate (Y/N) whether there have been any **new legal or policy developments in 2022** relating to any of the areas in Section 5 as indicated below. Please note that the issue of the prevention of **children** being born stateless in your Member State is covered under Section 3.2.5.

If yes, for each development, please:

- ✓ Briefly describe the development: what changed?
- ✓ Describe the **objectives**¹²¹ and the **drivers**¹²² of the legislative or policy development.
- ✓ Flag whether the development was a 'major' development and, if so, briefly explain (1-2 sentences) why you consider this a major development (e.g. *strategic development, fundamental policy change, high impact on applicants, political priority, etc.*).
- ✓ Please include one development per row and add additional rows as required.
- ✓ List developments in order of importance. If several developments are deemed equally important, please use a chronological order.

5.1. Acquisition of citizenship

60. Were there any new legal or policy developments in relation to the acquisition of citizenship (prerequisites and conditions) for legally residing third-country nationals in your Member/Observer State in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Am 25. Februar 2022 entschied der VwGH,¹²³ dass im konkreten Fall der Widerruf der Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft rechtswidrig war. Die Unzulässigkeit des im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)¹²⁴ vorgesehenen Widerrufs basierte im konkreten Fall auf dem Umstand, dass die Revisionswerberin aufgrund der zugesicherten Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ihre bisherige estnische Staatsangehörigkeit – und somit ihren Unionsbürgerstatus – aufgegeben hatte. Daher war der Widerruf der Zusicherung aus unionsrechtlicher Sicht zu beurteilen und vom Verwaltungsgericht Wien zu prüfen, ob der Widerruf der zugesicherten österreichischen Staatsbürgerschaft, der zum endgültigen Verlust des Unionsbürgerstatus führte, im Hinblick auf die Folgen für die Revisionswerberin verhältnismäßig war. Da diese unionsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung unterblieb, war der Widerruf rechtswidrig. Der Entscheidung des VwGH war ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in einem Vorabentscheidungsverfahren vorausgegangen.¹²⁵ Objective: Ziel der Entscheidung des VwGH war die Aufhebung einer (unions-)rechtswidrigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien. Driver: Auslöser war die Revision der Antragstellerin.	☐ Major, because
Development: Mit 1. Mai 2022 trat eine Änderung des StbG in Kraft, mit der die	☐ Major, because

¹²¹ Objective of the development: what is this legal/policy change/development intended to achieve?

¹²² Driver for the development: what were the reasons for enacting this legal/policy change/development? For example, a potential driver in 2022 could be a rise in protection applications. Please note that specific drivers can be broken down from major developments, i.e. what drove the need to adapt legislation, systems or processes in a particular way?

¹²³ VwGH, 25. Februar 2022, Ra 2018/01/0159.

¹²⁴ Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985.

¹²⁵ Gerichtshof der Europäischen Union, 18. Jänner 2022, *JY gegen Wiener Landesregierung*, C-118/20.

Development including objective and driver	Major development
Sondererwerbsmöglichkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft für Verfolgte des Nationalsozialismus und deren direkte Nachkommen gemäß § 58c StbG ausgedehnt wurde.¹²⁶ Demnach gelten nach diesem Sondererwerbstatbestand seither zusätzlich folgende Personen als NS-Verfolgte im Sinne des § 58c StbG: • Personen, die als österreichische StaatsbürgerInnen zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 9. Mai 1945 über keinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet verfügten, weil sie im Falle einer Rückkehr oder erstmaligen Einreise oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen zu befürchten gehabt hätten („Verhinderte Rückkehr“; § 58c Abs. 2 Z 1 StbG); • Personen, die als österreichische StaatsbürgerInnen von Organen der NSDAP oder den Behörden des Deutschen Reiches oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland deportiert wurden (§ 58c Abs. 2 Z 2 StbG) oder aufgrund von Verfolgung oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich ums Leben kamen (§ 58c Abs. 4 Z 1 StbG); • Personen, die als Staatsangehörige eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder als Staatenlose jeweils mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet vor dem 9. Mai 1945 oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich ins Ausland deportiert wurden (§ 58c Abs. 2 Z 3 StbG) oder aufgrund von Verfolgung oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich ums Leben kamen (§ 58c Abs. 4 Z 2 StbG). Objective: Ziel dieser Gesetzesänderung war eine legistische Adaptierung der bestehenden Gesetzeslage, um in sachgerechter Weise auch in bisher nicht erfassten Fällen von NS-Opfern und deren direkten Nachkommen den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige gemäß § 58c StbG zu ermöglichen.¹²⁷ Driver: Nach Inkrafttreten des ursprünglichen § 58c StbG zeigten sich im Vollzug Fälle von NS-Opfern und deren direkten Nachkommen, welche auf Basis des zuvor geltenden Wortlautes des § 58c StbG keine Berücksichtigung finden konnten.¹²⁸ Aus diesem Grund nahm das Parlament im April 2022 die notwendigen gesetzlichen Adaptierungen vor.¹²⁹	

5.2. Statelessness

61. Were there any <u>new legal or policy</u> developments in relation to the ratification of international conventions on statelessness in your Member/Observer State in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Mit der am 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Änderung des StbG¹³⁰ wurde eine Anpassung der Gesetzeslage an das von Österreich 1974 ratifizierte¹³¹ Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vorgenommen. Seither ist gemäß § 14 StbG Fremden die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn sie unter anderem in Österreich geboren	☐ Major, because

¹²⁶ Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. I Nr. 48/2022.

¹²⁷ Antrag der Abgeordneten Martin Engelberg, Sabine Schatz, Hannes Amesbauer, Eva Blimlinger, Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ BMEIA, *Staatsbürgerschaft für Verfolgte und deren direkte Nachkommen*. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at (Zugriff 28. November 2022).

¹³⁰ Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. I Nr. 49/2022.

¹³¹ Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit samt Erklärungen der Republik Österreich, BGBl. 538/1974.

Development including objective and driver	Major development
und seit ihrer Geburt staatenlos sind (§ 14 Abs. 1 Z 1 StbG) und die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens drei – statt bislang zwei – Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit beantragen (§ 14 Abs. 1 Z 5 StbG 1985). Objective: Mit dieser Novelle sollte die Antragsfrist im StbG an die im Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vorgegebene Frist angepasst werden. Driver: Siehe obige Ausführungen.	

62. Were there any new legal or policy developments in relation to a dedicated statelessness determination procedure (SDP)¹³² or any other procedures or mechanisms by which statelessness can be identified or the status can be determined in 2022? Y/N.

Please note that NCPs are requested to use only section 3.2.5 of this template to report any developments related to accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

63. Were there any new legal or policy developments in relation to the issuance of a residence permit for recognised stateless persons in your Member/Observer State in 2022? Y/N.

Please note that NCPs are requested to use only section 3.2.5 of this template to report any developments related to accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

64. Were there any new legal or policy developments in relation to the rights (access to the labour market, access to education, access to health care and social aid, access to citizenship, etc.) granted to recognised stateless persons in your Member State in 2022? Y/N.

Please note that NCPs are requested to use only section 3.2.5 of this template to report any developments related to accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

¹³² A statelessness determination procedure is a mechanism for determining whether an individual is stateless. Source: EMN (2020) Statelessness in the European Union, p.4. EMN Inform. Brussels: European Migration Network.

6. BORDERS, VISAS AND SCHENGEN

Please indicate (Y/N) whether there have been any **new legal or policy developments in 2022** relating to any of the areas as indicated below for Section 6.

If yes, for each development, please:

- ✓ Briefly describe the development: what changed?
- ✓ Describe the **objectives**¹³³ and the **drivers**¹³⁴ of the legislative or policy development.
- ✓ Flag whether the development was a 'major' development and, if so, briefly explain (1-2 sentences) why you consider this a major development (e.g. *strategic development, fundamental policy change, high impact on applicants, political priority, etc.*).
- ✓ Please include one development per row and add additional rows as required.
- ✓ List developments in order of importance. If several developments are deemed equally important, please use a chronological order.

6.1. Border management

6.1.1. External border control measures/management

65. Were there any new developments in relation to border control measures/ management implemented in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Im Zusammenhang mit dem Außengrenzschutz formulierten österreichische BundesministerInnen bei unterschiedlichen Gelegenheiten an die Europäische Kommission gerichtete Forderungen. So erklärte etwa der Bundesminister für Inneres im Rahmen einer von Österreich im Jänner 2022 mitveranstalteten Konferenz, dass die Europäische Kommission hinsichtlich des Außengrenzschutzes gefordert sei, die Mitgliedsstaaten zu unterstützen, auch beim Bau von Grenzanlagen (BMI, 2022p). Die Bundesministerin für EU und Verfassung forderte im November 2022 einen funktionierenden Außengrenzschutz zu etablieren (BKA, 2022k), der nach Ansicht des Bundesministers für Inneres im Dezember 2022 auch die Grenzsicherung durch Zäune umfassen sollte (Parlamentsdirektion, 2022b). Objective: Siehe die obigen Ausführungen. Driver: Auslöser dieser formulierten Forderungen war die Absicht des Bundesministers für Inneres, eine „Allianz der Vernunft“ bilden zu wollen. Dabei sollten sich die Mitgliedsstaaten unter anderem auf einen robusten Außengrenzschutz konzentrieren (BMI, 2022p). Zudem stellt der russische Angriffskrieg in der Ukraine eine neue Bedrohung für Europa und Österreich dar (BMI, 2022aa).	☐ Major, because

¹³³ Objective of the development: what is this legal/policy change/development intended to achieve?

¹³⁴ Driver for the development: what were the reasons for enacting this legal/policy change/development? For example, a potential driver in 2022 could be a rise in protection applications. Please note that specific drivers can be broken down from major developments, i.e. what drove the need to adapt legislation, systems or processes in a particular way?

6.1.2. Implementation of EU developments at external borders

66. Were there any <u>new legal or policy</u> developments in relation to the European harmonisation of external border controls in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
a) Entry/Exit System (EES)	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
b) European Travel Information and Authorisation System (ETIAS)	
Development: Mit 1. Juli 2022 wurde die nationale ETIAS-Stelle¹³⁵ im Bundesministerium für Inneres (BMI) eingerichtet. Ursprünglich war die Inbetriebnahme von ETIAS für 15. Dezember 2022 geplant, dieser Termin wurde seitens der Europäischen Kommission aber zunächst auf Mai und schließlich auf November 2023 verschoben. Bis zur Inbetriebnahme ist die nationale ETIAS-Stelle mit den personellen, technischen und organisatorischen Vorbereitungen für die Inbetriebnahme des ETIAS beschäftigt.¹³⁶ Objective: Ziel war die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben¹³⁷ über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems.¹³⁸ Driver: Auslöser für die Umsetzung war die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten eine nationale ETIAS-Stelle einzurichten.¹³⁹	☐ Major, because
c) The European Interoperability Framework (EIF)	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
d) European integrated border management (IBM)	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
e) Other	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

¹³⁵ Mit dieser Abkürzung wird auf das „European Travel Information and Authorization System“, das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem, verwiesen.

¹³⁶ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilungen V/B/7 (Fremdenpolizei, Visaangelegenheiten und ETIAS), 24. Jänner 2023.

¹³⁷ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226: ABl. L 236, S.27.

¹³⁸ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilungen V/B/7 (Fremdenpolizei, Visaangelegenheiten und ETIAS), 24. Jänner 2023.

¹³⁹ Art. 8 Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226: ABl. L 236, S.27.

67. Were there any new legal or policy developments in relation to Local Border Traffic Regimes¹⁴⁰ in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

6.1.3. Reinforced cooperation with third countries in the area of border management

68. Please list any agreements, and other forms of bilateral and multilateral cooperation with third countries that were completed or signed/ entered into force in 2022 with an objective to strengthen operational capacity in combatting irregular migration and control of external borders.

Where applicable, please indicate whether working groups or committees were operational in 2022.

Please do not include already existing agreements or collaboration schemes.

Title of agreement or Working Group (where relevant)	Third country (countries) with whom the cooperation exists	Description (e.g. provision of border equipment, training of border guards, etc.).
Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.		

69. Did your Member State take any new policy decisions to deploy or remove liaison officers to particular regions or countries in 2022 (ILO¹⁴¹/EMLO¹⁴²)? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

6.2. Visa policy

70. Were there any new legal or policy developments in relation to the implementation of Visa Policy (both short-stay and long-stay visa) in 2022 under the following headings? Y/N.

¹⁴⁰ 'Local border traffic' refers to the regular crossing of an external land border by border residents in order to stay in a border area, for example for social, cultural or substantiated economic reasons, or for family reasons, for a period not exceeding the time limit laid down in the Regulation (Article 3(3), Corrigendum to Regulation (EC) No 1931/2006 of the European Parliament and of the Council of 20 December 2006 laying down rules on local border traffic at the external land borders of the Member States and amending the provisions of the Schengen Convention, <https://eur-lex.europa.eu> last accessed on 15 November 2021.

¹⁴¹ According to the EMN Glossary Version 7.0, an [Immigration Liaison Officer](#) (ILO) is a "representative of one of the EU Member States, posted abroad by the immigration service or other competent authorities in order to establish and maintain contacts with the authorities of the host country with a view to contributing to the prevention and combating of irregular migration, the return of irregular migrants and the management of legal migration".

¹⁴² According to the EMN Glossary Version 7.0, a [European migration liaison officer](#) (EMLO) is "A specialised liaison officer seconded in EU Delegations in third countries tasked to coordinate and represent EU interests in the field of migration with the aim of maximising the impact of EU action on migration in third countries and enhancing the engagement of key countries of origin and transit on the entire spectrum of migration".

Development including objective and driver	Major development
a) Visa reciprocity mechanism	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
b) Other Visa related developments	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

6.3. Schengen governance

71. Were there any <u>new legal or policy</u> developments in relation to Schengen governance during 2022 under the following headings? Y/N	
Development including objective and driver	Major development
a) Internal borders (including temporary suspension of Schengen)	
Development: Im Mai 2022 wurden per Verordnung vorübergehende Grenzkontrollen ab 12. Mai bis 11. November 2022 an den Grenzen zu Slowenien und Ungarn kundgemacht.¹⁴³ Diese Grenzkontrollen wurden per Verordnung bis 11. Mai 2023 verlängert.¹⁴⁴ Während dieser Zeiträume durften beziehungsweise dürfen die Grenzen nur an gekennzeichneten Grenzübergängen überschritten werden. Objective: Ziel war die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Der Schutz der österreichischen Binnengrenze ist laut Regierungsprogramm der Bundesregierung notwendig, solange der Schutz der EU-Außengrenzen von der österreichischen Bundesregierung als nicht ausreichend angesehen wird (Österreichische Bundesregierung, 2020:139). Driver: Die Wiedereinführung dieser Grenzkontrollen wurde auf Grundlage einer Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Neben Sekundärbewegungen, der Zunahme irregulärer Migrationsströme, Schmuggelaktivitäten sowie potenzieller terroristischer Bedrohungen (Europäische Kommission, 2022a) war auch der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die dadurch verursachten Fluchtbewegungen in die EU ausschlaggebend. Allerdings wurde diesbezüglich explizit klargestellt, dass die innerösterreichische Sicherheit nicht durch die Fluchtbewegungen aus der Ukraine per se, sondern durch das damit einhergehende sekundäre Gefährdungspotential ernsthaft berührt wurde (BMI, 2022aa).	☐ Major, because
Development: Im September 2022 wurde per Verordnung des Bundesministers für Inneres die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik kundgemacht,¹⁴⁵ wonach für einen Zeitraum von zehn Tagen, beginnend mit 29. September 2022, die Grenzen nur an gekennzeichneten Grenzübergängen überschritten werden durften. Diese Verordnung wurde in weiterer Folge sechs Mal verlängert, zuletzt bis zum 5. Februar 2023.¹⁴⁶	☐ Major, because

¹⁴³ Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und Ungarn, BGBl. II Nr. 185/2022.

¹⁴⁴ Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und Ungarn, BGBl. II Nr. 411/2022.

¹⁴⁵ Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik, BGBl. II Nr. 364/2022.

¹⁴⁶ Änderung der Verordnung über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik, BGBl. II Nr. 21/2023.

Objective: Ziel war die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Driver: Als Gründe wurden die Zunahme der irregulären Migrationsströme, Sekundärbewegungen und die Situation an den EU-Außengrenzen angegeben (Europäische Kommission, 2022a).	
b) New Schengen acquis (including Schengen Information System (SIS))	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
c) Schengen Evaluation missions	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
d) Other Schengen governance related developments	
Development: Österreichs Bundesminister für Inneres erklärte am 18. November 2022, dass nicht die richtige Zeit zur Erweiterung des Schengenraumes war und lehnte damit eine Erweiterung des Schengenraumes aufgrund der Migrationszahlen und des fehlenden Grenzschutzes klar ab (BMI, 2022ad). Im Rat der Europäischen Union am 8. Dezember 2022 stimmte Österreich aber dem Beschluss über die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in Kroatien zu, ¹⁴⁷ lediglich die Ausdehnung des Schengen-Besitzstandes auf Rumänien und Bulgarien wurde – wie bereits zuvor etwa durch den Bundeskanzler erklärt (BKA, 2022l) – abgelehnt. Dieser Schritt wurde von Teilen des offiziellen Österreichs bedauert (Bundespräsident, 2022) beziehungsweise kritisiert (Parlamentsdirektion, 2022b). Objective: Ziel war es, die Grenzkontrollen aufrechtzuerhalten (BMI, 2022ad). Driver: Auslöser war die Ablehnung des Bundesministers für Inneres den Schengenraum zu erweitern (BMI, 2022ad).	☐ Major, because

¹⁴⁷ Beschluss (EU) 2022/2451 des Rates vom 8. Dezember 2022 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Kroatien, ABl. L 320, S. 41–46.

7. IRREGULAR MIGRATION INCLUDING MIGRANT SMUGGLING

Please indicate (Y/N) whether there have been any **new legal or policy developments in 2022** relating to any of the areas in Section 7 as indicated below.

If yes, for each development, please:

- ✓ Briefly describe the development: what changed?
- ✓ Describe the **objectives**¹⁴⁸ and the **drivers**¹⁴⁹ of the legislative or policy development.
- ✓ Flag whether the development was a 'major' development and, if so, briefly explain (1-2 sentences) why you consider this a major development (e.g. *strategic development, fundamental policy change, high impact on applicants, political priority, etc.*).
- ✓ Please include one development per row and add additional rows as required.
- ✓ List developments in order of importance. If several developments are deemed equally important, please use a chronological order.

7.1. Preventing and tackling irregular migration in legal migration channels

7.1.1. Tackling misuse

72. Were there any new legal or policy developments introduced in 2022 to prevent and /or tackle irregular migration through misuse¹⁵⁰ of the following legal migration channels? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
a) Visa liberalisation (including monitoring the effects of visa-free regimes in your country)	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
b) Legal migration for the purpose of work (e.g. overstay, misuse of rights granted by a permit etc.)	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
c) Legal migration for the purpose of study and research (e.g. overstay, misuse of rights granted by a permit etc.)	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
d) Family reunification	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
e) Other legal migration channels	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

¹⁴⁸ Objective of the development: what is this legal/policy change/development intended to achieve?

¹⁴⁹ Driver for the development: what were the reasons for enacting this legal/policy change/development? For example, a potential driver in 2022 could be a rise in protection applications. Please note that specific drivers can be broken down from major developments, i.e., what drove the need to adapt legislation, systems or processes in a particular way?

¹⁵⁰ Misuse in this context refers to a serious breach of EU or national law.

7.1.2. False travel documents

73. Were there any <u>new legal, policy, or practice</u>¹⁵¹ developments in 2022 to prevent, identify and/or investigate fraudulent acquisition and use of false travel documents? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

7.2. Preventing facilitation of irregular migration ('smuggling') and preventing irregular stay

7.2.1. Combatting facilitation of irregular migration (smuggling)

74. Were there any <u>new legal or policy</u> developments aimed at preventing and combatting facilitation of irregular migration (smuggling), including facilitation of unauthorised entry in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

7.2.2. Prevention of irregular migration

75. Were there any <u>new legal, policy or practice</u>¹⁵² developments responding to the objective of prevention of irregular migration from third countries of origin and transit (e.g. policy decisions to undertake new information campaigns launched, websites, new projects with grass-roots NGOs or involving the diaspora, etc., with the exception of cooperation activities with third countries to be reported in Section 7.2.4) in 2022? Y/N.	
If yes, please focus on the legal and policy decisions rather than providing a detailed list of projects.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Auf der Presskonferenz am 23. August 2022 äußerte sich der Bundesminister für Inneres zu den ergriffenen Maßnahmen in der ersten Jahreshälfte, um der irregulären Migration entgegenzuwirken. Dazu hatte eine Vielzahl von Schwerpunktaktionen stattgefunden, bei denen mehr als 340 Schlepper festgenommen worden waren. Zusätzlich erklärte der Bundesminister für Inneres, dass zwischen Zuwanderung und Asyl klar differenziert werden müsse und nur jenen Personen Schutz zu gewähren sei, die auch wirklichen Schutz benötigten. Daher waren als weitere konkrete Maßnahmen Asyl-Schnellverfahren durchgeführt und mehr als 6.000 Rückführungen vorgenommen worden. Im Rahmen der Pressekonferenz wurde zudem die Online Informationskampagne „Myths about Migration“ des BMI vorgestellt, die MigrantInnen noch in den jeweiligen Herkunfts- und Transitstaaten über Gefahren irregulärer Migration, Falschinformationen von Schlepperorganisationen und Realitäten beziehungsweise Perspektiven in Europa (wie die	☐ Major, because

¹⁵¹ Developments related to practices are more common in relation to false travel documents than legislative or policy developments. Thus, information on new practices in this area is requested here.

¹⁵² Developments related to practices are more common in relation to prevention of irregular migration than legislative or policy developments. Thus, information on new practices in this area is requested here.

Development including objective and driver	Major development
geringen Chancen auf Verleihung eines Schutzstatus) aufklären sollte (Bundeskriminalamt, 2022a). Zudem gingen 2022 zwei vom BMI kofinanzierte und mitumgesetzte AMIF¹⁵³-Informationskampagnen in die Umsetzungsphase: Das ICMPD-Projekt „PARIM“ in Pakistan und das IOM-Projekt „WBAware“ in Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nord-Mazedonien und Serbien.¹⁵⁴ Objective: Die Maßnahmen sollten dazu beitragen, dass sich nicht immer mehr Menschen auf die gefährlichen irregulären Routen – wie etwa über das Mittelmeer – und in die Hände von kriminellen Schlepperbanden begeben. Darüber hinaus sollten potenzielle MigrantInnen im Vorfeld über die Realitäten in europäischen Zielstaaten, wie beispielsweise zu komplexen Asylverfahren, den Bedingungen und Herausforderungen des europäischen Arbeitsmarktes oder den Aussichten einen Schutzstatus zu erhalten, sowie zu legalen Alternativen der Migration beziehungsweise Perspektiven in den Herkunftsregionen informiert werden.¹⁵⁵ Driver: Siehe obige Ausführungen.	

7.2.3. Prevention of irregular stay

76. Were there any new legal or policy developments aimed at preventing irregular stay and combatting facilitation of irregular stay, including disincentives and sanctions in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

7.2.4. Cooperation with third countries to prevent irregular migration

77. Did your Member/Observer State establish any NEW cooperation activities with new or existing partner third countries in 2022 to prevent irregular migration in relation to the specific regions outlined below? Y/N.

a) The Western and Southern Mediterranean countries (i.e. Algeria, Egypt, Israel, Jordan, Lebanon, Libya, Morocco, Mauritania, Palestine*, Syria and Tunisia)

Development: Am 23. Juni 2022 traf der österreichische Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten in Wien mit seiner libyschen Amtskollegin zusammen. Zentrale Themen waren die irreguläre Migration und die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine für das nordafrikanische Land (BMEIA, 2022a). Objective: Siehe die obigen Ausführungen. Driver: Auslöser war die vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten erklärte Notwendigkeit, sich im Kampf gegen die irreguläre Migration mit Libyen zusammenzutun (BMEIA, 2022a).	☐ Major, because
Development: Von 2. bis 3. Juli 2022 fand eine gemeinsame Reise der österreichischen Bundesminister für Inneres sowie für europäische und internationale Angelegenheiten nach Ägypten und in die Türkei statt. Zentrale Themen mit Bezug auf Ägypten waren die Etablierung	☐ Major, because

¹⁵³ Diese Abkürzung steht für Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

¹⁵⁴ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilungen V/A/5 (Migrationsangelegenheiten EU und Internationales), 25. Jänner 2023.

¹⁵⁵ Ebd.

einer stärkeren Migrationskooperation unter anderem in den Bereichen Prävention irregulärer Migration und organisierter Kriminalität, Schutz und Perspektiven vor Ort sowie Migrationskommunikation. Im November 2022 fand diesbezüglich ein Folgebesuch einer österreichischen Delegation in Kairo statt. Im Rahmen des Türkei Besuchs stand die Vertiefung bilateraler Zusammenarbeit, unter anderem im Bereich der Bekämpfung irregulärer Migration, im Fokus. Im Dezember 2022 fand in Wien ein Folgebesuch einer türkischen Delegation unter der Leitung des türkischen Vize-Innenministers statt, um die weitere Zusammenarbeit zu vertiefen.¹⁵⁶ Objective: Ziel der Ägyptenreise war die Stärkung der Kooperation im Bereich Migration und organisierte Kriminalität, die mögliche Etablierung einer Migrationspartnerschaft sowie erste Gespräche zu einem bilateralen Rückübernahmeabkommen. In Bezug auf die Türkei reise war das Ziel die Normalisierung und Intensivierung des politischen Austausches zu den Schwerpunktthemen Sicherheit und Migration.¹⁵⁷ Driver: Auslöser war die angestrebte Verbesserung der Rückkehrkooperation und der Kooperation im Eindämmen irregulärer Migration.¹⁵⁸	
b) The Eastern Partnership countries (i.e. Armenia, Azerbaijan, Belarus, Georgia, Moldova, and Ukraine)	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
c) The Western Balkans countries (i.e. Albania, Bosnia and Herzegovina, Kosovo, Macedonia, Montenegro and Serbia)	
Development: Am 16. November 2022 nahm der Bundeskanzler in Belgrad bei einem Treffen mit Ungarns Ministerpräsident und dem serbischen Präsidenten teil, in dessen Zuge ein „Memorandum of Understanding“ mit dem Ziel einer verstärkten Kooperation in der effektiven Bekämpfung von irregulärer Migration der drei Länder unterzeichnet wurde. Mit Serbien wurde die Zusammenarbeit im Rückkehrbereich geplant, etwa in Form einer Ausbildung von RückführungsspezialistInnen und durch Informationskampagnen zur freiwilligen Rückkehr. Ebenso wurde die Unterstützung durch den Einsatz von 100 Beamten und technischem Gerät an der serbisch-nordmazedonischen Grenze in Aussicht genommen (BKA, 2022j). Objective: Erklärtes Ziel war der Kampf gegen irreguläre Migration, Terrorismus und organisierte Kriminalität. Durch Abschiebungen an den EU-Außengrenzen wollten die beteiligten Staaten ein Signal an die Herkunftsländer senden (BKA, 2022j). Driver: Siehe die obigen Ausführungen.	☐ Major, because
d) Countries in the African Atlantic coast (e.g. Gambia, Ghana, Nigeria, Democratic Republic of Congo, Ivory Coast etc.)	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
e) Other countries (please describe)	
Development: Am 28. September 2022 trafen der Bundesminister für Inneres und die Schweizer Bundesrätin Katrin Keller-Sütter zusammen und unterzeichneten einen „Aktionsplan Österreich – Schweiz“. Zentrale Themen stellten zum einen Schwerpunktaktionen an der schweizerisch-österreichischen Grenze und zum anderen die Bündelung der polizeilichen Maßnahmen beider Länder dar. Von Bedeutung war auch die bestehende Kooperation beider	☐ Major, because

¹⁵⁶ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilungen V/A/5 (Migrationsangelegenheiten EU und Internationales), 25. Jänner 2023.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ Ebd.

Länder zum Westbalkan, um so eine gemeinsame europäische Lösung für die irreguläre Migration nach Europa zu finden (LPD Burgenland, 2022).	
Objective: Ziel des Aktionsplanes ist die Kooperation beider Staaten im Kampf gegen die irreguläre Migration zu verstärken.	
Driver: Siehe die obigen Ausführungen.	

7.2.5. Monitoring and identifying irregular migration routes

78. Were there any <u>new legal, policy or practice</u> ¹⁵⁹ developments with regard to identifying and/or monitoring irregular migration routes in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

79. Were there any <u>new legal, policy or practice</u> developments in relation to data collection regarding irregular arrivals in 2022? Y/N	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

7.3. Access to services and legal solutions for irregularly staying migrants

7.3.1. Access to services for irregularly staying migrants

80. Were there any <u>new legal or policy</u> developments at national level in relation to access to services (e.g. education, healthcare) for irregularly staying migrants in 2022? Y/N. <i>Please note that NCPs are requested to use only section 3.3.2 to report any developments related to families with accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.</i>	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

7.3.2. Legal solutions for irregularly staying migrants

81. Were there any <u>new legal or policy</u> developments in relation to legal solutions for irregularly staying migrants (e.g. tolerated stays, regularisation schemes for particular groups) in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development

¹⁵⁹ Developments related to practices are more common in relation to identifying and/or monitoring irregular migration routes than legislative or policy developments. Thus, information on new practices in this area is requested here.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

7.4. Other measures regarding irregular migration

82. Were there any <u>other new legal or policy</u> developments regarding irregular migration (i.e. developments not specifically tied to one of the categories or topics already covered above) in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

8. TRAFFICKING IN ADULT HUMAN BEINGS

Please indicate (Y/N) whether there have been any ***new legal or policy developments in 2022*** relating to any of the areas in Section 8 as indicated below. Please note that this section is relevant to adult victims of trafficking in human beings. Updates relating to minor victims are requested under Section 3.1.2.

If yes, for each development, please:

- ✓ **Briefly describe the development: what changed?**
- ✓ **Describe the objectives¹⁶⁰ and the drivers¹⁶¹ of the legislative or policy development.**
- ✓ **Flag whether the development was a 'major' development and, if so, briefly explain (1-2 sentences) why you consider this a major development (e.g. *strategic development, fundamental policy change, high impact on applicants, political priority, etc.*).**
- ✓ **Please include one development per row and add additional rows as required.**
- ✓ **List developments in order of importance. If several developments are deemed equally important, please use a chronological order.**

In order to respond to this section, please consider liaison with the appointed **National Rapporteur or Equivalent Mechanism on Trafficking in Human Beings (NREMs)** in your Member State.

NREMs share information with the Commission (via the informal EU Network of NREMs) on a biannual basis on developments relevant to their national legal and policy framework.

8.1. National strategic policy developments

83. Were there any new legal or policy developments regarding the prevention and/or the fight against trafficking in human beings of third-country nationals (e.g. national action plans or national strategies introduced) during 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Im Rahmen der Umsetzung der Nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels wurden vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Projekte des Netzwerks Soziale Verantwortung (NeSoVe) gefördert, die sich unter anderem mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Arbeitsverhältnisse in globalen Lieferketten und mit Arbeitsausbeutung im Kontext von erneuerbaren Energien befassen.¹⁶² Objective: Ziel war die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels.¹⁶³ Diver: Auslöser war die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels.¹⁶⁴	☐ Major, because

¹⁶⁰ Objective of the development: what is this legal/policy change/development intended to achieve?

¹⁶¹ Driver for the development: what were the reasons for enacting this legal/policy change/development? For example, a potential driver in 2022 could be a rise in protection applications. Please note that specific drivers can be broken down from major developments, i.e., what drove the need to adapt legislation, systems or processes in a particular way?

¹⁶² Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 24. Jänner 2023.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Ebd.

8.2. Improving detection, identification of and provision of information to third-country national victims of trafficking in human beings

8.2.1. Provision of information on assistance and support to third-country national victims

84. Were there any new legal or policy developments in relation to the provision of information and assistance to third-country national victims (including applicants for asylum) in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
a) Training¹⁶⁵ and awareness raising¹⁶⁶	
Development: Anlässlich des Internationalen Tages gegen Menschenhandel machte der Wiener Vizebürgermeister am 29. Juli 2022 auf verabscheuungswürdige Taten, aktuelle Probleme und die Maßnahmen der Stadt Wien aufmerksam. Die Bekämpfung von Menschenhandel ist ein zentraler Schwerpunkt der Menschenrechtsarbeit der Stadt Wien, die dabei auf den engen Austausch mit nationalen und internationalen Organisationen setzte. In diesem Zusammenhang bot IOM Österreich Informationsveranstaltungen im Rahmen des Projekts „Asyl-Train II“ an, die gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt und den Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF, MEN VIA und der Drehscheibe (MA 11) durchgeführt wurden (Stadt Wien, 2022a). Objective: Ziel war es, zu sensibilisieren, um bei Menschenhandel und dessen Auswirkungen aktiv werden und konkrete Maßnahmen setzen zu können (Stadt Wien, 2022a). Driver: Auslöser waren unter anderem die Ausbeutung von Pflegekräften und zuletzt die Folgen des Krieges in der Ukraine beziehungsweise die erhöhte Gefahr, dass flüchtende Menschen Opfer von Menschenhandel werden (Stadt Wien, 2022a).	☐ Major, because
Development: Die Konferenz zur Bekämpfung des Menschenhandels am 13. Oktober 2022 bot führenden ExpertInnen die Möglichkeit zum Dialog über Entwicklungen im Bereich des Menschenhandels. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion und fünf parallel abgehaltenen Workshops konnten Probleme ausgearbeitet und Lösungsansätze formuliert werden.¹⁶⁷ Objective: Ziel der Konferenz zur Bekämpfung des Menschenhandels war, einen wissens- und erkenntnisbasierten Meinungsaustausch von Behörden, Opferschutzeinrichtungen, Organisationen und Institutionen zu ermöglichen. Die TeilnehmerInnen sollten hinsichtlich verschiedener Thematiken im Zusammenhang mit Menschenhandel sensibilisiert werden.¹⁶⁸ Driver: Aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hat Menschenhandel besondere Aktualität erlangt. Die derzeitigen Krisen verschärfen die bestehenden Problematiken, das Risiko, Opfer von Arbeitsausbeutung oder sexueller Ausbeutung zu werden, steigt.¹⁶⁹	☐ Major, because
b) Measures on cooperation between national authorities	
Development: Im Rahmen der Bundesländertagung am 24. Oktober 2022 fand die dritte Sitzung der Task Force Menschenhandel statt. Ministerien, Opferschutzeinrichtungen und das Land Tirol besprachen aktuelle Entwicklungen.¹⁷⁰ Objective: Ziel war, die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Menschenhandels in Österreich	☐ Major, because

¹⁶⁵ Training in this context refers to the training of professional and other support staff involved in providing information and assistance to third-country national victims.

¹⁶⁶ Awareness raising in this context refers to raising awareness amongst third-country national victims about the provision of assistance and support.

¹⁶⁷ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV/2 (Visa-, Grenz-, Aufenthalts- und Asylangelegenheiten, Migration und Bekämpfung des Menschenhandels), 19. Jänner 2023.

¹⁶⁸ Ebd.

¹⁶⁹ Ebd.

¹⁷⁰ Ebd.

und in der Europäischen Union zu thematisieren. ¹⁷¹	
Driver: Der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht eine jährliche Bundesländertagung mit VertreterInnen der Bundesländer zu bundesländerspezifischen inhaltlichen Schwerpunkten vor. ¹⁷²	
c) Measures on cooperation between (Member) States	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
d) Other	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

8.2.2. Detection, Identification, and protection of victims of trafficking in human beings

85. Were there any new legal or policy developments in relation to the detection¹⁷³ and identification¹⁷⁴ of third-country national victims including applicants for international protection) in 2022? Y/N.

Please note that NCPs are requested to use only section 3.1.2 of this Template to report any developments on accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Major development
a) Training and awareness raising	
Development: Die von IOM Österreich geleiteten Schulungen für Personal der BBU GmbH und des BFA wurden im Hinblick auf die entspanntere Pandemiesituation wieder verstärkt als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Dass sich auch MEN VIA erneut aktiv beteiligen konnte, zog als unmittelbaren Schulungserfolg ein weiteres Anwachsen von Meldungen von Fällen und Verdachtsfällen von Menschenhandel mit männlichen Betroffenen durch RechtsberaterInnen der BBU GmbH nach sich.¹⁷⁵ Objective: Ziel war es, Menschenhandel zu thematisieren und für dieses Thema zu sensibilisieren.¹⁷⁶ Driver: Auslöser waren die im Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2021–2023 gesetzten Schwerpunkte.¹⁷⁷	☐ Major, because
b) Measures on cooperation between national authorities	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
c) Measures on cooperation between (Member) States	

¹⁷¹ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV/2 (Visa-, Grenz-, Aufenthalts- und Asylangelegenheiten, Migration und Bekämpfung des Menschenhandels), 19. Jänner 2023.

¹⁷² Ebd.

¹⁷³ EMN Glossary definition of detection of (a situation of) trafficking in human beings: the process of identifying a possible situation of trafficking in human beings.

¹⁷⁴ EMN Glossary definition of identification of a victim of trafficking in human beings: The process of confirming and characterising a situation of trafficking in human beings for further implementation of support.

¹⁷⁵ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 24. Jänner 2023.

¹⁷⁶ Ebd.

¹⁷⁷ Ebd.

Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
d) Other	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

86. Were there any new legal or policy developments regarding the provision of assistance, support and protection to (presumed) third-country national victims of trafficking in human beings during 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

8.2.3. Cooperation with third countries

87. Were there any new legal or policy developments involving cooperation with third countries on the prevention and fight against trafficking in human beings in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
a) Training and awareness raising	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
b) Joint investigation teams	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
c) Information and prevention campaigns	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
d) Other	
Development: Gemeinsam mit Opferschutzeinrichtungen aus Rumänien, Bulgarien, Portugal und Deutschland startete MEN VIA die Vernetzung im Rahmen des von der Europäischen Kommission geförderten Erasmus+ Austauschprogramms „SAPE - Adult Education in Victim Support: Empowering Men affected by Human Trafficking and severe Exploitation. Exchange of Experience & Developing Recommendations“. Die Erfahrungen in der Betreuung von männlichen Betroffenen, insbesondere hinsichtlich Bildungsbedarf und -maßnahmen zu ihrer Stärkung, werden von den teilnehmenden Organisationen reflektiert und zu Projektschluss 2024 anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. ¹⁷⁸ Objective: Ziel ist die Vernetzung der Opferschutzeinrichtungen und die Veröffentlichung von Empfehlungen, um Männer resilienter gegen Menschenhandel zu machen. ¹⁷⁹ Driver: Die einschlägige EU-Richtlinie ¹⁸⁰ verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, für alle Opfergruppen	☐ Major, because

¹⁷⁸ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 24. Jänner 2023.

¹⁷⁹ Ebd.

von Menschenhandel ein gendersensibles, spezialisiertes Unterstützungsangebot zu gewährleisten. Die Vernetzung der entstandenen Angebote für männliche Betroffene soll zur weiteren Verbesserung in dieser Hinsicht beitragen. ¹⁸¹	
---	--

¹⁸⁰ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates: ABl. L 101, S. 1–11.

¹⁸¹ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 24. Jänner 2023.

9. RETURN AND READMISSION

Please indicate (Y/N) whether there have been any **new legal or policy developments in 2022** relating to any of the areas in Section 9 as indicated below.

If yes, for each development, please:

- ✓ Briefly describe the development: what changed?
- ✓ Describe the objectives¹⁸² and the drivers¹⁸³ of the legislative or policy development.
- ✓ Flag whether the development was a 'major' development and, if so, briefly explain (1-2 sentences) why you consider this a major development (e.g. *strategic development, fundamental policy change, high impact on applicants, political priority, etc.*).
- ✓ Please include one development per row and add additional rows as required.
- ✓ List developments in order of importance. If several developments are deemed equally important, please use a chronological order.

9.1. Update on EMN REG activities and update from Frontex

PLEASE NOTE THAT SECTION 9.1 OF THE SYNTHESIS REPORT WILL CONSIST OF THE FOLLOWING

9.1.1. Summary of the EMN REG return and reintegration activities developed during 2022 (to be drafted by the EMN Service Provider)

9.1.2. Summary of the Frontex Return Implementation Framework, including Joint Return Operations (JROs) (To be provided by Frontex).

9.2. Main national developments in the field of return

9.2.1. General policy developments in the area of return

88. Were there any new legal or policy developments in relation to return of irregular migrants and rejected asylum seekers in 2022? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Am 21. und 22. Februar 2022 lud der österreichische Bundesminister für Inneres zu einer Rückkehr-Ministerkonferenz in Wien ein (BMI, 2022q). Bereits im Vorfeld hatte der Bundesminister für Inneres erklärt, die Bildung einer Allianz gegen die Schlepperei stehe im Zentrum der Bemühungen. Dabei sollte der Fokus auf jenen Punkten liegen, bei denen große Einigkeit herrsche, etwa robuster Außengrenzschutz oder schnellere Verfahren, und er hielt fest, dass eine Verteilung von AsylwerberInnen innerhalb der EU von Österreich konsequent abgelehnt werde (BMI, 2022q). Schließlich folgten MinisterInnen, Vize-MinisterInnen, StaatssekretärInnen beziehungsweise deren VertreterInnen aus 22 Staaten sowie VertreterInnen internationaler Organisationen, darunter auch der IOM, der Einladung und berieten über die Rückkehr aus den Westbalkan-Staaten, die Situation an der östlichen Mittelmeerroute sowie	☐ Major, because

¹⁸² Objective of the development: what is this legal/policy change/development intended to achieve?

¹⁸³ Driver for the development: what were the reasons for enacting this legal/policy change/development? For example, a potential driver in 2022 could be a rise in protection applications. Please note that specific drivers can be broken down from major developments, i.e. what drove the need to adapt legislation, systems or processes in a particular way?

Development including objective and driver	Major development
Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Rückkehr (BMI, 2022q). Bei der Konferenz wurde ein klares Bekenntnis zur Joint Coordination Platform (JCP)¹⁸⁴ abgelegt und es wurden konkrete Maßnahmen vereinbart, etwa die Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der JCP (BMI, 2022r). Im Rahmen der zwischen 21. und 23. Juni 2022 in Ljubljana stattgefundenen JCP Implementation Conference on Return Cooperation, einem operativen Folgetreffen zur Ministerkonferenz, wurden Rückkehrpartnerschaften gebildet und die ersten Umsetzungsschritte festgelegt. Im weiteren Verlauf des Arbeitsjahres wurde Bosnien und Herzegowina mit maßgeschneiderten Pilotprojekten beim Kapazitätsaufbau unterstützt, wodurch auch erste erfolgreiche Rückführungen ermöglicht wurden. Ebenso wurde begonnen, in enger Kooperation unter anderem mit Frontex, ähnliche Projekte auch mit anderen Westbalkan-Partnern zu erarbeiten.¹⁸⁵ Objective: Ziel der Maßnahmen ist die Schaffung eines regionalen Rückkehrmechanismus, die Etablierung von Rückkehrpartnerschaften in den Westbalkan-Ländern sowie deren Unterstützung koordiniert durch die JCP bei den allen geltenden Standards entsprechenden Rückführungen.¹⁸⁶ Driver: Auslöser war die irreguläre Migration (BMI, 2022r).	

9.2.2. Assisted voluntary return

89. Were there any new legal or policy developments with regard to (assisted) voluntary return in 2022? Y/N.

Please note that NCPs are requested to use only section 3.5.1 of this Template to report any developments related to families with accompanied minors, but these developments will be included in this chapter of the published ARM.

Development including objective and driver	Major development
Development: Im Rahmen des Mobilisierungsplans zur Forcierung der Freiwilligen Rückkehr ist im Oktober 2022 eine befristete Sonderaktion zur unterstützten freiwilligen Rückkehr nach Indien angelaufen. Dabei wurde indischen Staatsangehörigen im Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022, im Fall der freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland, zusätzlich zur finanziellen Starthilfe eine erhöhte Rückkehrhilfe in Höhe von EUR 1.500 (Maximalbetrag bei Familien EUR 3.000) zur Verfügung gestellt (BFA, 2022d). Diese Sonderaktion wurde von einer Reihe von Maßnahmen begleitet, darunter eine Social Media-Kampagne, die erneute Kontaktaufnahme mit allen ausreiseverpflichteten indischen Staatsangehörigen sowie fremdenrechtlichen Veranlassungen.¹⁸⁷ Objective: Ziel dieser Sonderaktion war es, die Attraktivität der freiwilligen Rückkehr zu steigern und die Ausreisebereitschaft insbesondere zur Ausreise verpflichteter indischer Staatsangehöriger zu erhöhen.¹⁸⁸ Driver: Auslöser für diese Sonderaktion war die hohe Zahl an potenziell rückkehrpflichtigen indischen Staatsangehörigen in Österreich.	☐ Major, because

¹⁸⁴ Für Details zur Joint Coordination Platform siehe Ebner, 2021:42.

¹⁸⁵ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Joint Coordination Platform, 14. Jänner 2023.

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/10 (Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung), 24. Jänner 2023.

¹⁸⁸ Ebd.

9.2.3. Reintegration measures

90. Were there any <u>new legal or policy</u> developments regarding reintegration measures in 2022? Y/N.	
Development including objective and driver	Major development
Development: Neben den laufenden Reintegrationsangeboten für freiwillige RückkehrerInnen hat Österreich mit Beginn 2022 gemeinsam mit dem European Technology and Training Center (ETTC) ein bilaterales Reintegrationsprojekt in Syrien gestartet. Freiwilligen RückkehrerInnen nach Syrien wurde dabei Reintegrationsunterstützung in Höhe von EUR 3.000 (EUR 200 Bargeld, EUR 2.800 Sachleistung) zur Verfügung gestellt. Nachdem das Kontingent im Jahr 2022 noch nicht ausgeschöpft worden war, konnte das Projekt bis Ende Dezember 2023 beziehungsweise bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Reintegrationsplätze verlängert werden.¹⁸⁹ Objective: Ziel des Reintegrationsangebots für Syrien war es, freiwillige RückkehrerInnen nach Syrien besser bei ihrer Reintegration in ihrem Herkunftsland zu unterstützen.¹⁹⁰ Driver: Auslöser war der Umstand, dass einige syrische Staatsangehörige freiwillig in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind.¹⁹¹	☐ Major, because

9.2.4. Forced return and detention

91. Were there any <u>new legal or policy</u> developments regarding forced return, detention, alternatives to detention of irregular migrants and rejected asylum seekers in 2022? Y/N.	
<i>Please note that NCPs are requested to use only sections 3.5.1 and 3.5.2 of this Template to report any developments related to families with accompanied minors but these developments will be included in this chapter of the published ARM.</i>	
Development including objective and driver	Major development
a) Forced Return	
Development: Im Jahr 2022 hat sich Österreich weiterhin an der Durchführung von Frontex-Charteroperationen zur zwangsweisen Rückführung von Drittstaatsangehörigen beteiligt. In über 20 dieser Operationen wurden insgesamt über 130 Drittstaatsangehörige in ihre Herkunftsstaaten rückgeführt. Ein Teil dieser Operationen wurde durch Österreich organisiert, so etwa auch die europaweit erste Frontex-Charteroperation nach Indien im September 2022 (BFA, 2022c). Objective: Vollziehung der gesetzlich vorgesehenen Außerlandesbringung. Driver: Auslöser war die Anzahl der in Österreich aufhältigen, in ihr Herkunftsland rückkehrpflichtigen Fremden.¹⁹²	☐ Major, because
b) Detention	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because
c) Alternatives to detention	
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

¹⁸⁹ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/10 (Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung), 24. Jänner 2023.

¹⁹⁰ Ebd.

¹⁹¹ Ebd.

¹⁹² Ebd.

9.3. Cooperation with third countries of origin and transit and implementation of EU readmission agreements

9.3.1. Cooperation with third countries of origin and transit on return management and reintegration

92. Were there any new legal or policy developments regarding cooperation with third countries in 2022 on return and reintegration management? Y/N.

Development including objective and driver	Major development
Development: Die Verhandlung eines Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Republik Indien über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität als erstes gesamtstaatliches und umfassendes Migrationsabkommen der Republik Österreich fand im Jahr 2022 statt. Demnach sollte die Zusammenarbeit unter anderem bei der Bekämpfung der irregulären Migration, des Schlepperwesens und des Menschenhandels vertieft werden (siehe auch 1.2.4/Frage 6). Zur Umsetzung des Abkommens und der Etablierung eines laufenden Dialoges sollte die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu Migrations- und Rückkehrfragen vorgesehen werden (BMEIA, 2022c). Objective: Ziel war die Vertiefung der Zusammenarbeit im Migrationsbereich zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien (BMEIA, 2022c). Driver: Das Abkommen wurde als erforderlich gesehen, um den Potentialen und Herausforderungen von grenzüberschreitender Migration, insbesondere der effektiven Steuerung von Migration sowie der konsequenten Prävention von irregulärer Migration, wirksam zu begegnen und eine funktionierende Rückkehr- und Rückübernahmepolitik bewerkstelligen zu können (BMEIA, 2022c).	☐ Major, because
Development: Neben den oben beschriebenen Verhandlungen mit der Republik Indien wurden auf bilateraler Ebene Gespräche, Konsultationen beziehungsweise Verhandlungen mit verschiedenen Drittstaaten geführt.¹⁹³ Objective: Ziel war der weitere Abschluss von Rückübernahmeabkommen, Durchführungsprotokollen oder breiteren Migrationsabkommen.¹⁹⁴ Driver: Um den Potentialen und Herausforderungen von grenzüberschreitender Migration, insbesondere der effektiven Steuerung von Migration sowie der konsequenten Prävention von irregulärer Migration, wirksam zu begegnen und eine funktionierende Rückkehr- und Rückübernahmepolitik bewerkstelligen zu können, ist die vertiefte Zusammenarbeit mit prioritären Drittstaaten (Fokusstaaten) erforderlich. In diesem Sinne sieht auch das Regierungsprogramm 2020–2024 die Etablierung strategischer Partnerschaften mit Drittstaaten zur effektiven Durchsetzung der Migrationsstrategie im österreichischen Interesse, darunter Rückübernahmeabkommen, vor.¹⁹⁵	☐ Major, because

9.3.2. Implementation of EU Readmission Agreements

93. Please report on activities undertaken at national level to support the implementation of EU readmission agreements in 2022 (implementing protocols, cooperation with third countries to encourage implementation) by completing the table and providing any additional relevant information:

EU Readmission agreement (country)	National development (i.e. implementing protocol, cooperation) in 2022 only.
------------------------------------	--

¹⁹³ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilungen V/A/5 (Migrationsangelegenheiten EU und Internationales), 25. Jänner 2023.

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ Ebd.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.

9.4. Cross-cutting developments in return and reintegration related to other thematic sections of the ARM (borders, irregular migration and trafficking)

94. In previous sections, cooperation with third countries in the field of border management, visa policy, irregular migration and return were addressed. These policies are often interlinked, also with return and reintegration. If applicable, please highlight any links between these dimensions and return and reintegration policy. Please also highlight any links with sustainable development policies.

Development including objective and driver	Major development
Development: Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2022.	☐ Major, because

10. MIGRATION AND DEVELOPMENT

Please indicate (Y/N) whether there have been any ***new developments in 2022*** relating to national actions in the field of migration and development, as indicated below.

To include a development in this section, please ensure that there is an **explicit link** between the migration and development selected.

If yes, for each development, please:

- ✓ **Briefly describe the development: what changed?**
- ✓ **Describe the objectives¹⁹⁶ and the drivers¹⁹⁷ of the legislative or policy development.**
- ✓ **Flag whether the development was a ‘major’ development and, if so, briefly explain (1-2 sentences) why you consider this a major development (e.g. *strategic development, fundamental policy change, high impact on applicants, political priority, etc.*).**
- ✓ **Please include one development per row and add additional rows as required.**
- ✓ **List developments in order of importance. If several developments are deemed equally important, please use a chronological order.**

31. Were there any new developments aimed at facilitating synergies between migration and development in third countries in 2022? Y/N.

Please see footnote for examples.¹⁹⁸

Development including objective and driver	Major development
Development: Am 6. November 2022 wurde das neue Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2022 bis 2024 im Ministerrat angenommen. Zudem wurde das Budget für die bilaterale Entwicklungshilfe im Jahr 2023 um EUR 12 Millionen auf EUR 137 Millionen und für die humanitäre Hilfe um EUR 20 Millionen auf EUR 77,5 Millionen erhöht. Mit dem neuen Dreijahresprogramm setzt die Bundesregierung die bisherigen thematischen Schwerpunkte, wie beispielsweise die Stärkung von Frauen und vulnerablen Gruppen, Inklusion, Bildung, Förderung der Rechtsstaatlichkeit, Unterstützung der Zivilgesellschaft vor Ort und Programme zur Demokratisierung, fort (Austrian Development Agency, 2022). Zudem wird Migration und Flucht als eine der drei globalen Herausforderungen formuliert, welche die Aktivitäten der kommenden Jahre zentral prägen wird (BMEIA, 2022b:4–5). Objective: Ziel des Dreijahresprogramm ist es, den Menschen in den Partnerländern nachhaltige Lebensperspektiven zu eröffnen, indem vor Ort ein Umfeld sozialer und politischer Stabilität sowie eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 geschaffen wird (Austrian Development Agency, 2022). Driver: Mit der Erarbeitung des Dreijahresprogramms wurde § 23 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz¹⁹⁹ entsprochen.	x Major, because es das wichtigste Policy-Dokument ist, das die Entwicklungszusammenarbeit der nächsten drei Jahre gestalten wird.

¹⁹⁶ Objective of the development: what is this legal/policy change/development intended to achieve?

¹⁹⁷ Driver for the development: what were the reasons for enacting this legal/policy change/development? For example, a potential driver in 2022 could be a rise in protection applications. Please note that specific drivers can be broken down from major developments, i.e., what drove the need to adapt legislation, systems or processes in a particular way?

¹⁹⁸ Examples of such developments could include: New national development strategies, incorporating migration; mainstreaming migration into national development activities; engagement at multilateral level, including new developments in relation to participation in regional consultative processes; policies supporting refugee-host countries such as Regional Development Protection Programmes (RPPs)); policies aimed at engaging third country national diaspora in their home countries; policies aimed at reducing the transfer costs of remittances and/or maximising the positive impact of remittances in countries of origin, policy level decisions to participate in EU partnerships/projects (e.g. EU legal migration pilot projects) or policies or projects aimed at building economic opportunities in particular for youth and addressing root causes of irregular migration. Please do not include lists of funded projects.

¹⁹⁹ Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018.

11. RESPONSE TO THE INFLUX OF PERSONS FLEEING THE WAR IN UKRAINE

Please note that this chapter is divided into two sections:

- Temporary protection for persons fleeing Ukraine
- Measures taken outside of the legal framework of the Temporary Protection Directive (especially relevant for measures taken before the TPD was triggered)

For each development, please:

- ✓ Briefly describe the legislative and policy developments in 2022 since the adoption on 4 March 2022 of Council Implementing Decision (EU) 2022/382 activating the Temporary Protection Directive
- ✓ Against the background of the large number of developments and the dynamic situation, please only include major developments in this section.
- ✓ Describe the objectives²⁰⁰ and the drivers²⁰¹ of the legislative or policy development.
- ✓ Please report only major developments in this chapter. Please include one development per row and add additional rows as required.
- ✓ List developments in chronological order.

11.1. Temporary protection for persons fleeing the war in Ukraine

32. What were the legislative and policy developments since 4 March 2022 in relation to the implementation of the Council Implementing Decision (EU) 2022/382 outlining who shall and may be entitled to temporary protection?

This question is limited to the legislative and policy developments relating to the scope of temporary protection (including a possible use of the adequate protection alternative). Procedures for registration, documentation etc. are dealt with in separate questions.

Development including objective and driver

Development: Am 12. März 2022 trat die Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO) in Kraft,²⁰² die gemäß § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)^{203,204} von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates erlassen wurde. Die Zielgruppen, die in ihren Anwendungsbereich fielen, wurden in der VertriebenenVO abschließend definiert (BMI, 2022h), sodass ukrainischen StaatsbürgerInnen sowie Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die bereits vor dem 24. Februar 2022 einen Schutzstatus in der Ukraine hatten, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich zukam. Auch Familienangehörige (Ehegatten, eingetragene PartnerInnen, minderjährige Kinder, enge Verwandte im gleichen Haushalt) waren von diesem Aufenthaltsrecht, das bei Vorliegen der Voraussetzungen ex lege aufgrund der VertriebenenVO entstand, umfasst (siehe [11.1/ Frage 37](#); BMI, 2022h). Im Sinne der Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 der Massenzustrom-Richtlinie wurde in der VertriebenenVO vorgesehen, dass das vorübergehende Aufenthaltsrecht zunächst für ein Jahr gilt und sich automatisch zweimal um jeweils sechs Monate verlängert, sofern es nicht vorher durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission beendet wird. Am 21. Dezember 2022 wurde vor dem Hintergrund der Mitteilung der

²⁰⁰ Objective of the development: what is this legal/policy change/development intended to achieve?

²⁰¹ Driver for the development: what were the reasons for enacting this legal/policy change/development? The overall driver for activation of the TPD in 2022 is Ukraine, but there could be more specific drivers for specific questions e.g., issues with reception capacity; need to carry out skills mapping; qualification equivalence for access to education for adults.

²⁰² Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene, BGBl. II Nr. 92/2022.

²⁰³ Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 221/2022.

²⁰⁴ § 62 Abs. 1 AsylG 2005 bestimmt, dass für Zeiten eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (Vertriebene), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren kann.

Europäischen Kommission, dass kein Vorschlag zur Beendigung des Aufenthaltsrechts für aus der Ukraine Vertriebene ergehen wird, im Ministerrat eine Änderung der VertriebenenVO beschlossen, die in weiterer Folge die Verlängerung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts für Vertriebene sogleich bis März 2024 ermöglichte (BMI, 2022m; siehe dazu auch [11.1/ Frage 34](#)).

Ukrainische Staatsangehörige, die bereits vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig in Österreich waren und wegen des Krieges nicht in die Ukraine zurückkehren konnten, gewährte die VertriebenenVO ebenfalls ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht. Dies galt auch, wenn ihr eigentlicher Aufenthaltstitel nicht verlängerbar oder ihr Visum abgelaufen war (§ 3 VertriebenenVO). Anderen, von der VertriebenenVO nicht umfassten Personen wie etwa Drittstaatsangehörige oder Staatenlose aus der Ukraine, denen dort kein internationaler oder vergleichbarer nationaler Schutzstatus zugekommen war, wurde die Einreise nach Österreich aus humanitären Gründen gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. c Schengener Grenzkodex (SGK)²⁰⁵ für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet. Jene Personen, die nicht sicher heimkehren konnten, hatten die Möglichkeit, im Rahmen eines Asylverfahrens einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich zu stellen (BMI, 2022w). Eine Asylantragstellung stand auch jenen ukrainischen Staatsangehörigen offen, welche die Ukraine weder ab 24. Februar 2022 verlassen hatten noch bereits am 24. Februar 2022 rechtmäßig in Österreich aufhältig waren beziehungsweise die keine Angehörigen von Vertriebenen waren (BMI, 2022h).

Objective: Mit der VertriebenenVO wurde der die Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) aktivierende Durchführungsbeschluss im nationalen Recht umgesetzt (Parlamentsdirektion, 2022a). Ziel war es sicherzustellen, dass allen, die vor dem Krieg aus der Ukraine flüchten mussten, geholfen wird (BMI, 2022w).

Driver: Am 4. März 2022 beschloss der Rat der Europäischen Union im Rahmen eines Durchführungsbeschlusses,²⁰⁶ die in der Massenzustrom-Richtlinie²⁰⁷ normierten Bestimmungen auf Vertriebene aus der Ukraine anzuwenden (BMI, 2022w). In Entsprechung dieses Beschlusses wurde die auf § 62 AsylG 2005, auf dessen Basis die Massenzustrom-Richtlinie in Österreich umgesetzt wird, gestützte VertriebenenVO erlassen.²⁰⁸

Development: Seit Inkrafttreten der VertriebenenVO erließ das BMI verschiedene Erlässe im Hinblick auf Vertriebene aus der Ukraine, beispielsweise (BMI, 2022e):

- Erlass „Ukraine – Auswirkungen der VertriebenenVO auf den Visa- und fremdenpolizeilichen Bereich sowie auf die Ausstellung des Ausweises für Vertriebene vom 14. März 2022“: Dieser Erlass betraf ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 visumfrei rechtmäßig in Österreich aufhältig waren und aufgrund des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine oder in einen anderen Wohnsitzstaat zurückkehren konnten;
- Erlass „Ukraine – Reiserecht Vertriebener mit Anspruch auf vorübergehenden Schutz vom 21. März 2022“: Dieser Erlass betraf das Recht von Personen, die vorübergehenden Schutz genossen, sich innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen 90 Tage lang in einem anderen EU-Mitgliedstaaten aufzuhalten, ohne dass das vorübergehende Aufenthaltsrecht in Österreich erlischt.

Objective: Ziel war die behördeninterne Regelung spezifischer Fragestellungen.

Driver: Auslöser war der Krieg in der Ukraine sowie die Umsetzung der Massenzustrom-RL.

Development: Am 1. Juli 2022 trat eine Änderung des BFA-VG in Kraft.²⁰⁹ Demnach durften einige der im Zentralen Fremdenregister (§ 27 BFA-VG) verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Geschäftsfallzahl (IFA-Zahl) zur Erfüllung der sich aus der Massenzustrom-Richtlinie ergebenden Aufgaben an die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission übermittelt werden.

²⁰⁵ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex): ABl. L 135, S. 27–84.

²⁰⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, 4. März 2022: ABl. L 71, S. 1–6.

²⁰⁷ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten: ABl. L 212, S. 12–23.

²⁰⁸ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl) in Abstimmung mit Abteilung III/A/4/c (Fremdenrechtslegistik), 17. Jänner 2023.

²⁰⁹ Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des BFA-Verfahrensgesetzes und des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 83/2022.

Objective: Die Gesetzesänderung verfolgte das Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen für den in Art. 27 Abs. 1 Massenzustrom-Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausch zu schaffen.

Driver: Die Gesetzesänderung wurde notwendig, um den Vorgaben der Massenzustrom-Richtlinie entsprechen zu können. Ohne die Gesetzesänderung hätte Österreich als einziger Mitgliedstaat nicht an dem vorgesehenen Informationsaustausch teilnehmen können.²¹⁰

33. What were the legal or policy developments since 4 March 2022 in relation to the registration of persons arriving from Ukraine?

Development including objective and driver

Development: Am 12. März 2022 wurde mit der Erfassung der Vertriebenen an den neu eingerichteten Erfassungsstellen in allen neun Landespolizeidirektionen begonnen (BMI, 2022i). Durchgeführt wurde die Erfassung von der Polizei (BFA, 2022b), die dabei Erfassungsmodule verwendete, die aus Passlesegerät, Fingerprints Scanner und Laptop/PC mit spezieller Software zur Weiterverarbeitung der Daten bestand (BMI, 2022y). Bei der Registrierung wurden die Daten des Reisepasses und anderer Urkunden aufgenommen und ein Foto angefertigt (BMI, 2022k). Bei Personen ab 14 Jahren erfolgte eine erkennungsdienstliche Behandlung, einschließlich Abnahme der Fingerabdrücke. Allenfalls fehlende Daten (beispielsweise mangels Reisepasses) wurden im Zuge eines weiteren Termins vor der zuständigen Stelle des BFA erhoben (BFA, 2022b).

Objective: Ziel war die Registrierung von Vertriebenen aus der Ukraine, die sich länger als drei Tage in Österreich aufhielten.

Driver: Treiber war die hohe Anzahl der Vertriebenen aus der Ukraine, die in Österreich ankam und Schutz suchte.

34. What were the legal or policy developments since 4 March 2022 in relation to the provision of residence permits or other documents granting the right to reside to beneficiaries of temporary protection? Please include information on the type of documents provided to beneficiaries of TP and the reason behind this.

Development including objective and driver

Development: Personen, die unter die Zielgruppe der VertriebenenVO fielen (siehe [11.1/Frage 33](#).) erhalten in Österreich ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht und den Aufenthaltstitel „Ausweis für Vertriebene“, auch „Blaue Karte“ genannt. Am 12. März 2022 trat eine Änderung²¹¹ der Asylgesetz-Durchführungsverordnung (AsylG-DV)²¹² in Kraft, die Regelungen über den Ausweis für Vertriebene schaffte. Der Ausweis wird im gesamten Schengenraum anerkannt und gilt als Identitätsdokument, Reisedokument und Dokument für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Karte ist mit zahlreichen Sicherheitsmerkmalen geschützt und verfügt über einen Chip, auf dem biometrische Daten gespeichert werden (BMI, 2022z).

Die Ausstellung des Ausweises obliegt dem BFA, das die Karten nach der Registrierung ausstellt (BMI, 2022z). Nach abgeschlossener Registrierung (siehe oben [11.1/Frage 33](#)) werden die erfassten Daten an die Staatsdruckerei übermittelt (BMI, 2022x), die die Ausweise in enger Zusammenarbeit mit dem BFA herstellt.

Objective: Ziel war die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausstellung des Ausweises für Vertriebene.

Driver: In der AsylG-DV war der Ausweis für Vertriebene zuvor nicht geregelt, weswegen die Änderung notwendig wurde.

Development: Am 21. Dezember 2022 wurde im Ministerrat eine Änderung der VertriebenenVO beschlossen, die in weiterer Folge die Verlängerung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts für Vertriebene sogleich bis März 2024 ermöglichte (siehe [11.1/Frage 32](#)). Laut Angabe des BMI vom 6. Dezember 2022 war die Vorbereitung für die Neuausstellung von Ausweisen für Vertriebene mit einem neuen Gültigkeitsdatum zu diesem Zeitpunkt bereits angelaufen (BMI, 2022a). Am 22. Dezember 2022 wurde bekannt, dass das BFA allen in Österreich als vertrieben registrierten Personen automatisch einen neuen Ausweis mit verlängertem Gültigkeitsdatum zusenden wird (BMI, 2022ae).

Objective: Ziel war, den Vorgaben auf europäischer Ebene zu entsprechen.

²¹⁰ Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

²¹¹ Änderung der Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 93/2022 (Zugriff 2. Jänner 2023).

²¹² Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 448/2005 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 93/2022.

34. What were the legal or policy developments since 4 March 2022 in relation to the provision of residence permits or other documents granting the right to reside to beneficiaries of temporary protection? Please include information on the type of documents provided to beneficiaries of TP and the reason behind this.

Development including objective and driver

Driver: In den am 21. März 2022 veröffentlichten Operativen Leitlinien der Europäischen Kommission für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses²¹³ wurde empfohlen, Aufenthaltstitel für Vertriebene für die gesamte mögliche Dauer von insgesamt zwei Jahren, somit bis März 2024, auszustellen. Am 6. Oktober 2022 wurde von der Europäischen Kommission bekanntgegeben, dass kein Vorschlag zur Beendigung des Aufenthaltsrechts für aus der Ukraine Vertriebene ergehen wird und deren vorübergehendes Aufenthaltsrecht damit bis März 2024 bestehen bleiben soll (Europäische Kommission, 2022b).

35. What were the legal or policy developments since 4 March 2022 in relation to ensuring access to the labour market for beneficiaries of temporary protection?

Development including objective and driver

Development: Das Angebot an Integrationsmaßnahmen wurde ab Ende Februar 2022 in Zusammenarbeit mit dem ÖIF für Vertriebene bedarfsorientiert adaptiert und ergänzt. Ein Monitoring der relevanten Zahlen und Entwicklungen, um bei Bedarf erforderliche Maßnahmen setzen zu können, fand laufend statt (BKA, 2022b). Seit März 2022 bietet der ÖIF zahlreiche Beratungs- und Informationsangebote für Vertriebene aus der Ukraine an (ÖIF, 2022d, 2022e) – diese umfassen unter anderem:

- JuristInnen und Community-Beauftragte des ÖIF beantworteten Fragen zum Aufenthaltsstatus, zu Möglichkeiten des Deutschlernens sowie zum Einstieg in den Arbeitsmarkt;
- Im Rahmen von Austausch- und Vernetzungstreffen für aus der Ukraine Vertriebene („Treffpunkt Ukraine“) konnten sich Geflüchtete, freiwillig Engagierte und VertreterInnen der Community direkt in den ÖIF-Räumlichkeiten über Unterstützungsangebote austauschen;
- Ukrainischsprachige MitarbeiterInnen an der eigens eingerichteten ÖIF-Hotline beantworteten Fragen zur Versorgung, Orientierung sowie zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten zum Leben, Wohnen und Arbeiten in Österreich und verwiesen je nach Fragestellung auf bestehende Förderangebote und auf zuständige Stellen;
- Im Rahmen der neu in allen Bundesländern errichteten zentralen Servicestellen („Mobile Service Points“) erhalten ukrainische Vertriebene Antworten zu den Fragen rund um Integration, Deutschkurse, Arbeitsmarkt und Schule (BKA, 2022e).

Objective: Ziel dieser Maßnahmen war die Beratung, Information und Vernetzung von Vertriebenen aus der Ukraine, insbesondere von Frauen, sowie die Bündelung der Angebote, sodass möglichst viele Amts- und Behördenwege an einem Tag und an einem Ort erledigt werden konnten (BKA, 2022e).

Driver: Im Rahmen der Integrationsarbeit für Vertriebene aus der Ukraine wurde auf bereits bestehende und bewährte Integrationsstrukturen zurückgegriffen, die an die neue Zielgruppe angepasst wurden. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei darauf gerichtet, dass der überwiegende Teil der Schutzsuchenden aus Frauen mit Kindern bestand (Expertenrat für Integration, 2022b, 2022a). Ebenso wurde dem Umstand des erwarteten durchschnittlich höheren (Aus-)Bildungsniveaus der Vertriebenen Rechnung getragen, wobei die Etablierung der (Mobilen) Service Points begrüßt wurde (Expertenrat für Integration, 2022b).

Development: Die Kriterien für einen rechtskonformen Arbeitsmarktzugang wurden am 11. März 2022 durch einen Erlass des Bundesministers für Arbeit festgelegt und festgehalten, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Personen, denen ein Ausweis für Vertriebene ausgestellt wurde, durch das AMS der Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren ist (BMA, 2022). Demnach kann ArbeitgeberInnen für Vertriebene bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 1 AuslBG) eine Beschäftigungsbewilligung ohne Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung erteilt werden (WKÖ, o.J.). Die Erteilung erfolgt in der Regel binnen weniger Tage und ist gebührenfrei (BMA, 2022).

Zudem unterstützen alle regionalen Geschäftsstellen des AMS Vertriebene aus der Ukraine bei Fragen zur Arbeitsvermittlung,

²¹³ Mitteilung der Kommission zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes 2022/C 126 I/01: ABl. C 126I, S. 1–16.

zur Vormerkung sowie zu Aus- und Weiterbildungen. Infoblätter stehen in ukrainischer, englischer und deutscher Sprache zur Verfügung. Vertriebene, die sich beim AMS vormerken lassen, werden bei Interesse auf offene Stellen vermittelt (BMA, 2022).

Objective: Ziel des Erlasses war die Regelung des Arbeitsmarktzugangs für Vertriebene aus der Ukraine.

Driver: Auslöser war Art. 12 der Massenzustrom-Richtlinie.

Development: Das AMS Wien startete im März und April 2022 die folgenden Initiativen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarktzugang von Vertriebenen aus der Ukraine:

- Am 25. März 2022 startete ein Info-Point für Vertriebene aus der Ukraine im Austria Center Vienna. Ukrainisch- und russischsprachige MitarbeiterInnen des AMS Wien gaben Auskunft über erste Fragen zu Arbeitsmarkt und Beschäftigung in Wien und händigten Kompetenzerhebungsbögen aus, die dem AMS ein Bild über Qualifikationen, Abschlüsse und Arbeitserfahrung gaben (AMS, 2022c);
- Ende März/Anfang April 2022 richtete das AMS Wien sieben Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in Wien ein. In diesen Einrichtungen wurden Vertriebene aus der Ukraine bei der Erfassung ihrer Kompetenzen und gegebenenfalls der Anerkennung und Nostrifizierung unterstützt und der Kontakt zu Wiener Unternehmen hergestellt (AMS, 2022a).

Objective: Ziel dieser Maßnahmen war die Förderung der Arbeitsmarktintegration von Vertriebenen aus der Ukraine. Mit dem Info-Point war beabsichtigt, eine zentrale Ansprechstelle für erste Fragen zu Arbeitsmarkt und Beschäftigung sowie die Durchführung einer Kompetenzerhebung einzurichten, um für Unternehmen maßgeschneiderte Vermittlungsaktivitäten aufzubauen (AMS, 2022c).

Driver: Auslöser war der Zustrom ukrainischer Vertriebener, von denen sich überproportional viele in Wien niederließen (ÖIF, 2022a), sowie die beabsichtigte schnelle Arbeitsmarktintegration und das große Interesse der UnternehmerInnen, ukrainische Vertriebene einzustellen (Expertenrat für Integration, 2022a).

Development: Am 10. Juni 2022 trat eine Änderung des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG) in Kraft.²¹⁴ Neben Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten wurden auch Vertriebene aus der Ukraine vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst und die besonderen Verfahrensbestimmungen zur Anerkennung oder Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen auch auf Vertriebene aus der Ukraine ausgeweitet.

Objective: Ziel war die Anerkennung von Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen von ukrainischen Vertriebenen zu erleichtern.

Driver: Die Bewertung ausländischer Abschlusszeugnisse ermöglicht eine grundsätzliche Vergleichbarkeit mit österreichischen Schulabschlüssen, sodass damit vor allem bei der Arbeitsplatzsuche unterstützt wird (BMBWF, 2022a). Im Positionspapier des Expertenrats für Integration zur Ukraine wurde auf die Notwendigkeit einer möglichst raschen Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen von Vertriebenen aus der Ukraine hingewiesen. Der Expertenrat für Integration begrüßte die Änderung des AuBG (Expertenrat für Integration, 2022b).

Development: Am 11. Juni 2022 trat eine Änderung des Integrationsgesetzes (IntG)²¹⁵ in Kraft²¹⁶ mit der die Zielgruppe des IntG auf Vertriebene mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Österreich erweitert wurde. Aufgrund dieser Änderung hat die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien gemäß § 4 Abs. 1 IntG Deutschkurse auch für Vertriebene aus der Ukraine ab dem Alter von 15 Jahren zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, Vertriebenen Integrationsförderung, wie zum Beispiel Orientierungskurse, Kurse zur Aus- und Weiterbildung oder sonstige Leistungen des ÖIF, zu gewähren sowie Orientierungsgespräche mit Vertriebenen zu führen.

²¹⁴ Anerkennungs- und Bewertungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022.

²¹⁵ Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022.

²¹⁶ Änderung des Integrationsgesetzes, des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes sowie des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 76/2022.

Objective: Ziel des Gesetzgebers war es, jene ukrainischen Vertriebenen, die Schutz in Österreich suchten, von Anfang an zu unterstützen, Rahmenbedingungen für gelingende Integrationsprozesse und eine rasche Selbsterhaltungsfähigkeit zu schaffen.²¹⁷

Driver: Auslöser war die Notwendigkeit, die Zielgruppe des IntG auf die neue Zielgruppe der Vertriebenen zu erweitern, um die Integration von Vertriebenen zu fördern und ihnen dadurch die Möglichkeit zu geben, Integrationsmaßnahmen im Rahmen des IntG in Anspruch zu nehmen.²¹⁸

Development: Am 18. Juli 2022 erklärte der Bundeskanzler im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung, dass die Stabstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination beziehungsweise der Flüchtlingskoordinator in Zusammenarbeit mit VertreterInnen unterschiedlicher Organisationen diverse Maßnahmen unterstützten, um vertriebene UkrainerInnen in Beschäftigung zu bringen. Zu nennen sind etwa Initiativen wie „Austrian Jobs for Ukraine“, der „Ukraine Jobgipfel“, ein Austausch zur Beschäftigung von Ukraine-Vertriebenen, die Errichtung der „AMS Jobvermittlungsplattform – Jobchancen in Österreich“ und diverse soziale Projekte (BKA, 2022c). Darüber hinaus fanden regelmäßig Gespräche zwischen dem Flüchtlingskoordinator und Interessensvertretungen und dem AMS statt (BKA, 2022c).

Objective: Ziel war die rasche und nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Vertriebenen aus der Ukraine (BKA, 2022c).

Driver: Die möglichst rasche Arbeitsmarktintegration von Vertriebenen wurde als ein wichtiger Schritt gesehen, der nach Erteilung der Blauen Karte rasch möglich war (Expertenrat für Integration, 2022a). Von Seiten der österreichischen Unternehmen bestand großes Interesse und große Bereitschaft, ukrainische Vertriebene einzustellen (Expertenrat für Integration, 2022b).

36. What were the legal or policy developments since 4 March 2022 in relation to access to basic services for beneficiaries of temporary protection?

Development including objective and driver

a) Access to suitable accommodation and/or means to obtain housing

Development: Seit Beginn des Krieges waren sogenannte „Maßnahmen zur Nachbarschaftshilfe“ angelaufen, sowohl in Form von Hilfslieferungen vor Ort als auch in der Vorbereitung von Unterkünften. Anfang März 2022 lag das Hauptaugenmerk der Nachbarschaftshilfe – neben der Gewährleistung von temporärem Schutz sowie Hilfslieferungen ins Kriegsgebiet – auf der Bereitstellung von Quartieren in Österreich (siehe dazu unten). Die Hilfsbereitschaft in Österreich war groß und viele Privatpersonen stellten Quartiere für Vertriebene aus der Ukraine zur Verfügung (BMI, 2022v). Das BMI und die Länder standen in engem Austausch, um die notwendigen Maßnahmen zu koordinieren. In diese Planungen waren auch die Blaulichtorganisationen und Nichtregierungsorganisationen eingebunden (BMI, 2022t).

Objective: Ziel war es, rasche und unbürokratische Hilfe zu leisten und vertriebene Menschen aus der Ukraine so rasch wie möglich in reguläre Unterkünfte zu bringen, um ihnen rasch ein kleines Stück Normalität geben zu können (BMI, 2022v).

Driver: Der Krieg in der Ukraine löste die schnellste und größte Vertreibung in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg aus (United Nations, 2022). Auch die Zahl an Ankommenden in Österreich war, vor allem zu Beginn des Krieges, hoch und erforderte entsprechende Maßnahmen bei der Quartierbeschaffung.

Development: Zur Beschaffung von Unterkunftsplätzen richtete die BBU GmbH eine zentrale Anlaufstelle für Quartierangebote der Zivilbevölkerung ein (BMI, 2022i, 2022u). Die sogenannte „Plattform für Nachbarschaftsquartiere“ wurde Ende Februar 2022 gestartet (BBU GmbH, 2022). Personen, die über eine leerstehende Immobilie verfügten und diese kurzfristig für aus der Ukraine geflüchtete Personen zur Verfügung stellen wollten, konnten diese über die Plattform anbieten (BMI, 2022u). Mitte März 2022 hatten auf der Plattform bereits über 6.600 Personen, Firmen, Gemeinden und soziale Organisationen über 29.500 kostenlose Quartiere und Übernachtungsmöglichkeiten gemeldet, auf die die Länder im Bedarfsfall zurückgreifen konnten (BBU GmbH, 2022).

Gleichzeitig mit Start der Plattform für Nachbarschaftsquartiere stellte die BBU GmbH zuerst drei und in weiterer Folge vier Bundesbetreuungseinrichtungen für Vertriebene aus der Ukraine zur Verfügung und deklarierte sie als „Nachbarschaftsquartiere“ (BMI, 2022k). Vertriebene aus der Ukraine wurden im Rahmen der Grundversorgung des Bundes in den Nachbarschaftsquartieren gesondert von anderen Personen, die in der Bundesgrundversorgung untergebracht waren

²¹⁷ Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Integrationsgesetz (IntG), das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) sowie das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 (BildDokG) geändert werden, 2503/A XXVII. GP. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

²¹⁸ Ebd.

(insbesondere AsylwerberInnen), untergebracht (BMI, 2022k). Mitte März 2022 wurden in diesen Einrichtungen täglich 400–500 Personen neu aufgenommen und in Zusammenarbeit mit den Ländern zeitnah in Landesquartiere und in längerfristige Unterkünfte weitervermittelt (BBU GmbH, 2022).

Objective: Ziel war die Unterbringung von Vertriebenen aus der Ukraine zu gewährleisten. Mit der Plattform für Nachbarschaftsquartiere sollte sichergestellt werden, dass alle aus der Ukraine geflüchteten Personen auch kurzfristig eine Unterkunft bekamen (BBU GmbH, 2022). Mit der Überstellung in Landesquartiere und längerfristige Unterkünfte sollte sichergestellt werden, dass kurzfristige Unterbringungskapazitäten der BBU GmbH weiterhin gewährleistet blieben (BBU GmbH, 2022).

Driver: Vertriebene im Sinne der VertriebenenVO fielen unter die Zielgruppe der GVV²¹⁹ und hatten bei gegebener Hilfsbedürftigkeit Zugang zu den jeweils zustehenden Leistungen, einschließlich Unterbringung und Verpflegung (BMI, 2022k).

Development: Am 27. Februar 2022 startete die BBU GmbH eine ukrainisch- und russischsprachige Hotline für Vertriebene. Über diese Hotline vermitteln die MitarbeiterInnen der BBU GmbH beispielweise Unterkünfte, helfen bei der Beschaffung von dringend benötigten Medikamenten oder stellen die zeitweise Versorgung von Haustieren sicher. JuristInnen der BBU GmbH-Rechtsberatung unterstützen bei der Klärung von rechtlichen Fragen. Die Hotline ist 24 Stunden lang, 7 Tage die Woche erreichbar (BBU GmbH, 2022).

Objective: Ziel der Hotline war die Unterstützung und Beratung von Vertriebenen aus der Ukraine.

Driver: Treiber war die hohe Zahl an Vertriebenen aus der Ukraine, die in Österreich ankam und Schutz suchte.

Development: Eine Woche nach Beginn des Krieges am 24. Februar 2022 eröffnete die Stadt Wien das Refugee Arrival Center. In weiterer Folge stellten auch andere Länder ähnliche Ankunftscentren bereit. Die Ankunftscentren meldeten der BBU GmbH täglich die Anzahl jener Personen, die sie nicht selbst unterbringen konnten. Die Koordinierungsstelle der BBU GmbH fand in weiterer Folge die nötigen Kapazitäten entweder in den Bundesbetreuungseinrichtungen oder in anderen Bundesländern und organisierte mit dem Österreichischen Bundesheer den Transport der Personen in Bussen (BBU GmbH, 2022). Die Finanzierung der in den Erstversorgungs- beziehungsweise Ankunftscentren erbrachten Erstversorgungsleistungen erfolgt durch den Bund, die Abwicklung ist in Form einer einmaligen Pauschalabgeltung in Höhe von EUR 190 je nachweislich versorgter Person vorgesehen (BMI, 2022e). Die Pauschalabgeltung wurde in einer am 1. Dezember 2022 in Kraft getretenen Zusatzvereinbarung²²⁰ zur GVV²²¹ geregelt (siehe weiterführend [11.1/Frage 36c](#)).

Objective: Ziel war die kurzfristige Unterbringung und Versorgung von Vertriebenen aus der Ukraine, die in Österreich ankamen.

Driver: Treiber war die hohe Zahl an Vertriebenen aus der Ukraine, die in Österreich ankam und Schutz suchte.

b) Access to medical care including in relation to mental health

Development: Am 12. März 2022 trat eine geänderte Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Kraft.²²² Demnach werden ukrainische Staatsangehörige und weitere Personen, die ab dem 24. Februar 2022 wegen der kriegserischen Ereignisse in der Ukraine vorübergehend in Österreich aufgenommen werden, aber auch jene, die sich bereits länger in Österreich aufhielten, aber aufgrund des Krieges nicht in die Ukraine zurückkehren konnten, in die Krankenversicherung einbezogen. Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag ihrer Ankunft in Österreich und endet, wenn sie das Land wieder verlassen. Die Maßnahme wurde vorläufig bis 31. Dezember 2023 befristet (Parlamentsdirektion, 2022a). Durch diese Maßnahme wurden Schutzsuchende in ihrem Sachleistungsanspruch, insbesondere auch hinsichtlich medizinischer Versorgung sowie psychologischer Betreuung, anderen Versicherten nach dem

²¹⁹ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004.

²²⁰ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, BGBl. I Nr. 197/2022.

²²¹ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004.

²²² Änderung der Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. II Nr. 104/2022.

ASVG gleichgestellt. Die Einbeziehung erfolgte unabhängig von einer Hilfs- und Schutzbedürftigkeit (BMSGPK, 2022a).
Objective: Ziel war es, berechtigten Personen einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu medizinischer Versorgung zu ermöglichen (Parlamentsdirektion, 2022a). Driver: Vertriebene aus der Ukraine, welche keine Grundversorgungsleistungen in Anspruch nehmen konnten, fielen nicht unter den im Rahmen der Grundversorgung vorgesehenen Versicherungsschutz. Daher war die Einbeziehung dieser Personengruppe in die Krankenversicherung mittels Verordnung erforderlich.
c) Access to assistance in terms of social welfare and means of subsistence
Development: Am 28. Februar 2022 wurde das „Not-Ukraine-Ticket“ der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) eingeführt. Die kostenlosen Not-Tickets wurden an ukrainische Vertriebene ausgestellt, die mit ÖBB-Zügen ins Land reisten oder innerhalb Österreichs weiterreisen wollten. Die Kosten wurden von den ÖBB getragen (BMK, 2022). Objective: Ziel war es, Vertriebenen eine sichere, schnelle, unbürokratische und kostenlose Reise innerhalb Österreichs zu gewähren (BMK, 2022). Driver: Treiber war die hohe Zahl an schutzsuchenden Vertriebenen aus der Ukraine, die nach Österreich reiste beziehungsweise durch Österreich durchreiste. Development: Bei der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz am 10. Mai 2022 stellte das BMI ein Modell zur Anhebung der Zuverdienstgrenze für vertriebene UkrainerInnen vor. Das Modell sah vor, dass ab Überschreiten einer vorgeschlagenen Zuverdienstgrenze eine stufenweise Reduktion der Leistungen aus der Grundversorgung erfolgen sollte. In weiterer Folge wurde dieser Vorschlag dem Bund-Länder Koordinationsrat²²³ zum Beschluss vorgelegt (BMI, 2022ab). Objective: Die Erhöhung der Zuverdienstgrenze wurde als wichtige Maßnahme für die Arbeitsmarktintegration von Vertriebenen aus der Ukraine gesehen (BMI, 2022ab). Ziel war, einen Anreiz zu schaffen, einer Beschäftigung nachzugehen, um den Lebensunterhalt weitgehend aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten zu können (BMA, 2022). Driver: Die Notwendigkeit der Erhöhung der Zuverdienstgrenze für Vertriebene aus der Ukraine wurde vom BMI bereits bei der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz am 29. März 2022 thematisiert und durch Stellungnahmen von ExpertInnen sowie dem Bundeskanzleramt untermauert (BMI, 2022ab). Development: Vertriebenen aus der Ukraine wurde aufgrund entsprechender Gesetzesänderungen der Zugang zu folgenden Familienleistungen gewährt: • Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG):²²⁴ Vertriebene aus der Ukraine erhielten für ihre Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe, frühestens (rückwirkend) ab März 2022. Dieser Anspruch endet mit dem Tag der Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts, spätestens jedoch im März 2024;²²⁵ • Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG):²²⁶ Vertriebene aus der Ukraine erhielten Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, rückwirkend ab 12. März 2022 und bis maximal 3. März 2024 (Expertenrat für Integration, 2022a). Objective: Ziel der Gesetzesänderung war, Vertriebenen aus der Ukraine Zugang zu Familienleistungen zu gewähren (BMSGPK, 2022b). Driver: Auslöser war, dass Vertriebene aus der Ukraine in Österreich keinen Zugang zu Familienleistungen hatten (BMSGPK, 2022b). Das wurde durch die genannten Gesetzesänderungen geändert. Development: Am 1. Dezember 2022 trat eine Zusatzvereinbarung²²⁷ zur GVV, abgeschlossen zwischen dem Bund und den Ländern, in Kraft. Inhaltlich regelte die Zusatzvereinbarung die Erhöhung bestimmter Kostenhöchstsätze (siehe 2.1.3/Frage

²²³ Der Bund-Länder Koordinationsrat setzt sich aus VertreterInnen des Bundes und der Länder zusammen und widmet sich der partnerschaftlichen Lösung von Problemen, die sich aus aktuellen Anlassfällen, der Auslegung der GVV, der Kostenverrechnung und deren Prüfung sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ergeben (§ 5 Abs. 1 und 2 GVV).

²²⁴ Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022.

²²⁵ BKA, Familienbeihilfe für aus der Ukraine Vertriebene. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 8. Dezember 2022).

²²⁶ Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2022.

²²⁷ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, BGBl. I Nr. 197/2022.

15), die Leistung einer Pauschale durch den Bund an die Länder für die Erstversorgung von Vertriebenen aus der Ukraine in Ankunftscentren (siehe [11.1/Frage 36a](#)) und die Erweiterung des Anwendungsbereichs der GVV auf aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, die zwar nicht unter die VertriebenenVO fielen, deren Einreise aber gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. c SGK für den Zweck der Durchreise und der unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde.

Objective: Ziel der Zusatzvereinbarung war die Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Grundversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit der Versorgung von aufgrund des Krieges in der Ukraine Vertriebenen sowie der Übernahme zugelassener AsylwerberInnen aus Bundesbetreuungseinrichtungen.²²⁸

Driver: Auslöser für die Zusatzvereinbarung waren die Herausforderungen im Bereich der Grundversorgung.²²⁹ Der pauschale Kostenbeitrag sowie die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine, die nicht in die Zielgruppe der VertriebenenVO fallen, wurde bereits in einem Ministerratsvortrag des BMI am 10. März 2022 thematisiert (BMI, 2022o).

d) Access to education for minors (including educational support)

Development: Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat seit Beginn des Krieges in der Ukraine einige Maßnahmen umgesetzt, um ukrainische SchülerInnen beim Zugang zum österreichischen Bildungssystem zu unterstützen (BMBWF, 2022a) – diese umfassen:

- Einrichtung von Stabsstellen zur Unterstützung ukrainischer Vertriebenen und zu Fragen rund um das Bildungssystem in allen Bildungsdirektionen;
- Einrichtung zusätzlicher Deutschförderklassen und Deutschförderkurse (Expertenrat für Integration, 2022a);
- Möglichkeit für Bildungsdirektionen darüber hinaus für nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen aus der Ukraine sogenannte „Übergangslehrgänge“ einzurichten, in welchen sie unter anderem Intensivunterricht in den Hauptfächern Deutsch und Mathematik erhielten. Ein weiterer Fokus lag auf der Berufsorientierung;
- Erweiterung eines bereits im Einsatz befindlichen Video- und Telefondolmetsch-Systems um die ukrainische Sprache um die Kommunikation zwischen Schulen und den jeweiligen ukrainischen SchülerInnen, Eltern oder Erziehungsberechtigten zu unterstützen;
- Einstellung zusätzlicher LehrerInnen in allen Bundesländern. Darunter befinden sich auch aus der Ukraine vertriebene Lehrpersonen, die die Arbeit der österreichischen Lehrkräfte auf Basis ihrer pädagogischen Ausbildung und ihren Erfahrungen unterstützen.

Objective: Ziel war es, ukrainische SchülerInnen beim Zugang zum österreichischen Bildungssystem zu unterstützen (BMBWF, 2022a).

Driver: Unter den aus der Ukraine Vertriebenen befand sich eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen. Um sie in der Zukunft zu befähigen, ihr Leben selbständig zu gestalten, war es notwendig, sie möglichst rasch in das Kindergarten-, Schul- und Bildungssystem in Österreich einzubinden (Expertenrat für Integration, 2022b).

Development: Am 29. Juni 2022 gab die Stadt Wien bekannt, dass für schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus der Ukraine, die im Schuljahr 2021/22 eine Wiener Volksschule, Mittelschule oder AHS-Unterstufe besuchten, in Kooperation mit der Bildungsdirektion Wien kostenlose Sommerdeutschkurse für über 900 SchülerInnen eingerichtet wurden (Stadt Wien, 2022b).

Objective: Das Ziel der Kurse war, erste Erfahrungen im Erwerb der Unterrichtssprache Deutsch, die von Kindern und Jugendlichen bereits in der Schule gesammelt werden konnten, in Sommerdeutschkursen zu vertiefen (Stadt Wien, 2022b).

Driver: Seit dem Kriegsbeginn in der Ukraine kamen tausende Menschen in Österreich an, insbesondere Frauen und ihre Kinder. Wien hat einen großen Teil der nach Österreich geflüchteten UkrainerInnen aufgenommen. Das zusätzliche Angebot für geflüchtete SchülerInnen machte es möglich, die Sprachkompetenz zu stärken und weiterzuentwickeln (Stadt Wien, 2022b).

Development: Im Herbst 2022 hat der ÖIF Deutschlernmaterialien für Kinder mit interaktiven Lernmaterialien und ausgearbeiteten Sprachlernerinheiten in einem kostenlos bestellbaren „Deutschlernsackerl“ zusammengestellt. Darin ist,

²²⁸ Vgl. Art. 1 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, BGBl. I Nr. 197/2022.

²²⁹ Vgl. Art. 1 ebd.

unter anderem, eine Ukraine-Sonderausgabe zum interaktiven Aufbau von Wortschatz sowie Informationen zum Deutschlernen und zu Leben und Integration in Österreich enthalten (ÖIF, 2022j).

Objective: Ziel war die Unterstützung von ukrainischen Vertriebenen und die gezielte Sprachförderung von ukrainischen Kindern (ÖIF, 2022j).

Driver: Das Erlernen der deutschen Sprache im Kindesalter wird als Grundstein für einen erfolgreichen Einstieg in das österreichische Schulwesen gesehen. Daher förderte der ÖIF gezielt die frühe Sprachförderung von Kindern und stellte Deutschlernmaterialien zur Verfügung (ÖIF, 2022j).

Development: Ab Herbst 2022 wurden von der Bildungsdirektion Wien in Kooperation mit dem ÖIF eigene Übergangslehrgänge eingerichtet, in denen Jugendliche vor dem Eintritt in das Regelschulsystem Deutsch lernen konnten. Für die Übergangslehrgänge stellte der ÖIF die notwendigen Lehrmaterialien für 300 Jugendliche zur Verfügung, die gemeinsam mit der Bildungsdirektion Wien am 29. September 2022 übergeben wurden. Zu der Zielgruppe zählten Jugendliche, die die Schulpflicht in einem anderen Land abgeschlossen hatten (ab der 10. Schulstufe), aber dem Unterricht einer mittleren oder höheren Schule in Österreich aufgrund fehlender Deutschkenntnisse nicht folgen konnten (ÖIF, 2022m).

Objective: Ziel war die Unterstützung beim Deutscherwerb zur Vorbereitung auf den Besuch einer mittleren oder höheren Schule (ÖIF, 2022m).

Driver: Auslöser waren der Krieg in der Ukraine und die hohe Zahl an Vertriebenen, die in Österreich aufgenommen wurde.

e) Access to education for adults

Development: Am 10. März 2022 wurden ukrainische Studierende durch eine Novelle²³⁰ der Studienbeitragsverordnung²³¹ von der Studienbeitragspflicht im Sommersemester 2022 befreit. Die Befreiung wurde durch eine weitere Novelle der Studienbeitragsverordnung für das Wintersemester 2022/23 verlängert.²³²

Objective: Ziel war die rasche und unbürokratische finanzielle Hilfe für ukrainische Studierende.

Driver: Auslöser war die bestehende Regelung, dass Drittstaatsangehörige grundsätzlich einen Studienbeitrag in Höhe von EUR 726,72 pro Semester zu bezahlen haben. Ukrainische Studierende sollten durch die Sonderregelung von Studiengebühren befreit werden.

Development: Der ÖIF bot ab Mitte März 2022 kostenlose Deutschkurse für Vertriebene aus der Ukraine an. Die Kurse wurden an mehr als 80 Kursstandorten, bei Bedarf mit begleitender Kinderbeaufsichtigung, angeboten. Insgesamt wurden 35.000 Kursplätze für UkrainerInnen zur Verfügung gestellt (ÖIF, 2022f). Die Kurse wurden ab Niveau A2 mit einem gesetzlich verankerten ÖIF-Zertifikat abgeschlossen. Ergänzend bot der ÖIF kostenlose Online-Deutschkurse an, damit TeilnehmerInnen ihre Deutschkenntnisse ortsunabhängig und selbstständig verbessern konnten. Außerdem standen begleitend zum regulären Deutschkurs oder als Vorbereitung in der Zeit vor dem Kursstart allen Vertriebenen ab 15 Jahren die freiwilligen Lerngruppen der ÖIF-Initiative „Treffpunkt Deutsch“ zur Verfügung. Im Rahmen dieser Initiative brachte der ÖIF Ehrenamtliche und Deutschlernende zusammen und stellte dafür bundesweit Räumlichkeiten zur Verfügung (ÖIF, 2022e).

In Erweiterung des Deutschkurs-Angebots (siehe auch [4.4/Frage 55a](#)) schaffte der ÖIF gemeinsam mit renommierten ukrainischen Universitäten und Sprachlernzentren neue Online-Kursplätze für ukrainische Vertriebene in Österreich. Die ersten Kurse und Lernangebote starteten im Mai 2022. Anknüpfend an den Kursbesuch hatten alle TeilnehmerInnen dieser Online-Deutschkurse die Möglichkeit, die Kurse mit staatlich anerkannten österreichischen Integrationsprüfungen abzuschließen (ÖIF, 2022g).

Objective: Ziel war es, Deutschkurse für Vertriebene aus der Ukraine zur Verfügung zu stellen.

Driver: Treiber war die hohe Anzahl an vertriebenen Personen aus der Ukraine, die in Österreich Schutz suchte. Im Hinblick auf die demographische Zusammensetzung der Gruppe der Vertriebenen aus der Ukraine war es außerdem von besonderer Bedeutung, Deutschkurse und andere Fördermaßnahmen mit Kinderbetreuung anzubieten, da nur so weibliche Vertriebene, die oft keine Möglichkeit zur innerfamiliären Kinderbetreuung hatten, an den Kursen teilnehmen konnten (Expertenrat für Integration, 2022b).

Development: Das BMBWF unterstützte ukrainische Studierende und WissenschaftlerInnen mit Sonderstipendien („Ernst

²³⁰ Änderung der Studienbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 89/2022.

²³¹ Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Studienbeiträge an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, BGBl. II Nr. 218/2019 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 304/2022.

²³² Änderung der Studienbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 304/2022.

Mach-Stipendium Ukraine“). Mitte April 2022 standen 500 Stipendien in Höhe von EUR 715 pro Person und Monat zur Verfügung. Die Stipendien wurden für das laufende Sommersemester 2022 sowie das Wintersemester 2022/23 vergeben und richteten sich an ukrainische WissenschaftlerInnen und Studierende, die bereits vor dem Krieg in Österreich studiert hatten und mangels finanzieller Unterstützung aus der Ukraine Probleme bei der Fortführung ihres Studiums haben, sowie Studierende, die aus der Ukraine flüchten mussten und an österreichischen Hochschulen beziehungsweise Universitäten ihre Studien fortsetzen wollten (BMBWF, 2022c).

Objective: Ziel der Sonderstipendien war es, ukrainischen Studierenden und WissenschaftlerInnen die Aufnahme beziehungsweise Fortführung einer akademischen Ausbildung und eines wissenschaftlichen Aufenthaltes zu ermöglichen (BMBWF, 2022c).

Driver: Auslöser waren der Krieg in der Ukraine und die hohe Zahl an Vertriebenen, die in Österreich aufgenommen wurde.

37. What were the legal or policy developments since 4 March 2022 in relation to family reunification for beneficiaries of temporary protection? This includes reunification with family members outside the EU and of family members enjoying temporary protection in different Member States.

Development including objective and driver

Development: Gemäß der am 12. März 2022 in Kraft getretenen VertriebenenVO (siehe [11.1/Frage 32](#)) haben auch Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Österreich ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht. Sofern sie vor dem 24. Februar 2022 bereits als Familienangehörige des/der Zusammenführenden in der Ukraine aufhältig waren, zählen zu den Familienangehörigen EhepartnerInnen und eingetragene PartnerInnen, minderjährige ledige Kinder sowie sonstige enge Verwandte, die vor der Vertreibung mit den Zusammenführenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und vollständig oder größtenteils von diesen abhängig waren. Das vorübergehende Aufenthaltsrecht galt zunächst bis 3. März 2023 und sollte sich automatisch um jeweils sechs Monate verlängern, längstens jedoch ein Jahr. Am 21. Dezember 2022 wurde im Ministerrat eine Änderung der VertriebenenVO beschlossen, die in weiterer Folge die Verlängerung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts für Vertriebene sogleich bis März 2024 ermöglichte (BMI, 2022m; siehe dazu auch [11.1/Frage 34](#)).

Objective: Ziel war die Umsetzung des die Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) aktivierenden Durchführungsbeschlusses in nationales Recht (Parlamentsdirektion, 2022a) sowie sicherzustellen, dass allen, die vor dem Krieg in der Ukraine flüchten mussten, geholfen wird (BMI, 2022w).

Driver: Gemäß Durchführungsbeschluss²³³ des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022 gehören bestimmte Familienangehörige zum Personenkreis, für den der vorübergehende Schutz gilt. Mit der Gewährung des vorübergehenden Schutzes für Familienangehörige in der VertriebenenVO wurde dies in nationales Recht umgesetzt.

38. What were the legal or policy developments since 4 March 2022 in your Member State in relation to the protection of unaccompanied minors and separated children enjoying temporary protection?

Development including objective and driver	Category
Development: Das BMI setzte in Kooperation mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), Nichtregierungsorganisationen und Kinder-Jugendhilfeträger umfassende Präventions-, Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen um. Für Kampagnen wurden Plakate, Folder und Aufkleber verwendet. Weiters wurde die Menschenhandelshotline des Bundeskriminalamtes proaktiv beworben beziehungsweise ihre Verbreitung intensiviert. Im operativen Bereich wurden Kontrollmaßnahmen an den Grenzen zu den östlichen Nachbarstaaten Österreichs verstärkt und Schwerpunktaktionen in „Rotlicht-Etablissements“ und zur Feststellung der illegalen Prostitution in Hotels und Wohnungen durchgeführt (BMI, 2022b). Objective: Ziel war der Schutz von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen aus der	x Unaccompanied minors x Separated children

²³³ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, 4. März 2022: ABl. L 71, S. 1–6.

Development including objective and driver	Category
Ukraine (BMI, 2022b). Driver: Treiber war die sich immer mehr verschlechternde humanitäre Situation in der Ukraine und die dadurch entstehende Gefahr, dass flüchtende unbegleitete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine Opfer von Menschenhandel werden könnten (BMI, 2022b).	

39. What were the legal or policy developments in relation to support for persons enjoying temporary protection who voluntarily want to go back to Ukraine?

Development including objective and driver
Development: Aufgrund des Krieges in der Ukraine wurde die Rückkehrunterstützung in die Ukraine temporär ausgesetzt (Return from Austria, o.J.). Objective: Siehe obige Ausführungen. Driver: Anlass dafür war der Krieg in der Ukraine.

11.2. Measures taken outside of the legal framework of the Temporary Protection Directive

The following questions look at measures taken to protect persons fleeing Ukraine during 2022 which fall outside the legal framework of the Temporary Protection Directive and Council Implementing Decision 2022/382.

40. What were the major legal or policy developments undertaken in relation to protection of persons fleeing the war in Ukraine prior to activation of the TPD? This should also cover aspects related to initial registration (e.g. at the border) and/or provision of other services.

Development including objective and driver
Development: Vor Inkrafttreten der VertriebenenVO konnten sich ukrainische Staatsangehörige, deren Aufenthaltstitel Ende Februar 2022 kurz vor dem Ablauf war, an die jeweils örtlich zuständige Landespolizeidirektion wenden (BMI, 2022s). Aufgrund des Erlasses vom 25. Februar 2022 wurden die zuständigen Behörden angewiesen, von der Einleitung eines Strafverfahrens nach dem FPG trotz Überschreitens der erlaubten Aufenthaltsdauer abzusehen. In einem weiteren Erlass wurde geregelt, dass ukrainischen Staatsangehörigen ein Visum aus humanitären Gründen erteilt werden konnte. Diese erlassmäßige Regelung wurde am 14. März 2022 aufgehoben, da aufgrund des Inkrafttretens der VertriebenenVO die Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen nicht mehr notwendig war (BMI, 2022l). Objective: Ziel war die Verlängerung des Aufenthalts aus humanitären Gründen und das Absehen von fremdenrechtlichen Konsequenzen bei Ablauf der erlaubten Aufenthaltsdauer. Driver: Aufgrund des Krieges waren die faktischen Rückreisemöglichkeiten nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben und es war daher unmöglich, Ausreiseverpflichtungen nachzukommen. Da die betroffenen Personen kein Verschulden am eingetretenen rechtswidrigen Aufenthalt traf, war ihnen der unrechtmäßige Aufenthalt für die Dauer dieses Zustandes nicht vorwerfbar (BMI, 2022s). Development: In einer Pressemeldung des BMI vom 27. Februar 2022 wurde bekanntgegeben, dass (Erst-)Visa bei den österreichischen Botschaften in Preßburg und Laibach sowie beim Österreichischen Generalkonsulat in München beantragt und erteilt werden können. Verlängerungsanträge von ukrainischen Staatsangehörigen, die sich bereits erlaubterweise in Österreich befanden und deren Aufenthalt bald enden sollte, waren weiterhin bei der zuständigen Landespolizeidirektion möglich (BMI, 2022s). Objective: Ziel war die Ermöglichung der Beantragung von Visa bei österreichischen Botschaften außerhalb der Ukraine. Driver: Ukrainische Staatsangehörige konnten grundsätzlich visumfrei nach Österreich einreisen und sich für einen Zeitraum von 90 Tagen in 180 Tagen zu touristischen Zwecken aufhalten. Für andere als touristische Zwecke, insbesondere für Saisoniers oder ErntehelferInnen, war ein Visum erforderlich. Ab Ende Februar 2022 war die österreichische Botschaft in Kiew bis auf Weiteres nur eingeschränkt operativ (BMI, 2022s). Development: Der Erlass des BMI „Ukraine – Ein- und Durchreise von Vertriebenen vom 27. Februar 2022“, erneuert mit

Erlass vom 16. März 2022, betraf die Ein- und Durchreise von UkrainerInnen, die über keinen biometrischen Reisepass verfügten. Der Erlass sah vor, dass Vertriebenen auf Grundlage Art. 6 Abs. 5 lit. C SGK ausnahmsweise die Einreise in beziehungsweise die Durchreise durch das Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen gestattet wird, wenn im Zuge einer Einzelfallprüfung im Rahmen der Grenzkontrolle bestimmte Voraussetzungen erfüllt wurden. Eine Sanktionierung von Beförderungsunternehmen, welche UkrainerInnen transportierten, ohne dass die notwendigen Reisedokumente beziehungsweise die erforderliche Berechtigung zur Einreise vorlag, wurde nicht aufgenommen (BMI, 2022e).

Objective: Ziel war, ukrainischen Vertriebenen, die nicht über einen biometrischen Reisepass oder ein Visum verfügten, die Ein- und Durchreise zu ermöglichen.

Driver: Die Verpflichtungen zur Grenzkontrolle sowie zur Überprüfung und Einhaltung der Einreisevoraussetzungen im Sinne des SGK bestand auch gegenüber ukrainischen Staatsangehörigen. Mit einem biometrischen Reisepass durften ukrainische Staatsangehörige für die Dauer von 90 Tagen während eines Zeitraums von 180 Tagen visumfrei nach Österreich einreisen. Mangels biometrischen Reisepasses war für die Einreise nach Österreich zusätzlich ein Visum erforderlich. Ohne Visum war die Ein- beziehungsweise Durchreise grundsätzlich nicht zu gestatten (BMI, 2022e).

Development: Am 2. März 2022 wurde die 14. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2021 kundgemacht.²³⁴ Mit dieser Änderung wurde ein weiterer Ausnahmegrund aufgenommen, wonach die Verordnung für Personen, die auf Grund einer kriegerischen Auseinandersetzung einreisen, nicht mehr galt (§ 9 Abs. 2 Z 5 COVID-19-EinreiseV 2021).²³⁵ Mit 16. Mai 2022 trat die COVID-19-Einreiseverordnung 2022 in Kraft,²³⁶ mit der eine generelle Erleichterung des COVID-19-Einreiserechts (Wegfall der „3G-Auflage“²³⁷ für die Einreise) erfolgte (BMSGPK, 2022d). Sonderregelungen für aus der Ukraine Vertriebene waren darin nicht enthalten, aber auch nicht mehr notwendig.

Objective: Ziel war die erleichterte Einreise für Personen, die auf Grund einer kriegerischen Auseinandersetzung nach Österreich einreisen wollten.

Driver: Siehe die obigen Ausführungen.

41. What were other major legal or policy developments undertaken outside the framework of the Temporary Protection Directive in relation to protection of persons fleeing the war in Ukraine (e.g. the lifting of visa requirements for Ukraine by non-Schengen countries)?

Development including objective and driver

²³⁴ 14. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2021, BGBl. II Nr. 85/2022.

²³⁵ Verordnung über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19, BGBl. II Nr. 276/2021 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 85/2022.

²³⁶ COVID-19-Einreiseverordnung 2022, BGBl. II Nr. 186/2022.

²³⁷ Die „3G-Auflage“ stand für folgende Personengruppen: geimpfte Personen, genesene Personen, getestete Personen. Siehe dazu BMSGPK, 2022c.

Development: Angesichts der Entwicklungen in der Ukraine hat Österreich am 14. März 2022 zugesagt, bis zu 2.000 ukrainische Vertriebene aus der Republik Moldau sowie, kurz darauf, bis zu 500 ukrainische Vertriebene aus Polen aufzunehmen (BMI, 2022c). Österreich war dabei der erste EU-Mitgliedstaat, der unter der EU Solidarity Plattform ab 19. März 2022 Transfers von Vertriebenen aus der Republik Moldau in enger Abstimmung mit UNHCR und der IOM durchführte (UNHCR Österreich, 2022). Bis Ende des Jahres 2022 übernahm Österreich 575 Personen aus der Republik Moldau und 176 Personen aus Polen (BMI, 2022a). Darüber hinaus bot der Bundeskanzler bei einem Telefonat mit dem Präsidenten der Ukraine und dem ukrainischen Premierminister am 24. Mai 2022 an, bis zu 100 schwerverletzte Frauen und Kinder aufzunehmen und ihnen medizinische Versorgung und Rehabilitation zur Verfügung zu stellen (BKA, 2022f).

Objective: Ziel war die Gewährung von Schutz für Vertriebene aus der Ukraine sowie die Entlastung der besonders belasteten Nachbarstaaten der Ukraine (BMI, 2022c). Mit der Aufnahme von Schwerverletzten sollten Menschen, die etwa durch Bomben oder Granaten Gliedmaßen verloren hatten und eine Behandlung oder eine Nachsorge – wie beispielsweise Prothesen – benötigten, versorgt werden (BKA, 2022f).

Driver: Treiber war die humanitäre Lage in der Ukraine und ihren Nachbarstaaten. Die Aufnahme und medizinische Versorgung von Schwerverletzten wurde als eine humanitäre Pflicht gesehen (BKA, 2022f).

Development: Das BMEIA und österreichische Vertretungsbehörden unterstützen bei Evakuierungen von besonders vulnerablen UkrainerInnen nach Österreich. Im März 2022 unterstützte das BMEIA die österreichische Nichtregierungsorganisation *kleine Herzen* bei der Evakuierung von 79 Kindern aus einem Waisenhaus in Kropyvnytskyy sowie 28 Betreuungspersonen. Beteiligt waren außerdem das Generalkonsulat Krakau sowie andere Nichtregierungsorganisationen und Freiwillige. Ende März 2022 wurden zudem fünf krebskranke Kinder aus der Ukraine mit ihren Müttern nach Österreich evakuiert (BMEIA, 2022d).

Objective: Ziel war die Evakuierung von und Hilfe für besonders vulnerablen Personen aus der Ukraine.

Driver: Auslöser war der Krieg in der Ukraine, der dazu führte, dass die österreichische Nichtregierungsorganisation *kleine Herzen*, die sich seit Jahren für Waisenkinder unter anderem in der Ukraine engagiert, um dringende Unterstützung bei der Evakuierung einer Gruppe von Waisenkinder im Alter von ein bis sechs Jahren mit teilweise schweren Behinderungen aus der Ukraine nach Österreich ersuchte (BMEIA, 2022d). Zudem waren die Versorgungskapazitäten in der Ukraine durch häufigere russische Angriffe auf Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen an ihre Grenzen gestoßen, was insbesondere krebskranke Kinder besonders hart traf, die dort in Behandlung waren und rund um die Uhr Versorgung benötigten (BMEIA, 2022e).

Development: Österreich setzte sich für sogenannte „Grüne Korridore“ ein, um die Außerlandesbringung von Agrarprodukten aus der Ukraine zu ermöglichen und leistete einen Beitrag im Zusammenhang mit Logistik und Möglichkeiten der Außerlandesbringung (BKA, 2022g). Hinsichtlich der logistischen Maßnahmen wurden die ÖBB-Bahntransporte erweitert, da Agrarprodukte wegen der Blockade der ukrainischen Schwarzmeerhäfen nicht mehr auf dem Seeweg ausgeführt werden konnten. Bis Anfang Juli 2022 wurden auf diese Weise über 130.000 Tonnen Getreide nach Mitteleuropa transportiert (BKA, 2022h).

Objective: Ziel dieser Maßnahme war die Unterstützung der Ukraine beim Export agrarischer Produkte (BKA, 2022f) und damit die globale Ernährungssicherheit zu sichern (BKA, 2022g).

Driver: Viele Staaten der Welt waren abhängig von ukrainischem Weizen, Mais und Ölsaaten, die aufgrund des Krieges nur schwer aus dem Land gebracht werden konnten (BKA, 2022f).

42. What were the major legal or policy developments undertaken regarding the prevention of and/or the fight against trafficking in human beings?

Development including objective and driver

Development including objective and driver

Development: Umgehend nach Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und die einsetzende Fluchtbewegung starteten das Bundeskriminalamt und die Opferschutzeinrichtungen Aufklärungskampagnen an der Grenze und in Aufnahmezentren für ankommende ukrainische Kriegsvertriebene. Zudem wurden die von IOM Österreich gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt und den Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF, MEN VIA und der Drehscheibe (MA 11) durchgeführten „Asyl-Train II“-Schulungen um Workshops für das Personal aus den Registrierungs- und Versorgungsstellen für UkrainerInnen erweitert.²³⁸

Objective: Das präventive Ziel der auf die Ukraine-Krise bezogenen Maßnahmen war es, zu verhindern, dass ankommende Vertriebene in Österreich zu Betroffenen von Menschenhandel werden.²³⁹

Driver: Auslöser war der Krieg in der Ukraine.²⁴⁰

Development: Am 21. April 2022 wurde die Task Force Ukraine gegen Menschenhandel (UATF) gegründet. Die Koordinierung erfolgte über das Bundeskriminalamt, durch das Joint Operational Office Vienna (JOO) in enger Abstimmung mit Europol. In regelmäßigen Abständen fanden Treffen statt. TeilnehmerInnen waren unter anderem Europol, Deutschland, Ungarn, die Republik Moldau, Slowakei, Rumänien, Tschechien und Polen. Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) nahm auf strategischer Ebene teil (BMI, 2022e). Die Zusammenarbeit führte dazu, dass viele Fälle von Menschenhandel untersucht wurden, die geflüchtete Menschen aus der Ukraine betrafen, bis Oktober 2022 konnte aber kein Fall bestätigt werden (BMI, 2022ac).

Objective: Ziel der Task Force Ukraine war es, die Ausbeutung von Menschen zu verhindern (BMI, 2022ac).

Driver: Im April 2022, als die Task Force Ukraine gegründet worden war, hatten bereits mehr als 13.000 Kinder das Land verlassen und mehr als 4.000 Kinder waren unbegleitet geflohen. Diese Kinder waren den Gefahren des Kinderhandels ausgesetzt (BMI, 2022ac).

Development: Vom 6. bis 13. Juni 2022 fanden europaweit Schwerpunktaktionen zur Bekämpfung des Kinderhandels in Europa statt. Dazu bündelten Polizeieinheiten aus 22 Staaten, Frontex, Europol und Eurojust sowie INTERPOL ihre Kräfte, auch die österreichische Polizei beteiligte sich aktiv an der Operation. Diese Joint Action Days wurden international koordiniert. In Österreich wurden sie vom Bundeskriminalamt in Kooperation mit allen Landeskriminalämtern umgesetzt und umfangreiche Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchgeführt. Während der Joint Action Days konnten in Österreich keine Betroffenen von Kinderhandel identifiziert werden (Bundeskriminalamt, 2022b).

Objective: Die erklärten Ziele dieser Joint Action Days waren Kinderhandel frühestmöglich zu erkennen, die Betroffenen zu identifizieren und national sowie international agierende kriminelle Organisationen zu zerschlagen (Bundeskriminalamt, 2022b).

Driver: Die Schwerpunktaktionen wurden europaweit aufgrund der humanitären Situation in der Ukraine durchgeführt (Bundeskriminalamt, 2022b).

²³⁸ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 24. Jänner 2023.

²³⁹ Ebd.

²⁴⁰ Ebd.

Development including objective and driver

Development: Am 18. Juli 2022 wurde bekannt, dass bereits zuvor die sicherheitspolizeiliche Informationsgewinnung gestartet worden war. Dazu wurden nationale Berichte und Lagebilder zur Ukraine mit dem Fokus „Menschenhandel“ sowie die österreichische Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 hinsichtlich Menschen- und Prostitutionshandel ausgewertet und eine automatisierte Suche auf einschlägigen Internetplattformen durchgeführt (BMI, 2022e).

Basierend auf den gewonnenen Informationen und Erkenntnissen wurden Maßnahmen zur Sensibilisierung der Vertriebenen, der Bediensteten und der Zivilgesellschaft gesetzt. Diese umfassten (BMI, 2022e):

- Veranstaltung eines Workshops am 21. April 2022 im Bundeskriminalamt (JOO) in Kooperation mit UNODC mit allen Nachbarstaaten der Ukraine;
- Publikation von Plakaten und Foldern an stark frequentierten Örtlichkeiten (wie zum Beispiel an Bahnhöfen) sowie in humanitären Ankunfts-, Erfassungs- und Beratungszentren sowie den Erfassungsstellen an den Grenzübergängen;
- Abklärungen vor Ort an Grenzkontrollstellen zu den Nachbarstaaten Ungarn, Slowakei, und Tschechien;
- Recherchen in Sozialen Medien sowie zielgruppenspezifische Kampagnen;
- Verdeckte Streifendienste auf Bahnhöfen durch Bedienstete des Landeskriminalamtes;
- Österreichweite Aussendung des Warnhinweises „Menschenhandel Ukraine“;
- Erlassregelung an alle Landespolizeidirektionen hinsichtlich der Anordnung verstärkter Maßnahmen zum Schutz ukrainischer Vertriebener.

Objective: Ziel war, einen Überblick über die Situation in Österreich in Bezug auf aus der Ukraine Vertriebene zu erlangen (BMI, 2022e).

Driver: Auslöser war die hohe Zahl an Vertriebenen, die in Österreich Schutz suchte.

Development: Anfang September 2022 wurden österreichweit Maßnahmen beziehungsweise Schwerpunkte zur Bekämpfung des Menschenhandels gesetzt. Die Landespolizeidirektionen und Landeskriminalämter wurden seitens des Bundeskriminalamtes ersucht, kriminalpolizeiliche und präventive Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Diese erfolgten insbesondere in Form von Prävention, Erkundung und Ansprachen von ukrainischen Kriegsvertriebenen in staatlichen sowie privaten Unterkünften. Es wurden Kontaktgespräche vorgenommen, um mögliche Indikatoren im Bereich des Menschenhandels in Erfahrung zu bringen (BMI, 2022a). Ebenso engagierte sich Österreich in einer von Europol koordinierten Aktion zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Bettelei und der Begehung von Straftaten in der Woche vom 24. bis 30. Oktober 2022. Der Fokus Österreichs bei dieser Schwerpunktaktion lag vor allem auf der Identifizierung von Betroffenen aus der Ukraine und Nigeria. Letztlich wurden in Österreich durch diese koordinierte Aktion 16 Betroffene von Menschenhandel aus Bulgarien, Südamerika, Nigeria, Slowakei und Rumänien identifiziert und acht Verdächtige ausgeforscht (Bundeskriminalamt, 2022c).

Objective: Ziel war die Bekämpfung des Menschenhandels sowie – in Bezug auf die Europol-Aktion im Oktober 2022 – Verdächtige auszuforschen und Betroffene von Menschenhandel insbesondere aus der Ukraine und Nigeria zu identifizieren (Bundeskriminalamt, 2022c).

Driver: Auslöser war die hohe Zahl an Vertriebenen, die in Österreich Schutz suchte, und als durch Menschenhandel potenziell gefährdet galt.

12. REFERENCES

Abgeordnete Dr. Stephanie Krisper, 2022

- 2022 Anfrage der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend „Folgeanfrage II systematische Anwendung von Push-Backs an der österreichischen Südgrenze“ 11103/J (XXVII.GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

Arbeitsmarktservice (AMS)

- 2022a AMS Wien: Erste Geflüchtete aus der Ukraine kommen beim AMS Wien an: Sieben Beratungs- und Betreuungseinrichtungen des AMS Wien werden bei Kompetenzerhebung und Arbeitsmarktintegration begleiten. Presseaussendung, 1. April. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 25. November 2022).
- 2022b AMS Wien: Weniger Arbeitslose über 50, mehr Menschen in Schulung: Offensive zur überregionalen Vermittlung: AMS Wien unterstützt Asylberechtigte beim Sprung in andere Bundesländer. Presseaussendung, 1. September. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 25. November 2022).
- 2022c AMS Wien: Zentraler Info-Point im Austria Center Vienna informiert Geflüchtete über Fragen der Beschäftigung: Sieben ukrainischsprachliche Beratungs- und Betreuungseinrichtungen des AMS Wien sind derzeit im Aufbau. Presseaussendung, 25. November. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 25. November 2022).

Austrian Development Agency (ADA)

- 2022 Regierung beschließt neues Dreijahresprogramm 2022-2024. Verfügbar auf www.entwicklung.at (Zugriff 13. Dezember 2022).

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH)

- 2022 Österreich hilft Vertriebenen aus der Ukraine: Zwischenbilanz der BBU zur Bewältigung des Flüchtlingsstroms aus der Ukraine. Presseaussendung, 13. März. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 24. November 2022).

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

- 2022a *Änderung der Einschätzung zu Ukraine als sicherer Herkunftsstaat*. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.
- 2022b Information zum vorübergehenden Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine. Verfügbar auf www.bfa.gv.at (Zugriff 24. November 2022).
- 2022c Österreich organisiert europaweit erste FRONTEX-Charteroperation nach Indien. Verfügbar auf www.bfa.gv.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- 2022d Jetzt verlängert: Sonderaktion für unterstützte freiwillige Rückkehr nach Indien. Verfügbar auf www.bfa.gv.at (Zugriff 16. Dezember 2022).

Bundestkanzleramt (BKA)

- 2021a Bundesministerin Raab: Werte- und Orientierungskurse werden ab 2022 deutlich ausgebaut. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 22. November 2022).
- 2021b Kogler/Edtstadler: Österreich hat besondere Verantwortung für den Schutz jüdischen Lebens. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 31. Jänner 2023).
- 2022 Bundesministerin Edtstadler: Wir setzen die Nationale Strategie gegen Antisemitismus konsequent um. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 31. Jänner 2023).
- 2022a Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „800 Tage Regierungsprogramm – 100 Tage Bundesregierung Nehammer: Umsetzungsstand Reformen im Bereich Integration“ 9136/AB vom 14. März 2022 zu 9307/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022b Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?“ 10799/AB vom 18. Juli 2022 zu 10978/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022c Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?“ 10805/AB vom 18. Juli 2022 zu 10981/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022d Integrationsbericht. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 9. Jänner 2023).

- 2022e Bundesministerin Raab: Rasche und unbürokratische Hilfe für ukrainische Vertriebene: Mobile Servicepoints als zentrale Servicestellen für relevante Informationen rund um Integration, Bildung und Arbeitsmarkt. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 29. November 2022).
- 2022f Bundeskanzler Nehammer: „Österreich wird bis zu 100 Schwerverletzte aus der Ukraine aufnehmen und versorgen“. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 29. November 2022).
- 2022g Bundeskanzler Nehammer: Positive Signale Putins für Exporte ukrainischer Güter über Seehäfen. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 29. November 2022).
- 2022h Europaministerin Edtstadler: Die Unterstützung für die Ukraine ist nicht in Frage zu stellen – Reformen sind jedoch unerlässlich. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 29. November 2022).
- 2022i Integrationsministerin Raab: „Integration steht in Österreich aufgrund steigender Zuwanderung vor Mammutaufgabe“. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 2. Dezember 2022).
- 2022j Bundeskanzler Nehammer: Kampf gegen illegale Migration, Terrorismus und organisierte Kriminalität. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 19. Dezember 2022).
- 2022k Europaministerin Edtstadler: Einen funktionierenden Außengrenzschutz etablieren. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- 2022l Bundeskanzler Nehammer: Westbalkan ist wichtiger geostrategischer Partner, wenn es um illegale Migration geht. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- o.J. Familienbeihilfe für aus der Ukraine Vertriebene. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 8. Dezember 2022).

Bundeskriminalamt (BK)

- 2022a Anti-Marketing auf Google, Facebook und Instagram, um Lügen von Schleppern dagegenzuhalten. Verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at (Zugriff 22. Dezember 2022).
- 2022b Schwerpunktaktion gegen Kinderhandel. Verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- 2022c Europaweite Schwerpunktaktion gegen Menschenhandel. Verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at (Zugriff 7. Dezember 2022).

Bundesministerium für Arbeit (BMA)

- 2021 Arbeitsministerium schickt Fachkräfteverordnung 2022 in Begutachtung. Presseaussendung, 3. Dezember. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 17. November 2022).
- 2022 Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?“ 10754/AB von 15. Juli 2022 zu 10983/J (XXVII.GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)

- 2022 Reformierte Rot-Weiß-Rot – Karte tritt heute in Kraft. Verfügbar auf www.bmaw.gv.at (Zugriff 29. November 2022).

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)

- 2022a Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?“ 10761/AB vom 18. Juli 2022 zu 10979/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022b Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Maßnahmen zur Förderung der Integration an Österreichs Schulen“ 9335/AB vom 18. März 2022 zu 9535/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022c Bewerbung um Sonderstipendien für ukrainische Studierende startet. Verfügbar auf www.bmbwf.gv.at (Zugriff 30. November 2022).
- 2022d Bildungsminister Polaschek kündigt neue Auslandsschulstrategie an: arbeitsmarktrelevante Ausbildungen zur Deckung des Fachkräftebedarfs. Verfügbar auf www.bmbwf.gv.at (Zugriff 16. Dezember 2022).

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheit (BMEIA)

- 2022a Außenminister Alexander Schallenberg empfängt die libysche Außenministerin Najla Al-Mangoush. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at (Zugriff 22. Dezember 2022).
- 2022b *Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2022-2024*. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at.

- 2022c Vortrag an den Ministerrat: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität; Verhandlungen. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.
- 2022d Außenministerium unterstützt NGO „kleine Herzen“ bei Evakuierung von Waisenkindern aus der Ukraine. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at (Zugriff 30. November 2022).
- 2022e Weitere Unterstützung für die Ukraine: Österreich evakuiert krebskranke Kinder aus der ukrainischen Stadt Lwiw. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at (Zugriff 30. November 2022).
- o.J. Staatsbürgerschaft für Verfolgte und deren direkte Nachkommen. Verfügbar auf www.bmeia.gv.at (Zugriff 28. November 2022).

Bundesministerium für Inneres (BMI)

- 2022 Vortrag an den Ministerrat. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 21. November 2022).
- 2022a Beantwortung der parlamentarischen Anfrage „Wo bleibt die versprochene Hilfe für Ukrainer_innen?“ 12315/AB von 6. Dezember 2022 zu 12623/J. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022b Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Abgängige minderjährige Asylwerber“ 11579/AB von 12. September 2022 zu 11885/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022c Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Folgeanfrage Evakuierungen von Schutzsuchenden aus Nachbarländern der Ukraine“ 11120/AB vom 17. August 2022 zu . 11394/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022e Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?“ 10793/AB vom 18. Juli 2022 zu 10980/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022f Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Jahrestag des Berichts der Kindeswohlkommission: Welche Empfehlungen wurden umgesetzt?“ 10694/AB von 4. Juli 2022 zu 10960/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022g Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Verantwortungsloser Umgang mit Asylsuchenden“ 12021/AB von 21. November 2022 zu 12300/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022h Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Verweigerung des temporären Aufenthaltsrechts für Ukrainer_innen“ 11454/AB vom 7. September 2022 zu 11751/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022i Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine und Umsetzung der Vertriebenen-VO“ 10033/AB vom 23. Mai 2022 zu 10275/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022j Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Jahrestag des Berichts der Kindeswohlkommission: Welche Empfehlungen“ 10694/AB vom 12.07.2022 zu 10960/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022k Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Registrierung von Vertriebenen aus der Ukraine“ 10010/AB von 23. Mai 2022 zu 10233/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022l Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Umgang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine“ 9742/AB von 25. April 2022 zu 9986/J (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022m Vortrag an den Ministerrat: Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) geändert wird. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 21. Dezember 2022).
- 2022n Vortrag an den Ministerrat: Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Migrationssituation. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.
- 2022o Vortrag an den Ministerrat: Nachbarschaftshilfe Ukraine – humanitäre Unterstützung für Vertriebene. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.
- 2022p Karner: „Allianz der Vernunft“ bei Konferenz der EU-Mitgliedsstaaten in Litauen. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 28. November 2022).
- 2022q Karner lädt zu zweitägiger Rückkehr-Ministerkonferenz. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 29. November 2022).

- 2022r Karner: Einigung in drei Punkten bei zweitägiger Migrationskonferenz. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 29. November 2022).
- 2022s Einreise und Aufenthalt von ukrainischen Staatsangehörigen in Österreich. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff am 24. November 2022).
- 2022t Maßnahmen zur Nachbarschaftshilfe angelaufen. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 24. November 2022).
- 2022u Koordinierung der Quartiere und Information für Ukrainer in Österreich. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 24. November 2022).
- 2022v Karner: Rasche und unbürokratische Hilfe für die Ukraine. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 30. November 2022).
- 2022w Bleiberecht: Umfangreiche Hilfe für Geflüchtete. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 30. November 2022).
- 2022x Produktionsstart der Karte für Ukraine-Vertriebene. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 24. November 2022).
- 2022y Karner: 225 Geräte zur Registrierung von Ukraine-Vertriebene im Einsatz. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 24. November 2022).
- 2022z 40.000 Ausweise für Vertriebene fertig gestellt - Innenminister besucht Produktion. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 24. November 2022).
- 2022aa Karner: Grenzschutz wegen Ukraine-Krieg wichtiger denn je für Sicherheit in Europa. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 29. November 2022).
- 2022ab Anhebung der Zuverdienstgrenze für kriegsvertriebene Ukrainerinnen und Ukrainer. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 7. Dezember 2022).
- 2022ac Bundeskriminalamt bei Wiener Konferenz gegen Menschenhandel. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- 2022ad Karner: Nicht die richtige Zeit zur Erweiterung des Schengenraumes. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 15. Dezember 2022).
- 2022ae Schutz für Flüchtende aus der Ukraine verlängert. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 29. Dezember 2022).

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- 2022 Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Missbrauchskontrolle hinsichtlich Not-Ticket Ukraine“ 10769/AB vom 18. Juli 2022 zu 11051/J (XXVII.GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

- 2022a Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?“ 10735/AB vom 15. Juli 2022 zu 10982/J (XXVII.GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.
- 2022b Raab/Rauch: Ukrainer erhalten Familienleistungen. Presseaussendung, 8. Juli. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 30. November 2022).
- 2022c Regelungen in Österreich: Die 3-G-Regel. Verfügbar auf www.sozialministerium.at (Zugriff 9. Dezember 2022).
- 2022d *Rechtliche Begründung der COVID-19- EinreiseV 2022*. Verfügbar auf www.sozialministerium.at.

Bundespräsident

- 2022 Alexander Van der Bellen sieht Verknüpfung von Migrationsproblem mit Schengen-Erweiterung nicht. Verfügbar auf www.bundespraesident.at (Zugriff 15. Dezember 2022).

Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

- 2022 Leitfaden „Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht“. Verfügbar auf www.bvwg.gv.at (Zugriff 12. Dezember 2022).

Ebner, P.

- 2021 *Annual Report on Migration and Asylum 2020*. Verfügbar auf www.emn.at.

Europäische Kommission

- 2022a Member States' notifications of the temporary reintroduction of border control at internal borders pursuant to Article 25 and 28 et seq. of the Schengen Borders Code. Verfügbar <https://home-affairs.ec.europa.eu> (Zugriff 11. Jänner 2023).

2022b Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen COM(2022) 740 final. Verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu>.

Expertenrat für Integration

2022a *Integrationsbericht 2022*. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.

2022b Vertriebene aus der Ukraine Perspektiven in Österreich: Positionspapier des Expertenrats für Integration. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at (Zugriff 7. Dezember 2022).

FGMC Koordinationsstelle Kompetenzzentrum Österreich

o.J. Fachinformationen. Verfügbar auf <https://fgm-koordinationsstelle.at/fachinformationen> (Zugriff 31. Jänner 2023).

o.J. Wir sind für Sie da! Verfügbar auf <https://fgm-koordinationsstelle.at> (Zugriff 31. Jänner 2023).

LPD Burgenland

2022 Karner: Durchwinken kommt nicht in Frage. Verfügbar auf www.polizei.gv.at (Zugriff 22. Dezember 2022).

Österreichischer Austauschdienst (OeAD)

2022 Extremismusprävention macht Schule. Verfügbar auf <https://oead.at> (Zugriff 14. Dezember 2022).

Österreichische Bundesregierung

2020 *Aus Verantwortung für Österreich: Regierungsprogramm 2020 – 2024*. Wien. Verfügbar auf www.bundestkanzleramt.gv.at.

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)

2022a Ukrainer/innen in Österreich 2022: Stand April/November. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 9. Jänner 2023).

2022b Neues Kursmodul zu Antisemitismus in den ausgebauten Werte- und Orientierungskursen des ÖIF. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 22. November 2022).

2022c Impfpflicht: ÖIF bietet gedolmetschte Impftermine und digitale Sprechstunden für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten. Presseaussendung, 31. Jänner. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 2. Dezember 2022).

2022d ÖIF unterstützt ehrenamtliches Engagement für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer in Österreich mit bis zu 2.500 Euro. Presseaussendung, 10. März. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 2. Dezember 2022).

2022e Beratungen und Deutschkurse für ukrainische Vertriebene beim ÖIF. Presseaussendung, 18. März. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 2. Dezember 2022).

2022f Deutschkurse für ukrainische Vertriebene: ÖIF und Berufsvereinigung der ArbeitgeberInnen privater Bildungseinrichtungen bauen Angebot aus. Presseaussendung, 25. März. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 2. Dezember 2022).

2022g ÖIF schafft zusätzliche Online-Deutschkurse für Ukrainer/innen in Kooperation mit den Universitäten Lemberg, Drohobych und Uschhorod. Presseaussendung, 18. Mai. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 2. Dezember 2022).

2022h Start von „KOMPASS – 100 Frauen, 100 Chancen. Karrierewege für Zuwanderinnen“ in ganz Österreich. Presseaussendung, 4. Oktober. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 2. Dezember 2022).

2022i Alphabetisierungsbedarf bei Flüchtlingen steigt: ÖIF schnürt Maßnahmenpaket und baut ergänzende Lernangebote aus. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 16. Dezember 2022).

2022j ÖIF übergibt Deutschlernsackerl an ukrainische Kinder im Haus Mira der Caritas Wien. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 16. Dezember 2022).

2022k Neue ÖIF-Kurse zum Thema Energiesparen für Migrant/innen. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 16. Dezember 2022).

2022l Gewalt gegen Mädchen und Frauen: ÖIF und Netzwerk Frauenberatung bieten gedolmetschte Beratungen in 17 Sprachen. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 16. Dezember 2022).

2022m ÖIF und Bildungsdirektion Wien übergeben Lernmaterialien für den Deutscherwerb an vertriebene Jugendliche in Übergangslehrgängen. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 16. Dezember 2022).

2022n Arbeiten und Deutsch lernen – ÖIF baut berufsbegleitendes Deutschkursangebot aus. Presseaussendung, 28. Dezember. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 29. Dezember 2022).

- o.J. Ehrenamtliches Engagement stärken. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 31. Jänner 2023).
- o.J. Werte- und Orientierungskurse in ganz Österreich. Verfügbar auf www.integrationsfonds.at (Zugriff 22. November 2022).

Parlamentsdirektion

- 2022a Hauptausschuss genehmigt Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine: Parlamentskorrespondenz 261. Verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 23. November 2022).
- 2022b Zwist über Schengen-Beitritt Rumäniens und Bulgariens auch im Bundesrat: Parlamentskorrespondenz 1483. Verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 21. Dezember 2022).

Return from Austria

- o.J. Ukraine. Verfügbar auf www.returnfromaustria.at (Zugriff 12. Dezember 2022).

Stadt Wien

- 2022a Internationaler Tag gegen Menschenhandel – Stadt Wien setzt auf Kooperation und Sensibilisierung. Verfügbar auf www.wien.gv.at (Zugriff 16. Dezember 2022).
- 2022b Neue Sommerdeutschkurse für geflüchtete Schüler*innen aus der Ukraine. Verfügbar auf www.wien.gv.at (Zugriff 7. Dezember 2022).

UNHCR Österreich

- 2022 UNHCR und IOM zu Flüchtlingsaufnahme aus Moldau: Wichtiges Programm für besonders Schutzbedürftige. Presseaussendung, 22. März. Verfügbar auf www.ots.at (Zugriff 8. Dezember 2022).

United Nations

- 2022 “The war has caused the fastest and largest displacement of people in Europe since World War II”. Verfügbar auf <https://ukraine.un.org> (Zugriff 13. Februar 2023).

Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)

- o.J. Aufenthaltsrecht und Arbeitsmarktzugang ukrainischer Flüchtlinge: Die Kriterien für einen rechtskonformen Arbeitsmarktzugang für Personen mit einem (vorübergehenden) Aufenthaltstitel. Verfügbar auf www.wko.at (Zugriff 8. Dezember 2022).